



JANUAR 2005

Investitionsleitfaden Slowenien

Ein Überblick über Land, Förderungen, Finanzierungen
und rechtliche Grundlagen

HypoVereinsbank

Ein Mitglied der HVB Group

Inhalt

2	VORWORT
4	DIE HVB GROUP IN SLOWENIEN
6	1. LÄNDERÜBERBLICK
7	1.1 Wirtschaftliche Entwicklung
8	1.2 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Investoren
12	1.3 Ausländische Direktinvestitionen
15	2. ÜBERBLICK ÜBER FÖRDERUNGEN UND FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN
	2.1 Internationale Projektfinanzierung
18	2.2 Finanzielle Unterstützungen der Europäischen Union
21	2.3 Versicherungs- und Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes (Deutschland)
23	2.4 Internationale Exportfinanzierung (Deutschland)
28	2.5 Strukturierte Handelsfinanzierung und Commodity Trade Finance
	2.6 Förderungen in Slowenien
31	3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND UMFELD FÜR INVESTITIONEN
	3.1 Handelsrecht, Gesellschaftsrecht
34	3.2 Bilanzrecht
40	3.3 Arbeitsrecht
41	3.4 Fremdengesetzgebung
43	3.5 Sozialversicherungsrecht
45	3.6 Überblick Steuerrecht
55	3.7 Besonderheiten für Importe, Zoll und Grunderwerb
56	3.8 Doppelbesteuerungsabkommen Slowenien – Deutschland
58	3.9 Insolvenzrecht in Slowenien
63	4. ANHANG
	4.1 Kontenrahmen
65	4.2 Bilanz
66	4.3 Gewinn- und Verlustrechnung
67	4.4 Rechnungslegungsstandards
68	ANSPRECHPARTNER

Vorwort

2

Das Publikationsangebot der HypoVereinsbank enthält eine mittlerweile umfangreiche Reihe von Investitionsleitfäden über die Märkte in Zentral- und Osteuropa. Zur besseren Erstorientierung am slowenischen Markt steht Ihnen jetzt auch der vorliegende Leitfaden mit Informationen in komprimierter und übersichtlicher Form zur Verfügung.

Auch nach dem Beitritt von Slowenien zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 – oder gerade deswegen – ist der Informationsbedarf über diesen Markt stärker gegeben als je zuvor. Mit der größten Erweiterungsrunde in der Geschichte der Europäischen Union hat auch für das von Alpen und Adria begrenzte Slowenien, wo gerade mal zwei Millionen Menschen leben, eine neue politische und wirtschaftliche Ära begonnen. Als Teil der EU gewinnt Slowenien für ausländische Investoren an Anziehungskraft.

Schon in der Vergangenheit hat sich Slowenien dank einer günstigen Ausgangsbasis als attraktiver Markt präsentiert. Von den Problemen in Zusammenhang mit der Auflösung der ehema-

ligen jugoslawischen Föderation kaum berührt, sind Politik und Wirtschaft seit Jahren von einer beruhigend stabilen Entwicklung geprägt. Konstant hohe Wachstumsraten, die höchste Wirtschaftsleistung aller Reformländer, geringe Arbeitslosigkeit, sozialer Friede, fast ausgeglichene Budget- und außenwirtschaftliche Salden, sinkende Inflationsraten und Zinsen, unproblematische Verschuldungsindikatoren und eine transparente Wechselkurspolitik, die Ende Juni 2004 in die Teilnahme des slowenischen Tolar am Europäischen Wechselkursmechanismus (WKM II) mündete, prägen das Gesamtbild. Die internationalen Ratingagenturen honorieren diese beeindruckende Performance Sloweniens mit den Bestnoten unter den zentral- und osteuropäischen Reformländern (Moody's: Aa3, Standard&Poors: AA-).

Das Engagement ausländischer Investoren in Slowenien fiel ungeachtet dieser respektablen Bilanz bisher allerdings verhältnismäßig schwach aus. Bis Ende 2003 sind insgesamt rund 4,1 Mrd EUR an Kapital aus dem Ausland

zugeflossen. Das entspricht einem Bestand von 2000 EUR pro Kopf. Damit nimmt Slowenien unter den neuen EU-Mitgliedern die vierte Stelle ein. Mit einem BIP von 12 300 EUR pro Kopf ist Slowenien mit Abstand das Land mit der höchsten Wirtschaftsleistung in Zentral- und Osteuropa. Die ausländischen Direktinvestitionen im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung betragen daher nur knapp 17 %. Während etwa in Ungarn der Vergleichswert fast 52 % beträgt, bildet Slowenien mit dieser relativ schwachen Durchdringung der Wirtschaft mit Auslandskapital das Schlusslicht der Region. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf die bisher eher zurückhaltende Privatisierungspolitik, die zudem ausländische Interessen wenig berücksichtigte. Hier ist allerdings auch durch den Beitritt zur Europäischen Union ein Umdenkprozess seitens der Politik im Gange, der zu einer stärkeren Öffnung der Wirtschaft führen wird. Dies wird sich positiv auf Investitionsmöglichkeiten auswirken und damit das Interesse ausländischer Investoren an Slowenien erhöhen.

Die Erfahrungen zeigen, dass für eine erfolgreiche Investition in Slowenien, wie selbstverständlich auch in jedem anderen Land, die umfassende Projektanalyse eine genaue Kenntnis der rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beinhalten muss. Ein Stück Ihres Weges wollen wir Sie mit dem vorliegenden Investitionsleitfaden begleiten, der von unserem Tochterunternehmen Bank Austria Creditanstalt in Kooperation mit der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CONSULTATIO und deren lokalem Partner erstellt wurde. Die CONSULTATIO verfügt über eine mehr als 15-jährige Erfahrung in der Beratung und Begleitung von Investitionen in den Ländern Mittel- und Osteuropas. Insbesondere bei Unternehmensübernahmen oder Beteiligungen ist sie für Investoren eine wesentliche Unterstützung. Aufbauend auf ihren Erfahrungen fokussiert die CONSULTATIO im juristischen Teil jene Bereiche aus dem Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und anderen gesetzlichen Regelungen, die gerade für Investoren von besonderer Bedeutung sind. Abgerundet werden die

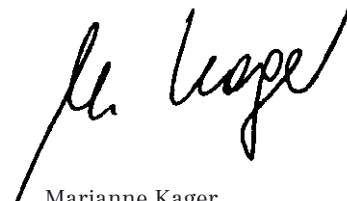
juristischen Informationen durch einen Länderüberblick und ein Kapitel über Förderungen und Finanzierungsmöglichkeiten.

Für die HVB Group haben die Länder Zentral- und Osteuropas traditionell einen hohen Stellenwert. Innerhalb des Konzerns ist die Bank Austria Creditanstalt für diese Märkte zuständig und verfügt in der Region über eines der dichtesten Netze von Bankentöchtern und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen. In Slowenien wurde bereits 1991 von der Bank Austria Creditanstalt eine Bankentochter gegründet, die Bank Austria Creditanstalt d. d. Ljubljana. Mit einer Bilanzsumme von 0,9 Mrd EUR (per 31. Dezember 2003) zählt sie zu den Top-10-Banken des Landes und hat insbesondere im Firmenkundengeschäft eine starke Marktpräsenz aufgebaut. Heute betreut sie rund 80 % der Top-100-Unternehmen in Slowenien. Darüber hinaus ist die Bank marktführend bei der Betreuung internationaler Firmenkunden und ist die Nummer eins im Custody-Geschäft. Im Privatkundenbereich bietet die BA-CA Ljubljana an ihren zehn Standorten ein breit gefächertes Produktportfolio an.

Den Kunden der HVB Group und insbesondere Exporteuren und Investoren wird die gesamte Produktpalette eines internationalen Bankkonzerns mit langjähriger Geschäftserfahrung im MOE-Raum geboten. Es gibt kein Anliegen, für das Sie in unserem Netzwerk nicht den jeweils kompetenten Ansprechpartner finden. Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Know-how und unser Angebot in Anspruch nehmen!



Günther Berger
Bereichsvorstand
Firmenkunden und
Freie Berufe
HypoVereinsbank



Marianne Kager
Chefvolkswirtin
Bank Austria Creditanstalt

DIE HVB GROUP IN SLOWENIEN

Die HVB Group betreibt das führende internationale Bankennetzwerk in Zentral- und Osteuropa. Dieses umfasst rund 900 Geschäftsstellen in 16 Ländern. 16 500 Mitarbeiter betreuen dort täglich 4,2 Mio Kunden. Die Bank Austria Creditanstalt ist innerhalb der HVB Group für diese Märkte verantwortlich.

Für ihr Engagement in Zentral- und Osteuropa wurde die Bank Austria Creditanstalt mehrfach von internationalen Fachzeitschriften ausgezeichnet. 2004 ernannte sie das britische Magazin The Banker zur »Bank of the Year in CEE«, die Fachmagazine Euromoney und Global Finance verliehen ihr den Titel »Best Bank in Central and Eastern Europe«.

DIE BA-CA SLOVENIJA – IHR PARTNER FÜR BANKDIENSTLEISTUNGEN IN SLOWENIEN

Die BA-CA Slovenija zählt zu den führenden internationalen Banken in Slowenien. Seit ihrer Gründung im Jahr 1991 hat sie insbesondere im Firmenkundengeschäft eine starke Marktpräsenz aufgebaut. Heute betreut sie rund 80 %

4

der Top-100-Unternehmen in Slowenien. Darüber hinaus ist die Bank marktführend bei der Betreuung internationaler Firmenkunden und die Nummer eins im Custody-Geschäft. Im Privatkundenbereich bietet die BA-CA Slovenija ein breit gefächertes Produktportfolio an. Die Bank ist regional vertreten und verfügt über zehn Standorte.

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl der Bankdienstleistungen, die wir Firmenkunden in Slowenien anbieten:

FlashPayment

Mit FlashPayment können Unternehmen ihre grenzüberschreitenden Zahlungen besonders schnell erledigen. Bei Zahlung in Euro zwischen zwei Konten innerhalb der HVB Group beträgt die Valuta nur einen Tag bei unveränderten Konditionen.

Cash Management

Hiermit ermöglichen wir Unternehmen und internationalen Konzernen die weltweite Verwaltung ihrer Liquidität. Cash Management ist das ideale Instrument, um konzerninternen Zahlungsverkehr kostenbewusster zu gestalten und interne Abläufe zu straffen.

Electronic Banking

Die zwei Banking-Systeme – das internationale System MultiCash und das inländische E-Banking – gewährleisten schnelle Zahlungstransfers in Tolar und Fremdwährung innerhalb der Bank.

Leasing

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Bank Austria Creditanstalt Leasing d. o. o. bieten wir finanzielles und operatives Leasing für Unternehmen an, wie zum Beispiel Mobilien- und Immobilienleasing, Geschäftsimmobilien, Vendor Leasing, Sale & Lease back, Buy & Lease.

EU-25 PLUS Kredit

Die BA-CA Slovenija kann einen Betriebsmittelkredit bzw. einen Investitionskredit an die lokale Tochtergesellschaft eines deutschen/österreichischen Unternehmens auf Basis einer abstrakten Garantie der HypoVereinsbank in Deutschland oder der Bank Austria Creditanstalt in Österreich gewähren. So ist eine schnelle und unbürokratische Auszahlung des Kredits garantiert. Die Kreditwährung ist der Euro oder die lokale Währung; das Mindestvolumen beträgt grundsätzlich 300 000 EUR bzw. den entsprechenden Gegenwert.

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DER BANK AUSTRIA CREDITANSTALT SLOVENIJA:

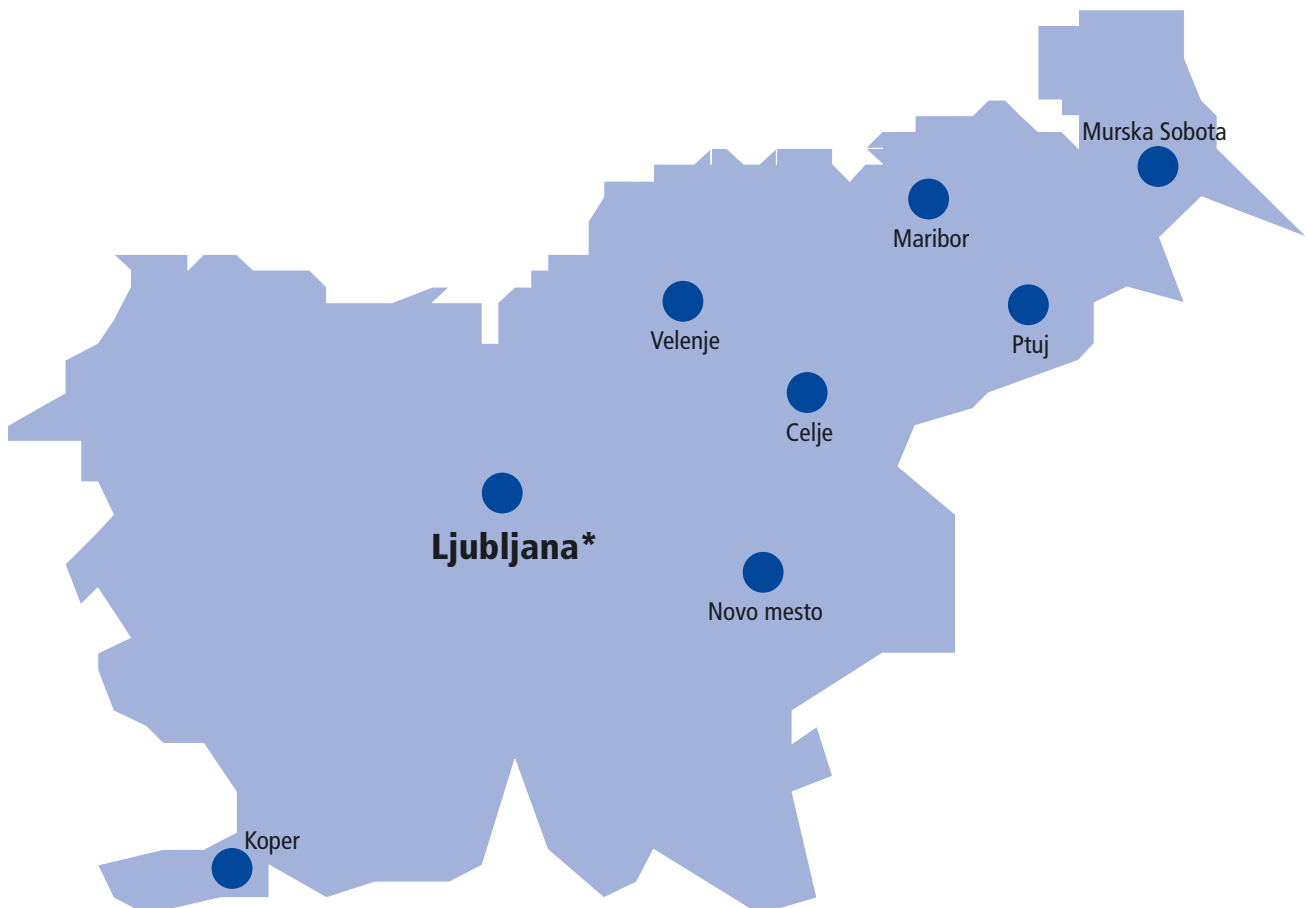
Alenka Kreuzer
SI-1000 Ljubljana
Smartinska Cesta 140
Tel.: +386 1 5876-938
E-Mail: alenka.kreuzer@si.bacai.com

Stefan Vavti
SI-1000 Ljubljana
Smartinska Cesta 140
Tel.: +386 1 5876-579
E-Mail: stefan.vavti@si.bacai.com

IHR ANSPRECHPARTNER IN DER HYPOVEREINSBANK:

Ulrich Burghardt
Sederanger 4
80538 München
Tel.: +49 89 378-27472
E-Mail: ulrich.burghardt@hvb.de

GESCHÄFTSSTELLEN DER BA-CA SLOVENIJA



*3 Geschäftsstellen

1. Länderüberblick

6

Staatsform:	Republik
Hauptstadt:	Ljubljana (256.000 Einwohner)
Verwaltung:	12 Regionen mit 58 lokalen Verwaltungseinheiten, 192 Städte mit Selbstverwaltung, 2.696 Katastralgemeinden
Fläche:	20.251 km ² , gemeinsame Grenzen mit Österreich, Ungarn, Kroatien und Italien (47 km Küstenlinie)
Einwohner:	2,0 Mio
Präsident:	Janez Drnovšek
Ministerpräsident:	Janez Janša
BIP (2003):	24,6 Mrd EUR
BIP/Kopf (2003):	12.330 EUR
Währung:	1 Tolar (= 100 Stotinov) – durchschnittlicher Wechselkurs 2004: 238,9 SIT = 1 EUR

Slowenien, der flächenmäßig kleinste, jedoch wirtschaftlich am besten entwickelte Nachfolgestaat der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, ist seit 1991 unabhängig. Slowenien zählte 1995 zu den

Gründungsmitgliedern der Welthandelsorganisation WTO, trat Ende März 2004 der NATO bei und ist seit 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union.

Nach der Wahl des langjährigen Ministerpräsidenten Janez Drnovšek (Liberalna Demokracija Slovenije – LDS) zum Staatspräsidenten im Jahr 2002 übernahm der ehemalige Finanzminister Anton Rop die Führung der Koalitionsregierung, bestehend aus der LDS, der Vereinigten Liste der Sozialdemokraten (ZLSD) und der Demokratischen Partei der Pensionisten (DEUS). Das enttäuschende Ergebnis der Regierungsparteien bei den Europawahlen im Juni 2004 war bereits ein Vorbote für das Resultat der Parlamentswahlen im Oktober 2004. Die LDS wurde erstmals seit der Unabhängigkeit Sloweniens nicht die stärkste politische Kraft. Janez Janša, der Vorsitzende der Demokratischen

Partei Sloweniens (SDS), führt nun als neuer Ministerpräsident eine Koalition aus SDS, Neues Slowenien (NSI), der Slowenischen Volkspartei und der DESUS, die mit 49 Abgeordneten über eine relativ knappe Mehrheit im Parlament verfügt.

SITZVERTEILUNG IN DER STAATSVERSAMMLUNG NACH DEN WAHLEN VOM 3. OKTOBER 2004

Partei	in % der Stimmen	Sitze
Demokratische Partei Sloweniens	29,1	29
Liberaldemokraten Sloweniens	22,8	23
Vereinigte Liste der Sozialdemokraten	10,2	10
Neues Slowenien – Christliche Volkspartei	9,0	9
Slowenische Volkspartei	6,8	7
Slowenische Nationalpartei	6,3	6
Demokratische Partei der Pensionisten	4,0	4
Italienische Minderheit	–	1
Ungarische Minderheit	–	1
Andere	11,8	–
Gesamt	100,0	90

Quellen: Staatliches Informationszentrum, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

1.1 WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) Sloweniens betrug 2003 rund 24,6 Mrd EUR. Mit einem BIP pro Kopf zu Kaufkraftparitäten von zirka 17 000 EUR werden bereits 77 % des Durchschnitts der EU-25 erreicht. Damit ist Slowenien mit Abstand der wohlhabendste Reformstaat in Zentral- und Osteuropa.

Slowenien geriet infolge des Auseinanderbrechens der Bundesrepublik Jugoslawien und des Umbaus der Wirtschaft zu einer funktionsfähigen Marktwirtschaft zwar Anfang der 90er-Jahre in eine schwere Rezession, konnte diese jedoch schon 1993 überwinden. Seitdem steigt die reale Wirtschaftsleistung wieder kontinuierlich an und hat bereits 1997 das Ausgangsniveau von 1990 überschritten. Mittlerweile werden 124 % des Basiswerts erreicht.

Die letzten Jahre waren zudem von einem bedeutenden Strukturwandel hin zum tertiären Sektor (Dienstleistungen) geprägt, während die Landwirtschaft und vor allem die Industrie, die durch den Verlust der Absatzmärkte in den jugoslawischen Nachfolgerepubliken schwer getroffen wurde, an Bedeutung verloren haben.

Die Landwirtschaft (inklusive Fischfang und Forstwirtschaft) nimmt nur noch einen Anteil von etwa 3 % am BIP ein. Slowenien weist damit den kleinsten Landwirtschaftssektor aller neuen EU-Mitglieder aus Zentral- und Osteuropa auf, liegt jedoch noch deutlich über dem Durchschnitt der EU-15 von etwas mehr als 2 % des BIP. Auf die Industrie entfallen derzeit knapp über 30 % der Wirtschaftsleistung (1990: ca. 38 %). Die tiefe Krise nach dem Zerfall Jugoslawiens und dem abrupten Wegfall wichtiger Absatzmärkte konnte mittlerweile überwunden werden, dennoch kämpft der Sektor noch mit Problemen, die sich bisher in relativ moderaten Zuwachsraten ausdrücken. Ein eher zurückhaltender Strukturwandel, die nur zögerliche Privatisierung und der relativ geringe Zufluss an ausländischen Direktinvestitionen sind die Hauptursachen. Eine besonders dynamische Entwicklung vollzieht sich dagegen in der Bauwirtschaft, die 2003 einen Anteil von fast 6 % an der Wirtschaftsleistung erzielte. Insbesondere der Straßenbau hat im abgelaufenen Jahr von öffentlichen Investitionen stark profitiert. Der tertiäre Sektor hat in den letzten Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Mittlerweile werden über 60 % der Wirtschaftsleistung im Dienstleistungsbereich erzielt (1990: 54 %). Wichtigste Teilsparte ist der Handel. Großes Potenzial besteht unter anderem im Fremdenverkehr und im Finanzsektor. Positiv auf das Tourismusergebnis in der Wintersaison hat sich bereits der erfolgte Ausbau von Skizentren ausgewirkt, während weitere Investitionen notwendig sind, um das Ergebnis in der Sommersaison nachhaltig zu verbessern. Besonderes

Augenmerk soll hier zukünftig auf den Kongress-tourismus gelegt werden. Der Finanzsektor wird in der nächsten Zeit von weiteren Maßnahmen zur Liberalisierung des Marktes profitieren. Im Bankensektor stehen durch weitere Privatisierungen noch Veränderungen bevor. Der Versicherungswirtschaft hat sich unter anderem durch die Pensionsreform mit der Umstellung auf ein Kapitaldeckungsverfahren eine langfristige Perspektive eröffnet.

1.2 WIRTSCHAFTLICHE RAHMEN-BEDINGUNGEN FÜR INVESTOREN

Im Wettbewerb um ausländische Direktinvestitionen hat Slowenien im internationalen Vergleich sehr gute Karten. Eine Reihe interessanter Argumente sprechen für das Land als Standort für internationale Unternehmen. Die Beurteilung der Gegebenheiten für einen Investor ist dabei abhängig von der grundsätzlichen Unternehmensstrategie. In diesem Zusammenhang muss unterschieden werden zwischen Unternehmen, die den Standort Slowenien als neuen »Heimatmarkt« auffassen wollen, und Investoren, die in Slowenien Faktorkostenvorteile und damit eine attraktive Operationsbasis für den Export suchen.

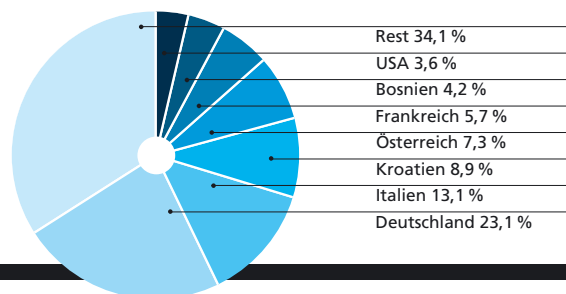
GEOGRAFISCHE LAGE

Die geografische Lage im Herzen Europas stellt einen entscheidenden Vorteil dar, der in den letzten Jahren durch den Abschluss verschiedener Kooperations- und Handelsabkommen noch ausgebaut wurde. Slowenien ist eine sehr offene Volkswirtschaft mit dynamischer Außenhandelsentwicklung und starker internationaler Verflechtung (siehe Grafiken). Die Exportquote beträgt 65 %.

Seit 1. Mai 2004 ist Slowenien Mitglied der Europäischen Union und nimmt am europäischen Binnenmarkt teil. Die enge Verflechtung mit den Ländern der »alten« EU-15, die in einem Exportanteil von fast 60 % und einem Importanteil von sogar 67 % zum Ausdruck kommt, könnte sich somit noch vertiefen. Die traditionell guten Verbindungen in den südost-europäischen Raum machen Slowenien zum idealen Brückenkopf im Transithandel und zur besonders geeigneten Ausgangsbasis für die Marktbearbeitung in dieser Region.

ANTEILE DER WICHTIGSTEN HANDELSPARTNER AM EXPORT

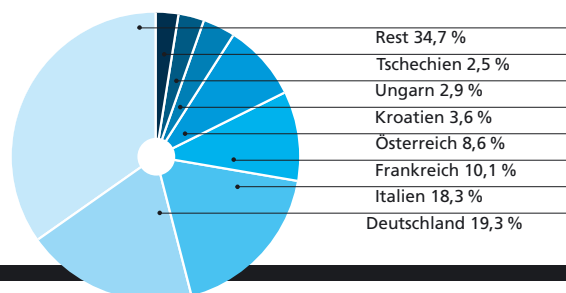
(2003, in %)



Quellen: SORS, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

ANTEILE DER WICHTIGSTEN HANDELSPARTNER AM IMPORT

(2003, in %)



Quellen: SORS, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

TRANSPORTWEGE UND INFRASTRUKTUR

Verkehrstechnisch ist Slowenien bereits heute sehr gut erschlossen. Zudem läuft ein umfassendes Ausbauprogramm. Investitionen in die Transportinfrastruktur sind wichtige strategische Schritte, welche die Wirtschaftsdynamik fördern, positive direkte und indirekte Effekte bringen und die Transportkosten senken.

Besondere Priorität genießt in Slowenien der Straßenausbau. Bis 2005 wird die durchgehende Autobahnverbindung vom Adriahafen Koper im Westen des Landes über Ljubljana und Maribor nach Österreich und Ungarn sowie die Nord-Süd-Verbindung von den Karawanken bis zur kroatischen Grenze fertig gestellt sein. Damit wird das kleine Slowenien über mehr als 500 Autobahnkilometer verfügen.

Das Eisenbahnnetz hat eine Länge von über 1200 km. Nach der Modernisierung der Strecken, die den fünften und zehnten Korridor des transeuropäischen Netzes betreffen, ist nun eine Direktstrecke nach Ungarn in Bau. Vorrang haben zudem der Ausbau der Verbindung Maribor-Ljubljana zur Hochgeschwindigkeitsstrecke und die Optimierung der Verkehrsanbindung des Hafens Koper. Die Erweiterung der Frachttransportkapazitäten der Eisenbahnverbindung zwischen Adria und Donau bietet neue Chancen.

In Slowenien befinden sich drei internationale Flughäfen. Der Flughafen von Ljubljana bietet tägliche Verbindungen in die wichtigsten europäischen Städte und Langstreckendestinationen. Die Flughäfen von Portoroz und Maribor sind für die betreffenden Regionen von Bedeutung.

Große Vorteile bietet Koper, der einzige Seehafen Sloweniens. Der Seeweg von Asien ist durchschnittlich um sieben Tage kürzer als zu den europäischen Atlantikhäfen, und die kontinentaleuropäischen Länder sind zumeist schneller von Koper als von nordeuropäischen Häfen aus zu beliefern.

Slowenien ist ein Land mit einem hohen Standard hinsichtlich Telekommunikation und sonstiger technologischer Ausstattung und übertrifft jenen anderer zentral- und osteuropäischer Länder zum Teil deutlich. Rund 40 von 100 Einwohnern verfügen über einen Festnetzanschluss. Etwa 70 % der Bevölkerung nutzen bereits das Mobilfunknetz, wobei dieser Markt von drei Betreibern abgedeckt wird. Die Internetdurchdringung in Relation zur Bevölkerungsgröße ist in Slowenien sogar höher als in Frankreich, Spanien oder Italien.

HUMANKAPITAL

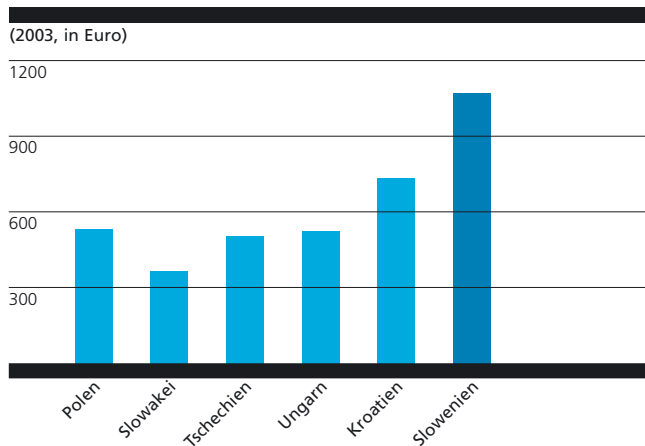
Ein ausländischer Investor kann in Slowenien auf einen gut ausgebildeten Humankapitalstock zurückgreifen. Ein relativ hohes Niveau hinsichtlich Managementfähigkeiten und technischer Kenntnisse, das über dem anderer zentral- und osteuropäischer Länder liegt, kann vorausgesetzt werden. Computer- und Fremdsprachenkenntnisse sind gut ausgeprägt. Rund 30 % der Bevölkerung sprechen Englisch, und ebenso viele haben Kenntnisse der deutschen Sprache.

Etwa 15 % des Arbeitskräftepotenzials (ca. 980 000 Personen) können einen Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss vorweisen. 60 % haben eine höhere Schule absolviert.

Der Bruttomonatslohn in Slowenien (Durchschnitt 2003: 1084 EUR) liegt zwar deutlich unter dem Wert in den »alten« EU-Ländern, aber zum Teil deutlich über jenem anderer fortgeschrittener Reformländer der Region (siehe Grafik). Damit bietet sich Slowenien nicht unmittelbar als Billiglohnland für klassische Lohnfertigung an.

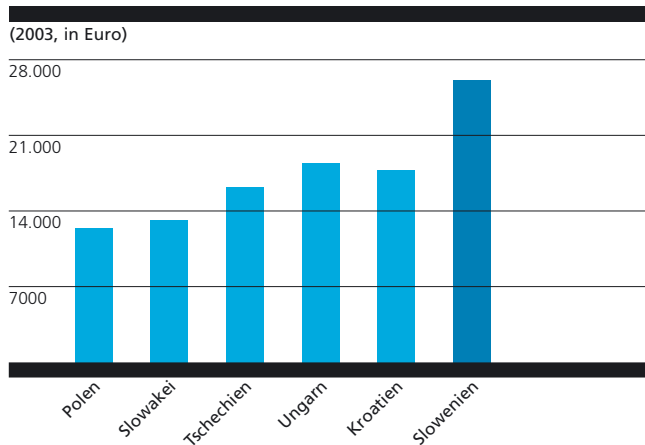
Mit einer Wirtschaftsleistung pro Beschäftigten von über 26 700 EUR im Jahr 2003 weist Slowenien jedoch die höchste Produktivität innerhalb der Vergleichsgruppe auf (siehe Grafik).

BRUTTOMONATSLOHN



Quellen: WIIW, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

BIP PRO BESCHÄFTIGTEN



Quellen: Nationale Statistik, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

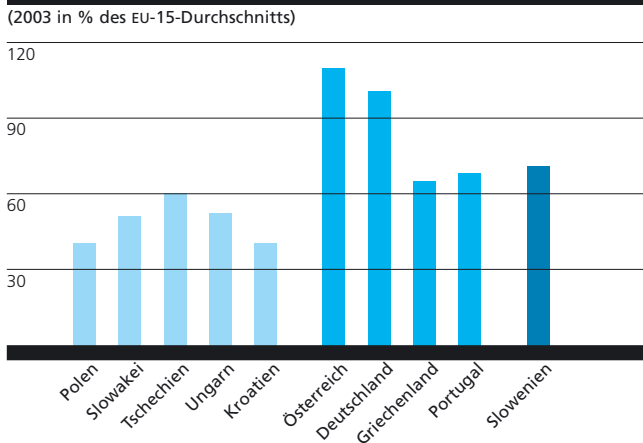
Der slowenische Arbeitsmarkt, der mit einem gut ausgebildeten, produktiven Arbeitskräfteangebot glänzen kann, ist jedoch auch durch relativ rigide Bestimmungen im Arbeitsrecht (z. B. Kündigungsschutz) gekennzeichnet. Die Gewerkschaften können sich auf eine hohe Mitgliederzahl – etwa 50 % der Beschäftigten sind Mitglied einer Gewerkschaft – stützen. Zudem ist die Mobilität der Arbeitskräfte relativ gering.

Die slowenische Regierung hat – dem Prinzip der Gegenseitigkeit folgend – als Reaktion auf den Beschluss fast aller EU-15-Länder, gegen slowenische Staatsbürger Übergangsfristen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit von bis zu sieben Jahren anzuwenden, den eigenen Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer aus den betreffenden EU-15-Ländern, unter anderem Deutschland und Österreich, abgeschottet. Diese Regelung könnte insbesondere für ansässige Auslandsunternehmen zu Schwierigkeiten führen. Allerdings sind mit einigen Ländern bilaterale Verhandlungen zur Lockerung der Regelung geplant.

KAUFKRAFT

Mit einem BIP pro Kopf zu Kaufkraftparitäten von etwa 17 000 EUR hat Slowenien bereits ein Niveau von mehr als 70 % des Durchschnitts der »alten« EU-15 erreicht und führt damit die Liste der neuen EU-Mitglieder aus Zentral- und Osteuropa hinsichtlich der vorhandenen inländischen Kaufkraft unangefochten an. Slowenien hat in diesem Zusammenhang bereits zu den EU-Mitgliedern Griechenland und Portugal aufgeschlossen. Allerdings ist der Binnenmarkt mit nur knapp 2 Mio Einwohnern sehr klein.

BIP PRO KOPF ZU KAUFKRAFTSTANDARDS



Quellen: WIW, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

EURO AB 2007?

Für die neuen EU-Mitglieder besteht die Verpflichtung, die europäische Gemeinschaftswährung zu übernehmen. Daher wird der Euro bald auch in Slowenien offizielles Zahlungsmittel sein, was die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der kleinen Alpenrepublik und den übrigen EU-Ländern vereinfachen wird. Am 27. Juni 2004 ist Slowenien dem WKM II beigetreten. Der WKM II (Wechselkursmechanismus II) ist der »Warteraum« zum Euro, in dem die Währungen der Beitrittsländer zwei Jahre lang nicht mehr als $\pm 15\%$ von der Zentralparität zum Euro (239,640 SIT für 1 EUR) abweichen dürfen. Zudem müssen auch die so genannten Maastricht-Kriterien erfüllt werden. Im Gegensatz zu den meisten anderen neuen EU-Mitgliedern erfüllt Slowenien bereits heute die meisten Vorgaben. Nur hinsichtlich der Verringerung der Inflationsrate und der langfristigen Zinsen besteht noch Handlungsbedarf. Angesichts dieser guten Voraussetzungen ist die Übernahme des Euro in Slowenien daher im Jahr 2007 vorstellbar.

WIRTSCHAFTLICHER STATUS UND AUSBLICK

Die Wirtschaft ist seit Jahren von einer beruhigend stabilen Entwicklung geprägt. Konstante Wachstumsraten, geringe Arbeitslosigkeit, sozialer Friede, fast ausgeglichene Budget- und außenwirtschaftliche Salden, problemlose Verschuldungsindikatoren und transparente Wechselkurspolitik prägen das Gesamtbild. Die internationalen Ratingagenturen honorieren Slowenien dafür mit den Bestnoten unter den zentral- und osteuropäischen Reformländern (Moody's: Aa3, Standard & Poors: AA-).

Mittelfristig ist keine Abweichung von diesem positiven Bild zu erwarten. Der kräftige private Konsum und ein Aufschwung der Investitionen, beflügelt durch eine Verbesserung des internationalen Umfelds, sind die Garanten für eine Stärkung der Wachstumsdynamik in den nächsten beiden Jahren, nachdem die slowenische Wirtschaft 2003 unter der Konjunkturflaute in der EU gelitten hat. Slowenien glänzt auch weiterhin mit einem relativ gesunden öffentlichen Haushalt. Gemäß ESGV 1995 ist für 2004 mit einem Budgetdefizit von nur 1,9% des BIP zu rechnen, das 2005 leicht sinken soll. Das außenwirtschaftliche Gleichgewicht ist besonders hervorzuheben. Im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern der Region weist die slowenische Leistungsbilanz seit 2001 sogar einen leichten Überschuss auf. Der Zufluss an FDI hat in den letzten Jahren für einen rasanten Aufbau der Devisenreserven gesorgt. Die Importdeckungsquote betrug Ende 2003 fast sechs Monate. Der Schuldendienst, der in den nächsten beiden Jahren rund 10% der Exporte im weiteren Sinne ausmachen wird, ist demnach problemlos zu bewältigen. Als einziger Makel stellt sich das trotz großer Fortschritte in den letzten Monaten noch relativ hohe Inflationsniveau dar, das auch in Zusammenhang mit mangelnden strukturellen Reformbemühungen zu sehen ist.

Neben vielen unbestreitbaren Erfolgen muss sich die slowenische Wirtschaft mittelfristig noch einigen Herausforderungen stellen (z. B. höhere Spar- und Investitionsquote, Liberalisierung geschützter Bereiche, Steuerreformen etc.). Wenn die Strukturreformen und die stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik konsequent fortgesetzt werden, steht einem weiteren kontinuierlichen Aufschwung der slowenischen Wirtschaft jedoch nichts im Wege. Diese Aussichten stellen für potenzielle Investoren einen besonders hohen Anreiz für ein Engagement dar, zumal die Markteintrittskosten durch den Beitritt der kleinen Alpenrepublik zur Europäischen Union deutlich gesunken sind und Slowenien als Operationsbasis für den großen EU-Binnenmarkt zur Verfügung steht.

1.3 AUSLÄNDISCHE DIREKT- INVESTITIONEN

Dank der oben genannten komparativen Vorteile und der günstigen Wirtschaftslage Sloweniens stieg der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen (FDI) seit der Unabhängigkeit rasch an (siehe Grafiken Seite 13). Bis Ende 2003 erreichte der Gesamtbestand mehr als 4 Mrd EUR, wobei im Jahr 2002 auf Grund von Bankenprivatisierungen und einer großen Firmenübernahme ein Rekordzufluss verzeichnet werden konnte.

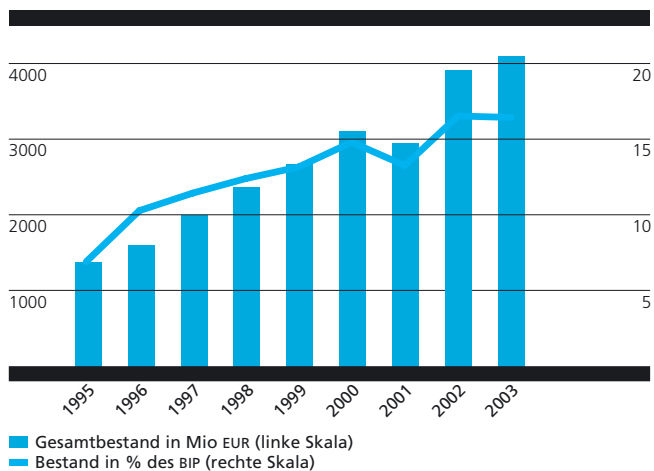
Allerdings haben andere Länder Zentral- und Osteuropas, vor allem jene, die die Privatisierung der staatlichen Betriebe engagierter vorgenommen haben, bisher eine vergleichsweise höhere Anziehungskraft auf ausländische Investoren ausgeübt. Während sich Slowenien in Relation zur Einwohnerzahl mit ausländischen Direktinvestitionen von etwas mehr als

SLOWENIEN – AUSGEWÄHLTE INDIKATOREN

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Veränderung zum Vorjahr in %					Prognose	
BIP (real)	2,7	3,4	2,5	4,2	3,8	4,0
Industrieproduktion (real)	2,9	2,4	1,4	4,8	4,0	4,5
Bruttoanlageinvestitionen (real)	-0,4	1,3	5,5	6,8	6,0	5,0
Verbraucherpreise (Jahresdurchschnitt)	8,4	7,5	5,6	3,6	2,9	2,8
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt)	6,5	6,3	6,7	6,4	6,2	6,1
Budgetsaldo (in % des BIP)	-2,7	-1,9	-1,8	-2,3	-2,1	-1,8
in Mio EUR						
Güterexporte	10.454	11.081	11.427	12.550	13.400	14.500
Güterimporte	11.139	11.347	11.971	13.300	14.300	15.450
Leistungsbilanzsaldo	38	330	17	-70	-120	-150
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	0,2	1,7	0,1	-0,3	-0,4	-0,5
Ausländische Direktinvestitionen (Nettozufluss)	251	1.582	-115	100	300	300
Bruttoauslandsverschuldung (Periodenende)	10.403	11.482	12.995	15.200	16.500	17.500
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	47,5	48,9	52,8	58,6	59,4	59,0
Importdeckungsquote (in Monaten)	4,6	6,7	5,9	5,0	4,8	5,1
SIT/EUR (Jahresdurchschnitt)	217,2	226,2	233,7	238,9	238,8	238,5
SIT/USD (Jahresdurchschnitt)	243,3	242,7	207,1	192,4	171,5	171,6

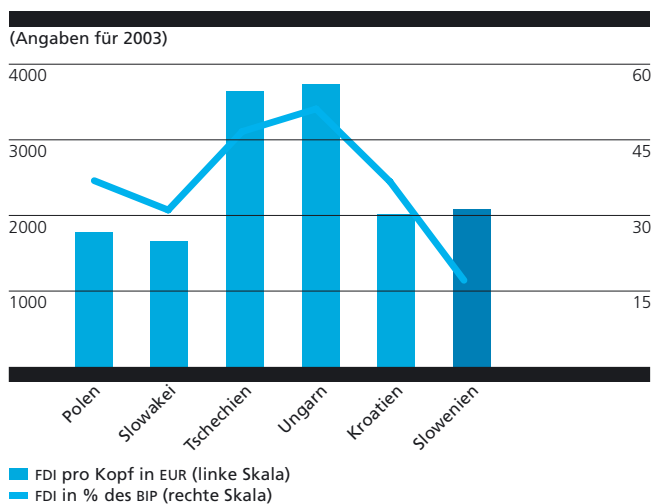
2000 EUR pro Kopf recht gut behaupten kann, sind sie im Verhältnis zur Wirtschaftskraft des Landes doch untergewichtet. Mit einem Anteil von etwa 17 % des BIP liegt Slowenien deutlich hinter den Ländern der Vergleichsgruppe. Dieser geringe Wert zeigt jedoch auch an, dass Slowenien ein großes Aufholpotenzial besitzt, das mit der Beschleunigung der Privatisierung und der fortschreitenden Liberalisierung auch in Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union rasch ausgefüllt werden dürfte.

AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN IN SLOWENIEN



Quellen: WIW, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN IM VERGLEICH



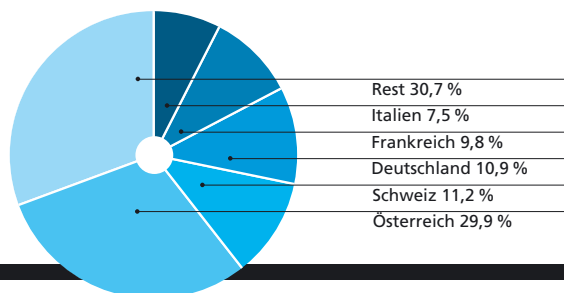
Quellen: WIW, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

Die früheren Mitglieder der Europäischen Union sind die wichtigsten Herkunftsländer ausländischer Direktinvestitionen. Ende 2002 betrug der Anteil der EU-15 an den gesamten ausländischen Direktinvestitionen fast 80 %. Mit großem Abstand führt Österreich die Rangliste vor der Schweiz, die durch die Übernahme des Pharmaunternehmens Lek durch Novartis aufgerückt ist, sowie Deutschland und Frankreich an.

Der Finanzdienstleistungssektor ist mittlerweile zur wichtigsten Empfängerbranche ausländischer Direktinvestitionen geworden, wozu auch die Beteiligung der belgischen KBC an der Nova Ljubljanska banka beigetragen hat. Die mögliche Privatisierung der zweitgrößten Bank des Landes, der Nova Kreditna banka Maribor, wird die dominierende Stellung des Finanzdienstleistungssektors am gesamten FDI-Bestand voraussichtlich noch verstärken.

AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN NACH HERKUNFTSLÄNDERN

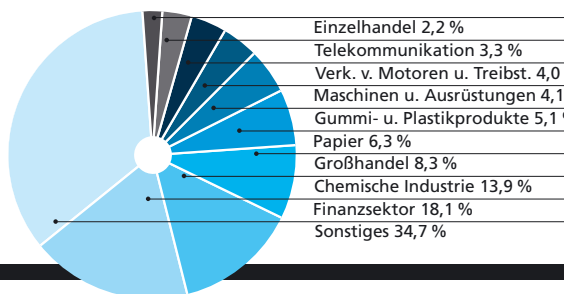
(2003, in %)



Quellen: WIW, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN NACH BRANCHEN

(2003, in %)



Quellen: WIW, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

Beim Zufluss ausländischer Direktinvestitionen zeigt sich jedoch eine deutliche Ungleichverteilung zwischen den einzelnen Wirtschaftsregionen des Landes. Der überwiegende Kapitalzustrom erfolgte bisher in die Region Osrednjeslovenska um die Hauptstadt Ljubljana. Rund 55 % der gesamten FDI bzw. über 4800 EUR pro Kopf sind bisher in diese Region geflossen, die mit fast 500 000 Einwohnern nicht nur die größte, sondern auch die wirtschaftlich mit Abstand am höchsten entwickelte des Landes mit geringer Arbeitslosenquote ist. Hinsichtlich des FDI-Bestands pro Kopf folgt mit Obalno-kraska die Region um den Hafen Koper, das Fremdenverkehrsgebiet an der Adria. In dieser Region, in der etwas mehr als 100 000 Menschen leben, erreichen die FDI pro Kopf immerhin 3000 EUR. Das Schlusslicht bildet die Region Pomurska im Nordosten an der ungarischen Grenze mit einem Bestand von nur knapp 200 EUR pro Kopf.

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DER HVB GROUP:

Marianne Kager, Chefvolkswirtin
Bank Austria Creditanstalt
Konzernvolkswirtschaft und Marktanalysen
A-1010 Wien, Renngasse 2
Tel.: +43 (0) 50505-41952
E-Mail: marianne.kager@ba-ca.com

Walter Pudschedl
Bank Austria Creditanstalt
Konzernvolkswirtschaft und Marktanalysen
A-1010 Wien, Renngasse 2
Tel.: +43 (0) 50505-41957
E-Mail: walter.pudschedl@ba-ca.com

Weitere Wirtschaftsinformationen, Analysen und Trends für derzeit 17 Länder Zentral- und Osteuropas sowie Österreich erhalten Sie im Internet unter
<http://economicresearch.ba-ca.com>

REGIONALER ÜBERBLICK

	Einwohner (in Tsd.)	BIP pro Kopf (2002, in EUR)	BIP pro Kopf (in % Gesamt- slowenien)	FDI 2002 (in Mio EUR)	FDI pro Kopf (in EUR)	Brutto- monatslohn (2002, in SIT)
Gorenjska	195,9	10.419	87	371	1.892	225.907
Goriška	118,5	11.527	96	90	761	230.919
Jugovzhodna Slovenija	136,5	10.755	90	112	823	221.305
Koroška	73,3	9.495	79	27	364	201.286
Notranjsko-kraska	50,2	9.303	78	20	392	214.908
Obalno-kraska	102,1	12.449	104	310	3.040	237.899
Osrednjeslovenska	488,3	16.854	141	2.371	4.855	273.126
Podravska	310,7	10.167	85	334	1.076	219.092
Pomurska	120,8	8.328	70	24	198	197.816
Savinjska	253,6	10.651	89	104	410	213.425
Spodnjeposavska	68,6	10.087	84	142	2.066	208.213
Zsavska	45,4	8.700	73	14	302	215.883
Slowenien	1.963,9	11.962	100	3.918	1.995	235.436

2. Überblick über Förderungen und Finanzierungsmöglichkeiten

2.1 INTERNATIONALE PROJEKT-FINANZIERUNG

Im Rahmen von Projektfinanzierungen wird eine rechtlich unabhängige wirtschaftliche Einheit (Projektträgergesellschaft, Special Purpose Company – SPC), die speziell zur Realisierung eines Projekts gegründet wurde, finanziert. Den Kapitalbedarf stellen Sponsoren (Initiatoren, Eigenkapitalgeber), Fremdkapitalgeber (Banken, multinationale Organisationen) und Garanten sicher. Weitere Akteure der Projektfinanzierung sind unter anderem die Projektersteller und Projektbetreiber.

Das wichtigste Entscheidungskriterium bei der Realisierung eines Projekts ist der zu erwartende Cashflow, der den wirtschaftlichen Erfolg des Vorhabens garantieren muss. Von großer Bedeutung ist neben der Selbstfinanzierungskraft auch die Aufteilung der Projektrisiken (Risk Sharing) auf die Projektteilnehmer. Sie hat so zu erfolgen, dass jeder Teilnehmer diejenigen Risiken trägt, die in seinen Verantwortungs-

bereich fallen – beispielsweise sollte der Projektersteller für die rechtzeitige Fertigstellung verantwortlich sein. Außerdem ist auf eine optimale Strukturierung des Projekts gemäß der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Teilnehmer zu achten.

Bei der Projektfinanzierung sind eine Vielzahl an Risiken zu berücksichtigen: wirtschaftliche Risiken (z. B. Markt-, Abnahme-, Transportrisiko), politische Risiken (z. B. Enteignung, Krieg, Revolution, Streik und Einfuhrbeschränkungen), technische Risiken (z. B. verfahrenstechnische Risiken, Betriebs- und Technologierisiken) und höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen). Deshalb ist vor jeder Projektdurchführung und -finanzierung eine umfangreiche Projektanalyse und -bewertung (Feasibility Study) erforderlich.

Diese Feasibility Study beinhaltet unter anderem die Prüfung folgender Punkte: Projektbeschreibung, Finanzierungserfordernis, Finanzierungsstruktur, Marktstudie, Konkurrenzanalyse,

Kostenkalkulation, Investitionsrechnung, Planbilanzen, Break-even-Analyse, General- und Subunternehmen, Bonität der Projektteilnehmer und Sicherheiten. Auf dieser Basis wird dann eine abschließende Risiko- und Projektbewertung erstellt.

Hauptsicherheiten sind die Verpfändung der Aktiva der Projektgesellschaft und deren Gesellschaftsanteile. Zusätzlich dazu kann die Bereitstellung weiterer Sicherheiten durch die Projektteilnehmer nötig sein. Hierzu zählen spezielle Haftungsübernahmen oder verschiedene Arten von Garantien (Gewährleistungs-, Absatz-, Auslastungs- und Transfergarantien).

Eine Stärke der Projektfinanzierung ist die Möglichkeit, mehrere Finanzierungsquellen relativ einfach zu einer Gesamtfinanzierung zu kombinieren (Multisourcing). Dazu gehören neben herkömmlichen Bankdarlehen auch die Angebote multinationaler Organisationen wie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), der Weltbank-Tochter International Finance Corporation (IFC), der Overseas Private Investment Corporation (OPIC) oder der European Investment Bank (EIB). Sie verfügen über umfangreiche Expertise im Bereich Projektfinanzierung und sind auch in der Lage, Eigenkapitalbeteiligungen einzugehen, was eine Projektfinanzierung in schwierigen Märkten erleichtert.

Eine weitere Option des Multisourcing besteht in der Koppelung von Projekt- und Exportfinanzierungen (Garantien der Exportkreditversicherer wie Hermes, vergl. Seite 23ff., »Internationale Exportfinanzierung«). Eine Exportkreditversicherung ermöglicht ebenfalls die Finanzierung eines Geschäfts in schwierigem Umfeld.

2.1.1 INTERNATIONALE PROJEKTFINANZIERUNG IN DER HVB GROUP

Innerhalb der HVB Group ist die Abteilung Corporate and Project Finance der Bank Austria Creditanstalt für Projektfinanzierungen in Zentral- und Osteuropa zuständig. Deutsche Kunden können auch die örtlichen Niederlassungen oder die Abteilung Global Project Finance der HypoVereinsbank als erste Anlaufstelle wählen.

Die HVB Group verfügt über intensive Kontakte zu multinationalen Organisationen (EBRD, EIB, Weltbankgruppe – insbesondere IFC und MIGA) und Exportkreditversicherern (z. B. Hermes). Die Abteilung Corporate and Project Finance der Bank Austria Creditanstalt unterstützt die Erschließung der Märkte in Zentral- und Osteuropa mit Fachexpertise, langjähriger Erfahrung und intensiver Betreuung. Durch die Zusammenarbeit mit den Tochterbanken der Bank Austria Creditanstalt in den jeweiligen Ländern ist eine effiziente Betreuung der Unternehmen vor Ort gewährleistet und die Bereitstellung von Finanzierungstranchen in lokaler Währung garantiert.

2.1.2 WELTBANKGRUPPE

Die für privatwirtschaftliche Investitionen zuständigen Töchter der Weltbankgruppe sind die IFC (International Finance Corporation) und die MIGA (Multilateral Investment Guarantee Agency). Aufgabe der IFC ist es, die private Wirtschaftstätigkeit in Schwellenländern zu fördern. Hierzu vergibt sie Kredite an private Unternehmen bzw. Projektgesellschaften, die sie dank ihres AAA-Ratings zu günstigen Konditionen über den Kapitalmarkt refinanziert. Daneben kann sich die IFC auch mit Eigenkapital oder Garantien an Projekten beteiligen. Da die IFC nur einen bestimmten Prozentsatz der Projektkosten als Kredit gewährt, werden neben den Eigenkapitalgebern auch internationale Banken in die Finanzierung der Projekte (als so genannte B-Loan-Geber) eingebunden. Die Kredit gebenden Banken kommen hierbei in den Genuss des so genannten Preferred Creditor Status, der eine bevorzugte Devisenzuteilung und -konversion beinhaltet. Dieser Status hat sich in den Währungskrisen der Vergangenheit immer wieder bewährt.

Die MIGA stellt Projektinvestoren (Eigenkapitalgeber, Gesellschafterdarlehengeber, Fremdkapitalgeber) Garantien für politische Risiken bereit. Bedingung bei allen von der Weltbank unterstützten Vorhaben ist, dass die Projekte wirtschaftlich darstellbar sind, den Entwicklungsplänen des Gastlandes entsprechen und umweltschutzbezogene Anforderungen erfüllen.

2.1.3 EUROPÄISCHE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (European Bank for Reconstruction and Development – EBRD) wurde 1991 gegründet, um in den Ländern Zentral- und Osteuropas sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) den Übergang zur offenen Marktwirtschaft zu gestalten. Vergleichbar mit der IFC, bietet sie Unternehmen des privaten Sektors hauptsächlich Darlehen, Eigenkapitalbeteiligungen und Garantien an. Die internationalen Banken sind über Kofinanzierungen (B-Loans) an der Finanzierung der Projekte beteiligt, wobei auch hier der Preferred Creditor Status besteht.

2.1.4 EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Als Finanzierungsinstitution der Europäischen Union (EU) unterstützt die Europäische Investitionsbank (EIB) Projekte, die deren Zielen (Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen, Umweltschutz, Verbesserung der Transport- und Telekommunikationsinfrastruktur etc.) entsprechen. Die Projekte müssen ein Volumen von über 25 Mio EUR besitzen, wobei die EIB maximal 50 % durch Einzelkredite zu marktüblichen Konditionen finanziert. Die Differenz ist durch Eigenkapital und Bankdarlehen oder auch durch andere Förderungen der EU aufzubringen. Kleinere Projekte können über so genannte Globaldarlehen finanziert werden, die die EIB an Banken vergibt – mit der Auflage, Projektbewerbern daraus kleinere Kredite bereitzustellen. In Zentral- und Osteuropa werden die Aktivitäten der EIB mit den Programmen von Phare und ISPA sowie den Finanzierungen der EBRD koordiniert. Die EIB hat für die Länder dort Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen und für den Zeitraum von 2000 bis 2007 Mittel in Höhe von 8,7 Mrd EUR zur Verfügung gestellt.

IHR ANSPRECHPARTNER IN DER HYPOVEREINSBANK:

Kai Henkel
Global Project Finance
D-80538 München, Am Tucherpark 1
Telefon: +49 89 378-20990
E-Mail: kai.henkel@hvb.de

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DER BANK AUSTRIA CREDITANSTALT:

Martin Handrich
Unternehmens- und Projektfinanzierung CEE
A-1010 Wien, Schottengasse 6
Telefon: +43 50505-42860
E-Mail: martin.handrich@ba-ca.com

Für Global-Darlehen:

Christian Rakos
Syndication & Loan Markets
A-1010 Wien, Schottengasse 6
Telefon: +43 50505-43132
E-Mail: christian.rakos@ba-ca.com

Für Anfragen stehen Ihnen auch unsere Firmenkundenbetreuer in den Niederlassungen zur Verfügung.

2.2 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der im Mai 2004 erfolgte Beitritt Sloweniens zur Europäischen Union (EU) ging einher mit der Umstellung auf die vollständige Teilnahme an der EU-Regionalpolitik. Da der Beitritt nicht zum Jahresbeginn, sondern zum 1. Mai erfolgte, musste ein besonderer Übergangsmechanismus gefunden werden.

Da die neuen Mitgliedstaaten bereits zum 1. Januar 2004 voll in den EU-Haushalt integriert wurden, stehen die im Rahmen der Regionalpolitik bereitgestellten Mittel seither zur Verfügung. Projekte können allerdings erst seit dem 1. Mai 2004 eingereicht und genehmigt werden.

Der Übergangsmechanismus sah Folgendes vor:

Teilnahme an der EU-Regionalpolitik:

Projekte im Rahmen der Strukturfonds, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem tatsächlichen Beitrittszeitpunkt starteten, konnten erst nach dem 1. Mai 2004 genehmigt werden. Bis dahin entstandene Kosten werden jedoch rückwirkend vergütet.

Auslaufen der Vorbeitritts Hilfen:

- ISPA und SAPARD haben ein Nachfolgeinstrument, nämlich den Kohäsionsfonds bzw. den Landwirtschaftsfonds. Programme und Projekte, die vor dem 31. Dezember 2003 genehmigt wurden, sind unter ISPA bzw. SAPARD zu Ende zu führen. Neue Projekte werden seit dem 1. Januar 2004 nur noch im Rahmen des Kohäsionsfonds bzw. des Landwirtschaftsfonds genehmigt und entsprechend deren Vorschriften durchgeführt.
- Anders als ISPA und SAPARD hat »Phare« kein Nachfolgeinstrument, sondern endete mit der letzten Programmplanung in 2003. Die daraus abgeleiteten Aufträge sind innerhalb der folgenden zwei Jahre zu vergeben. Zahlungen können bis Ende 2006 erfolgen.

Seit 1. Mai 2004 werden Ausschreibungen, Auftragsvergabe, Durchführung und Zahlungen von den Durchführungsstellen in den neuen Mitgliedstaaten verwaltet.

2.2.1 INSTRUMENTE DER EUROPÄISCHEN REGIONALPOLITIK

Die Europäische Kommission trägt zur Finanzierung von Projekten in den Mitgliedstaaten bei, indem sie Programme in den Bereichen Landwirtschaft, Regionalpolitik, Infrastruktur, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten bereitstellt. Die finanzielle Förderung erfolgt über Länderprogramme, die mehrere förderfähige Maßnahmen umfassen. Sobald sich die Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission auf die Länderprogramme geeinigt haben (im Fall der neuen Mitgliedstaaten ist dies im Dezember 2003 erfolgt), werden Gemeinschaftsmittel zur Verfügung gestellt, um die Programmziele zu verwirklichen. Die Europäische Kommission selbst achtet lediglich darauf, dass die Durchführung der Programme und die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß erfolgen. Zuständig für Durchführung, Abwicklung und Ausschreibung der Programme und Projekte sind die nationalen Verwaltungsbehörden.

Länderprogramm Slowenien 2004–2006

Für die Jahre 2004–2006 sind 0,5 Mrd EUR für die Förderung des Produktionssektors, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Förderung von Wachstum und Beschäftigung vorgesehen. Bereits auf seiner Tagung in Kopenhagen im Dezember 2002 hat der Europäische Rat eine Aufteilung dieser Mittel für Slowenien im Verhältnis von etwa 55 % aus den EU-Strukturfonds und etwa 45 % aus dem Kohäsionsfonds vorgenommen.

Die Mittel aus den Strukturfonds stehen für die Entwicklung der Humanressourcen (72,7 Mio EUR), die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen (129,2 Mio EUR) und die Entwicklung des ländlichen Raums und der Landwirtschaft (25,3 Mio EUR) sowie für technische Hilfe (10 Mio EUR) zur Verfügung. Außerdem werden aus dem Kohäsionsfonds Großprojekte im Bereich der Verkehrs- und Umweltinfrastruktur kofinanziert. Das gesamte slowenische Staatsgebiet ist im Zeitraum 2004–2006 im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds förderfähig.

Gemeinschaftsprogramme in der Europäischen Union

Im Unterschied zu den Länderprogrammen, die sich direkt aus der europäischen Regionalpolitik ableiten, werden die Gemeinschaftsprogramme zentral von den Dienststellen der Europäischen Kommission abgewickelt. Projekte können jeweils direkt bei den Dienststellen der Europäischen Kommission bzw. fallweise bei den dafür eingerichteten Agenturen in den teilnehmenden Ländern (z. B. für das Programm LIFE) eingereicht werden. An der anschließenden Ausschreibung können sich dann die Unternehmen durch die direkte Bewerbung bei den Dienststellen der Kommission oder deren Außenstellen beteiligen.

Die Gemeinschaftsprogramme stehen den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 2004 zur Teilnahme offen. Sie orientieren sich an den übergreifenden Zielen der EU wie Umwelt, Forschung und Bildung und nicht an den regionalen Bedürfnissen. Eine Förderung durch die EU erfolgt in Form von Zuschüssen, die allgemein 50 % der Projektkosten decken.

Beispiele für Länderprogramme:

Das 6. EU-Rahmenprogramm

Die Europäische Kommission beschließt für jeweils vier Jahre Rahmenprogramme, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung bzw. zur wirtschaftlichen Umsetzung von Forschungsergebnissen beitragen sollen. Das aktuelle 6. Rahmenprogramm läuft noch bis 2006 und ist mit 17,5 Mrd EUR dotiert. Ein Kernelement des aktuellen Rahmenprogramms ist die Förderung der Kooperation zwischen Universitäten, Forschungszentren und Unternehmen, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen. Mehr als 15 % (2,2 Mrd EUR) davon sind für die Förderung von Forschung und Innovation in kleinen und mittelständischen Unternehmen bestimmt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
http://europa.eu.int/comm/research/fp6/index_en.html

LIFE III

LIFE trägt zur Entwicklung, Umsetzung und Aktualisierung von Umweltpolitik und Umweltrecht der Gemeinschaft bei. Ziel ist außerdem, neue Lösungen für Umweltprobleme mit europäischer Dimension zu erkunden. Projektvorschläge können bei den Agenturen in den teilnehmenden Ländern eingereicht werden. Für die aktuelle Phase (2000 bis 2004) stehen 0,6 Mrd EUR bereit.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
<http://europa.eu.int/comm/life/home.htm>

Intelligente Energie

Dieses neue Programm (2003 bis 2006) bietet finanzielle Unterstützung für lokale, regionale und nationale Initiativen in den Bereichen erneuerbare Energieträger, Energieeffizienz und energiespezifische Aspekte des Verkehrswesens.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
http://europa.eu.int/comm/energy/intelligent/index_en.html

eContent

Das Programm eContent (2002 bis 2005) soll die Entwicklung digitaler Inhalte in globalen Netzen unterstützen und die Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft fördern. Im Rahmen von drei Aktionsbereichen (Information des öffentlichen Sektors, Produktion von Inhalten und Markt für digitale Inhalte) stehen 100 Mio EUR zur Verfügung.

Weitere Informationen über eContent finden Sie im Internet unter
<http://www.cordis.lu/econtent>

CORDIS

Das Webportal CORDIS ist der Forschungs- und Entwicklungsinformationsdienst der EU im Internet und bietet ungefähr 30 000 Webseiten über sämtliche Aspekte der EU-Forschungs- und Innovationspolitik sowie alle Informationen über laufende Programme, Projekte und F&E-Partner:

<http://www.cordis.lu>

Informationen zu weiteren Programmen und Initiativen, die zur Entwicklung der Informationsgesellschaft beitragen, finden Sie im Internet unter

http://europa.eu.int/information_society/programmes/index_de.htm

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DER HVB GROUP:

Peter Rieger und Jörn Ebermann
Repräsentatives Büro der HypoVereinsbank und
der Bank Austria Creditanstalt in Brüssel
B-1000 Brüssel, Avenue de Cortenberg 89
Telefon: +32 2 735 41 22
E-Mail: peter.rieger@pophost.eunet.be
E-Mail: joern.ebermann@scarlet.be

geboten. Über das so genannte »Equity Window« stehen Eigenkapital- und Managementunterstützung zur Verfügung. In beiden Fällen müssen die Endkreditnehmer, also die lokalen Unternehmen, die nationalen Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsstandards erfüllen. Die finanzierenden Banken sind vertraglich verpflichtet, die gewährten Unterstützungen ausschließlich zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen zu verwenden.

Die zur HVB Group gehörende Bank Austria Creditanstalt Slovenija (<http://www.ba-ca.si>) nimmt am »Loan and Guarantee Window« der EU SME Finance Facility teil und hat mit der EIB eine Refinanzierungslinie abgeschlossen. Sie ist der Nutzung durch kleine und mittlere Unternehmen sowie für Infrastrukturprojekte von Gebietskörperschaften, Public-Private Partnerships und Unternehmen, die im kommunalen Interesse tätig sind, vorbehalten.

20

2.2.2 EU SME FINANCE FACILITY PHASE II (SME FF)

Bereits 1999 hat die Europäische Kommission eine Finanzierungsfazilität für die zehn Beitrittskandidatenländer ins Leben gerufen. Sie arbeitet dabei mit der EBRD, der EIB und der CEB (Council of Europe Development Bank) bzw. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zusammen.

Die Fazilität erleichtert es lokalen Finanzinstituten (Banken, Leasinggesellschaften und Eigenkapitalfonds) in den Kandidatenländern, kleinen und mittelständischen Unternehmen langfristige Finanzierungen bereitzustellen. Im so genannten »Loan and Guarantee Window« wird Unterstützung mittels Erfolgsprämien, Wechselkursabdeckungen, Anreizen für Kleinkredite oder Kostenübernahme für spezielle Kreditgarantien

2.3 VERSICHERUNGS- UND FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN DES BUNDES (DEUTSCHLAND)

2.3.1 BUNDESGARANTIE FÜR DIREKT- INVESTITIONEN IM AUSLAND

Für förderungswürdige Kapitalanlagen im Ausland übernimmt die Bundesrepublik Deutschland zugunsten deutscher Unternehmen Garantien, um das politische Risiko abzusichern. Voraussetzung ist ein zwischenstaatliches Investitionsschutzabkommen. Garantien für wirtschaftliche Risiken werden nicht übernommen. Ein Anspruch auf Garantiegewährung besteht nicht.

Welche Risiken werden gedeckt?

- Verstaatlichung, Enteignung oder sonstige staatliche Eingriffe, die einer Enteignung gleichzusetzen sind,
- Bruch rechtsbeständiger Zusagen durch staatliche oder staatlich kontrollierte Stellen, sofern sie ausdrücklich garantiert sind,
- Krieg, bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution oder Aufruhr,
- Zahlungsverbote und Moratorien,
- Unmöglichkeit der Konvertierung oder des Transfers.

Welche Kapitalanlagen werden gedeckt?

- Beteiligungen an Unternehmen im Ausland,
- beteiligungsähnliche Darlehen, die Unternehmen im Ausland gewährt werden,
- Kapitalausstattungen ausländischer Niederlassungen oder Betriebsstätten,
- ausschließlich künftige Investitionen.

Bis zu welcher Höhe wird haftet?

Der Höchstbetrag der Garantie entspricht der vom Garantiennehmer zu erbringenden Leistung für die Kapitalanlage. Auch Erträge aus der Kapitalanlage können in bestimmten Grenzen versichert werden. An einem potenziellen Verlust ist der Garantiennehmer mit 5 % selbst beteiligt.

Mit welcher Laufzeit?

Bis zu 15 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 20 Jahre.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Direkt bei der PwC Deutsche Revision, Hamburg.

Ihr Firmenkundenbetreuer wird Sie gerne bei der Antragstellung unterstützen.

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DER HYPOVEREINSBANK:

Bernhard Utters
Export Finance Europe, Africa
D-80538 München, Am Eisbach 4
Tel.: +49 89 378-26503
E-Mail: bernhard.utters@hvb.de

Florence Wenzel
Export Finance Europe, Africa
D-80538 München, Am Eisbach 4
Tel.: +49 89 378-29175
E-Mail: florence.wenzel@hvb.de

2.3.2 UNTERNEHMERKREDIT AUSLAND

Die KfW stellt Investitionskredite für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Ausland bereit.

Wer kann einen Kredit beantragen?

Deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, deren Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland sowie Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung. Ihr Gruppenumsatz darf jeweils 500 Mio EUR nicht übersteigen.

Was wird finanziert?

- Alle Investitionen bestehender Unternehmen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen.
- Die Errichtung und der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen.
- Kosten unternehmensbezogener Forschung und Entwicklung neuer Produkte und/oder Verfahren (einschließlich Personal-, Gemein- und/oder Materialkosten).
- Anlaufkosten für Gründung, Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs in einem Umfang von bis zu 30 % des Gesamtinvestitionsvolumens.

- Vorbereitende Untersuchungen bzw. Projektstudien zu einem konkreten Investitionsvorhaben.
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil des Investitionsvorhabens sind und deren Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung liegt.

In welchem Umfang wird finanziert?

Bei Vorhaben von Unternehmen mit einem Gruppenumsatz

- bis 50 Mio EUR: bis zu $\frac{3}{4}$ der förderfähigen Investitionskosten,
 - über 50 Mio EUR: bis zu $\frac{2}{3}$ der förderfähigen Investitionskosten.
- Förderfähig sind dabei grundsätzlich nur die auf den deutschen Investor entfallenden Kosten. Der Kredit umfasst in der Regel maximal 5 Mio EUR. Von Unternehmen mit einem Gruppenumsatz von bis zu 50 Mio EUR kann diese Grenze jedoch überschritten werden.

Eine Kombination mit anderen Förderkrediten der KfW ist möglich.

Mit welcher Laufzeit?

22

Bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren. Falls mindestens $\frac{2}{3}$ der förderfähigen Kosten auf Grunderwerb, Baukosten oder/und Erwerb von Unternehmensanteilen entfallen, ist eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren, davon 3 Jahre tilgungsfrei, möglich.

Welche Sicherheiten sind erforderlich?

Bankübliche Sicherheiten. Zur Absicherung des politischen Risikos kann eine Garantie des Bundes (siehe Kapitel 2.3.1, Seite 21) beantragt werden, die dem Kreditinstitut abzutreten ist.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Über Ihren Firmenkundenbetreuer der HypoVereinbank.

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DER HYPOVEREINSBANK:

Ihr Firmenkundenbetreuer in der jeweiligen Niederlassung vor Ort.

FÜR SPEZIALFRAGEN ZU DEN FÖRDERPROGRAMMEN DER KFW:

Jürgen Drinhaus
Sonderkredite
D-80538 München, Sederanger 5
Tel.: +49 89 378-25662
E-Mail: juergen.drinhaus@hvb.de

2.3.3 KFW-UMWELTPROGRAMM

Das KfW-Umweltprogramm dient der langfristigen Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen in Deutschland zu einem besonders günstigen Zinssatz. Es steht aber auch für Umweltinvestitionen im Ausland zur Verfügung, wenn sie im grenznahen Bereich erfolgen und zur Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland beitragen oder wenn es sich um Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland handelt.

Wer kann einen Kredit beantragen?

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- freiberuflich Tätige,
- Betreiber- und Kooperationsmodelle (Public-Private Partnerships),
- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind.

Was wird finanziert?

- Vermeidung oder Verringerung von Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Abfall, Abwasser etc.),
- effiziente Energieerzeugung und -verwendung,
- Einsatz regenerativer Energien,
- Anschaffung von Bio- bzw. Erdgasfahrzeugen und -zapfsäulen,
- vor- und nachsorgender Boden- und Gewässerschutz,
- Verbesserung von Abwasserreinigung und Trinkwasserversorgung,
- Herstellung innovativer umweltfreundlicher Produkte,
- Erstellung eines Ökoaudits,
- Maßnahmen von Umweltschutzdienstleistern.

In welchem Umfang wird finanziert?

In der Regel bis zu 75 % der förderfähigen Investitionskosten, wobei der Kredit maximal 5 Mio EUR umfasst. Eine Kombination mit anderen Förderkrediten, insbesondere dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm, ist möglich, nicht aber eine Kombination mit den KfW-Infrastrukturprogrammen.

Mit welcher Laufzeit?

In der Regel bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren. Bei Investitionsvorhaben, deren technische und ökologische Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, ist eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren möglich.

Welche Sicherheiten sind erforderlich?

Bankübliche Sicherheiten. Eine Besicherung durch eine kommunale Ausfallbürgschaft ist ausgeschlossen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Über Ihren Firmenkundenbetreuer der HypoVereinbank.

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DER HYPOVEREINBANK:

Ihr Firmenkundenbetreuer in der jeweiligen Niederlassung vor Ort.

FÜR SPEZIALFRAGEN ZU DEN FÖRDER- PROGRAMMEN DER KFW:

Jürgen Drinhaus
Sonderkredite
D-80538 München, Sederanger 5
Tel.: +49 89 378-25662
E-Mail: juergen.drinhaus@hvb.de

2.4 INTERNATIONALE EXPORT- FINANZIERUNG (DEUTSCHLAND)

Bei der Export- oder Außenhandelsfinanzierung geht es darum, den Kapitalbedarf während der Abwicklung eines Exportgeschäfts zu decken. Dies kann den Produktionszeitraum, den Liefer- und Leistungszeitraum oder ein zwischen Importeur und Exporteur vereinbartes Zahlungsziel umfassen. Die Finanzierung dieses Zahlungsziels kann entweder vom Exporteur selbst übernommen oder über eine Bank geregelt werden. Zahlungsziele werden in kurzfristige (bis ein Jahr), mittelfristige (ein bis vier Jahre) oder langfristige (ab vier Jahre) eingeteilt.

Des Weiteren spielt im Auslandsgeschäft die Übernahme bzw. Abwälzung von Risiken sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine wichtige Rolle.

Grundsätzlich wird im Bereich Exportfinanzierung zwischen Zahlungsinstrumenten (Inkasso und Akkreditiv) und Kreditinstrumenten unterschieden. In vielen Fällen wird beides kombiniert, um eine optimale Risikoverteilung aller beteiligten Parteien zu erreichen und eine Finanzierung zu ermöglichen.

2.4.1 RISIKEN UND RISIKOPOLITIK IM EXPORT- GESCHÄFT

Im Export können verschiedene Risiken auftreten, das sind wirtschaftliche und politische Risiken.

Wirtschaftliche Risiken beziehen sich auf die mit dem Auslandsgeschäft verbundene Verlustgefahr durch unternehmerische Fehleinschätzungen oder unbeeinflussbare wirtschaftliche Ereignisse, die den Kapitaleinsatz und die erwarteten Gewinne bedrohen. Im Einzelnen können folgende wirtschaftliche Risiken unterschieden werden: Marktrisiko, Preisrisiko, Kreditrisiko, Annahmerisiko, Kursrisiko, Transportrisiko.

Bei Länderrisiken handelt es sich um die mit dem Geschäft verbundene Verlustgefahr durch die besondere Situation und die Aktivitäten im Land des Vertragspartners. Diese Verlustgefahr kann im Einzelnen auf folgenden Ursachen beruhen: politisches Risiko, Zahlungsverbots- und Moratoriumsrisiko, Transfer- und Konvertierungsrisiko, rechtliche Unsicherheit.

Euler Hermes Kreditversicherungs-AG

Die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (Hermes) ist als Mandatar des Bundes mit dem grundlegenden Instrument der deutschen Exportförderung betraut – den Ausfuhrgewährleistungen zur Absicherung von wirtschaftlichen und politischen Risiken im Zusammenhang mit Exportgeschäften.

Jedes Jahr legt der Bund unter dem Haushaltsgesetz einen Ermächtigungsrahmen fest, unter dem Ausfuhrdeckungen gewährt werden können. Neben einer Reihe von Sonderdeckungen gibt es im Wesentlichen drei verschiedene Deckungsformen: die Fabrikationsrisikodeckung, die Ausfuhrdeckung und die Finanzkreditdeckung.

Der deutsche Exporteur kann eine Ausfuhrdeckung und bei Bedarf auch eine Fabrikationsrisikodeckung beantragen, den Banken ist eine Finanzkreditdeckung vorbehalten.

Der Exporteur kann zudem wählen zwischen Einzeldeckung, revolvingenden Deckungen und Ausfuhr-Pauschalgewährleistung.

Die Deckungsurkunden des Bundes werden in Form von Garantien bei privaten Schuldern und Bürgschaften bei staatlichen Schuldern ausgestellt.

24

2.4.2 INTERNATIONALER ZAHLUNGSVERKEHR

Nichtdokumentäre Zahlungsinstrumente (Clean Payments)

Zu den Clean Payments gehören Auslandsüberweisung, Auslandsscheck und Auslandswechsel. Insbesondere der Auslandswechsel kann als Zahlungsinstrument des Clean Payment genauso vorkommen wie beim dokumentären Zahlungsverkehr (siehe Inkasso oder Forfaitierung).

Da der Wechsel immer einen Fälligkeitstag ausweist, können beide Parteien damit auch ein Zahlungsziel vereinbaren. Ein Wechsel kann somit auch als Kreditinstrument Basis für eine Finanzierung sein.

Dokumenteninkasso

Das Dokumenteninkasso ist ein Zahlungsinstrument, das eine große Vertrauensbasis zwischen dem Exporteur und dem Importeur voraussetzt. Die geforderten Dokumente werden allein im Liefervertrag vereinbart. Ist die Ware versandt, reicht der Exporteur die Dokumente bei seiner Hausbank ein. Mit einem Inkassoauftrag werden diese dann an die Bank des Importeurs gegeben. Es gibt zwei Arten von Inkasso: Dokumente gegen Zahlung und Dokumente gegen Akzept. Das bedeutet, dass die Auslandsbank die Dokumente nur an den Importeur aushändigen darf, wenn er der Zahlung zustimmt oder – das ist der zweite Fall – einen Wechsel akzeptiert. Das Akzept bleibt dann entweder bis zur Zahlung bei der Auslandsbank oder es wird zur Aushändigung an den Exporteur angefordert.

Dokumentenakkreditiv

Das Dokumentenakkreditiv ist ein unwiderrufliches Zahlungsversprechen der Bank des Importeurs zu Gunsten des Exporteurs, avisiert durch eine Bank im Land des Exporteurs, idealerweise seine Hausbank. Im Akkreditiv sind Konditionen festgelegt, die das Exportgeschäft betreffen. Die Auszahlung kann vom Exporteur durch Einreichung der im Akkreditiv geforderten Dokumente ausgelöst werden. Diese werden von den beteiligten Banken nach den »Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive« (ERA) geprüft. Sind alle Bedingungen des Akkreditivs erfüllt, erhält der Exporteur den Rechnungsgegenwert. Ist ein Bestätigungsauftrag im Akkreditiv vorgesehen, kommt zu dem Zahlungsversprechen der Auslandsbank das der avisierenden Bank hinzu.

Der Exporteur tauscht damit das Risiko der Auslandsbank gegen das seiner inländischen (Haus-) Bank ein. Das Risiko, dass die Auslandsbank illiquide wird, die Ware jedoch schon auf dem Weg ist und der Exporteur keine Zahlung erhält, wird dadurch aufgehoben.

Bei einem bestätigten Akkreditiv entscheidet die avisierende Bank über die Richtigkeit der Dokumente und somit über die Zahlung an den

Exporteur. Ist ein Zahlungsziel im Akkreditiv vorgegeben, werden die ordnungsgemäßen Dokumente aufgenommen. Aus dem Zahlungsverprechen der Auslandsbank wird eine Zahlungsverpflichtung mit einer bestimmten Fälligkeit. Am Ende dieses Zeitraums (»Deferred Payment Period«) fließt die Zahlung an den Exporteur.

2.4.3 KREDITINSTRUMENTE DER INTERNATIONALEN EXPORTFINANZIERUNG

Kurzfristige Außenhandelskredite

– Kontokorrentkredit

Obwohl der Kontokorrentkredit nicht auf das Auslandsgeschäft beschränkt ist, wird er oft zur kurzfristigen Finanzierung von Mittelbedarf des Exporteurs in Anspruch genommen, wie zum Beispiel zur Finanzierung der Produktionsphase oder für kurzfristige Zahlungsziele.

Der Kontokorrentkredit wird dem Exporteur auf Grund seiner Bonität und/oder gegen Stellung von Inlandssicherheiten gewährt. Der Kontokorrentkredit belastet in voller Höhe die Bilanz des Exporteurs und ist zudem oft teurer als speziell für den Außenhandel konzipierte Finanzierungsformen.

Der Eurokredit ist im weitesten Sinne eine Sonderform des Kontokorrentkredits. Die Refinanzierung erfolgt auf dem Eurogeld- oder -kapitalmarkt, wobei Laufzeiten bis 360 Tage üblich sind.

– Wechseldiskontkredit

Erhält der Exporteur Wechsel von seinen Kunden, kann er diese zum Diskont bei seiner Bank einreichen und sich damit liquide Mittel verschaffen. Das Risiko der Nichtzahlung bleibt jedoch beim Exporteur: Wird der Wechsel am Fälligkeitstag nicht bezahlt, belastet die Bank den Exporteur in Höhe der Wechselforderung inklusive aller entstandenen Kosten. Daher vereinbart die Bank mit dem Kunden eine revolvingierende Kreditlinie, in deren Rahmen Wechsel eingereicht werden können.

– Globalkredit der AKA

Die AKA bietet im Rahmen des Plafonds A den zinsgünstigen AKA-Globalkredit an.

Der Kredit ist zweckgebunden und dient deutschen Exporteuren ausschließlich zur Refinanzierung ihrer Exportforderungen. Die Kreditlinie wird während der Laufzeit voll in Anspruch genommen. Als Sicherheit werden die Exportforderungen abgetreten. Diese sind mittels Listen im Turnus der gewährten Zahlungsziele bei der AKA einzureichen.

Lieferantenkredite

Jede Art des Zahlungsziels, das der Exporteur dem Importeur im Liefervertrag gewährt, kann als Lieferantenkredit bezeichnet werden. Der Exporteur kann diese Forderung in seinen Büchern behalten oder die Exportforderung nutzen, um eine günstige Refinanzierung zu erhalten. Er kann aber auch die Forderung mit oder ohne Rückhaftung verkaufen.

Die klassische Art der Refinanzierung eines Lieferantenkredits ist der AKA-A-Kredit. Ausbezahlt wird nach Bedarf während der Produktionsphase oder bei Lieferung/Leistung. Die Rückzahlungsraten sind auf die Zahlungseingänge aus dem Ausland abgestimmt. Schuldner des Kredits bleibt jedoch der Exporteur selbst, die Verbindlichkeit erscheint in seiner Bilanz.

Bestellerkredite

Der Bestellerkredit bezeichnet ein Kreditverhältnis zwischen dem Importeur oder dessen Bank und der Bank des Exporteurs. Die Bank des Importeurs ist Kreditnehmer. Zu Grunde liegt ein kommerzieller Liefervertrag über langlebige Investitionsgüter – daher heißt der Bestellerkredit auch (an ein Grundgeschäft) »gebundener Finanzkredit«. Die Auslandsbank hat ihrerseits ein separates Kreditverhältnis mit dem Importeur. Gewöhnlich erhält der Exporteur die Zahlung des Rechnungsgegenwerts von seiner Bank gegen Einreichung der entsprechenden (Verschiffungs-)Dokumente.

Bestellerkredite sind mittel- oder langfristige Kredite, die üblicherweise einer Deckung der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG oder einer anderen erstklassigen staatlichen Kreditversicherung bedürfen. Damit unterliegen »gebundene Finanzkredite« den Bestimmungen des OECD-Konsensus, der unter anderem Folgendes festlegt:

- mindestens 15 % An- und Zwischenzahlung,
- maximal 85 % Kreditbetrag,
- erste Rückzahlung spätestens 6 Monate nach dem Starting Point.

Der Starting Point kann sein:

- Datum der Lieferung
- mittlerer gewogener Liefertermin
- letzte wesentliche Lieferung
- Betriebsbereitschaft

Während Hermes vom Exporteur eine so genannte Verpflichtungserklärung verlangt, ist den Banken eine Exporteurgarantie abzugeben. Beides dient dazu, den Exporteur in das Kreditgeschäft einzubinden.

Zur Vereinfachung der Dokumentation und bei entsprechendem Geschäftspotenzial schließen Banken gerne so genannte Rahmen- oder Grundverträge mit dem Kreditnehmer ab. Darin werden alle administrativen und juristischen Rahmenbedingungen festgelegt, unter denen die Finanzierungspartner bereit sind, Geschäfte abzuschließen. Steht ein tatsächliches Geschäft zur Finanzierung an, kann der einzelne Kreditvertrag sehr schnell und effektiv unter Bezugnahme auf den Rahmenkredit abgeschlossen werden.

Strukturierte Exportfinanzierungen und Hermes-gedekte Projektfinanzierung

Der Übergang von der klassischen Exportfinanzierung zur strukturierten Finanzierung ist fließend, ebenso wie der zur Hermes-gedeckten Projektfinanzierung. Bei großen, komplexen Projekten, etwa im Anlagenbau, ist häufig die Kombination verschiedener Finanzierungskomponenten zu einem maßgeschneiderten Paket notwendig. Oft werden große Volumina von mehreren Banken finanziert, die sich zu einem Konsortium zusammenschließen.

– Strukturierte Exportfinanzierung
Die strukturierte Exportfinanzierung ist generell komplexer als der meist standardisierte Bestellerkredit. Besondere Elemente einer solchen Finanzierung können sein:

- Finanzierung von Lokalkosten
- Finanzierung von Bauzeitzinsen
- Finanzierung von ausländischen Zulieferungen
- Finanzierung von Hermes-Kosten
- Finanzierung ungedeckter Tranchen

Auch bei dieser Finanzierungsform ist die Bonität des Kreditnehmers primäres Entscheidungskriterium für die Kreditzusage. Von Fall zu Fall können aber durchaus Elemente aus der Projektfinanzierung übernommen werden, um insbesondere die Sicherheitenstruktur zu stärken. Das kann beispielsweise die Sicherungsübereignung einer Maschine sein oder Auflagen an den Kreditnehmer in der Form, dass dieser betriebswirtschaftliche Kennzahlen einzuhalten hat.

Eine Sonderform der strukturierten Exportfinanzierung sind Multisourcing-Projekte. Da Exporteure aus unterschiedlichen Ländern liefern, werden mehrere Exportkreditversicherer (ECA) aus diesen Ländern eingebunden.

– Hermes-gedekte Projektfinanzierung
Bei der Hermes-gedeckten Projektfinanzierung handelt es sich nach gemeinsamem Verständnis der OECD-Länder um die Finanzierung der Investitionskosten einer rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Projektgesellschaft.

Die Tilgungen des Kredits erfolgen aus dem Cashflow des Unternehmens. Als Entscheidungsgrundlage dient den finanzierenden Banken daher auch vor allem die wirtschaftliche Rentabilität des Projekts. Beurteilt wird, ob die künftigen Erträge aus dem Projekt ausreichen, um alle Betriebskosten und zusätzlich den Schuldendienst abzudecken.

Als Sicherheit dienen die Vermögenswerte des Kreditnehmers und, abgesehen von den üblichen Sicherheiten, oft auch weitere Sicherheiten aus dem Bereich der Projektfinanzierung. Das sind beispielsweise das Einrichten von Erlös-konten und deren Abtretung an den Kreditnehmer oder der Verzicht auf Dividendenausschüttung an die Gesellschafter der Projektgesellschaft, solange Betriebskosten und Schuldendienst nicht erbracht sind – jedoch nicht die Absicherung der Kreditverpflichtungen durch staatliche Zahlungsgarantien.

Bei dieser besonderen Form der Finanzkreditdeckung haben sich die OECD-Mitgliedstaaten auf eine Flexibilisierung der Konsensvorschriften geeinigt, zum Beispiel die weitgehend freie Strukturierung der Rückzahlungsraten.

Spezialisten für strukturierte Exportfinanzierungen oder Hermes-gedekte Projektfinanzierungen sind in Deutschland neben den großen Geschäftsbanken vor allem die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Besondere Finanzierungsinstrumente

– Forfaitierung

Forfaitierung (à forfait = in Bausch und Bogen) ist der meist regresslose Verkauf einzelner mittel- bis langfristiger Exportforderungen. Hat ein Exporteur einem Importeur einen Lieferantenkredit gewährt, kann er diese Forderung an eine Bank oder an ein Forfaitierungs-Unternehmen verkaufen. Er verschafft sich damit liquide Mittel und wälzt das Nichtzahlungs-Risiko ab. Somit ist für den Exporteur aus einem Zahlungsziel ein Bargeschäft geworden.

– Exportleasing

Auch im Exportgeschäft findet Leasing als Finanzierungsform zunehmend Verwendung. Der Grund ist, dass in vielen Ländern die zoll- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen dafür günstiger sind als für eine herkömmliche Finanzierung.

Beim Exportleasing schließt der Exporteur mit seinem internationalen Abnehmer als Importeur einen Liefer-/Kaufvertrag, der die Grundlagen des Liefergeschäfts regelt. Mittels einer Kaufeintrittsvereinbarung verkauft der Exporteur das Investitionsgut an eine Leasinggesellschaft im Exportland. Gleichzeitig schließt diese Leasinggesellschaft mit seinem Abnehmer einen »Cross Border«- oder Exportleasing-Vertrag. Die Lieferung des Leasinggegenstands erfolgt direkt vom Exporteur an den Importeur. Der Exporteur agiert in diesem Fall als »Erfüllungsgehilfe« der Leasinggesellschaft. Nach Lieferung erhält der Exporteur von der Leasinggesellschaft den Kaufpreis. Dadurch wird die Transaktion für ihn zum Inlands-Bargeschäft, und er vermeidet die mit einem Lieferantenkredit verbundenen Risiken. Gegen Zahlung von Leasingraten vermietet die Leasinggesellschaft das Investitionsgut dem ausländischen Leasingnehmer (Importeur).

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DER HYPOVEREINSBANK:

Birgit Kraft
Export Finance Europe, Africa
D-80538 München, Am Eisbach 4
Tel.: +49 89 378-30830
E-Mail: birgit.kraft@hvb.de

Bernhard Utters
Export Finance Europe, Africa
D-80538 München, Am Eisbach 4
Tel.: +49 89 378-26503
E-Mail: bernhard.utters@hvb.de

2.5 STRUKTURIERTE HANDELS-FINANZIERUNG UND COMMODITY TRADE FINANCE

Die strukturierte Handelsfinanzierung stellt eine Form der Umsatzfinanzierung im Bereich Rohstoffe und Handelswaren dar (z. B. Erdöl, Stahl und Stahlprodukte, Metalle, Baumwolle, Düngemittel, Papier etc.). Gewährte Kredite orientieren sich am Produktions-, Transport- bzw. Abnahmezyklus des jeweiligen Guts. Als Sicherheiten sind die Rechte an den Gütern (inkl. etwaiger Versicherungen) bzw. die Rechte an den Ver- oder Einkaufsverträgen abzutreten.

Finanziert werden in der Regel höchstens 80 % des Vertragswerts. Die Kreditlaufzeiten liegen im kurz- bis mittelfristigen Bereich (6–18 Monate). Zu den häufigsten Formen gehören die Exportvorfinanzierung, die Finanzierung von »Tolling«, Lager und Zahlungszielen sowie die Investitionsgüterfinanzierung mit Warenauflösung und die Auflösung von Warenverpflichtungen (Barter, Gegengeschäfte).

Im Unterschied zum klassischen Balance Sheet Lending ist die strukturierte Handelsfinanzierung vorrangig auf die Transaktions- bzw. Sicherheitenstruktur abgestellt.

28

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DER HYPOVEREINSBANK:

Clemens Falkhausen
Commodity Trade Finance
D-80538 München, Am Tucherpark 1
Tel.: +49 89 378-42840
E-Mail: clemens.falkhausen@hvb.de

Bernard Gloeckner
Commodity Trade Finance
D-80538 München, Am Tucherpark 1
Tel.: +49 89 378-25261
E-Mail: bernard.gloeckner@hvb.de

2.6 FÖRDERUNGEN IN SLOWENIEN

2.6.1 GOVERNMENT FOREIGN DIRECT INVESTMENT (FDI) PROMOTION SCHEME

Der Schwerpunkt der Förderung von Direktinvestitionen besteht in der Kofinanzierung von Firmenneugründungen, beginnend bei den Gründungskosten förderungswürdiger Antragsteller (ausländische juristische Personen – Unternehmen mit Sitz im Ausland) im Staatsgebiet der Republik Slowenien.

Förderungswürdige Gründungskosten stellen dar: Kosten für die Errichtung eines Produktionsbetriebs bzw. die Eröffnung eines neuen Dienstleistungsbetriebs, sofern dadurch

- neue Arbeitsplätze geschaffen werden,
- Wissens- und Technologietransfer stattfindet,
- Regionalförderung bewirkt wird bzw.
- Partnerschaften zwischen ausländischen und slowenischen Unternehmen zu Stande kommen.

Folgende Kosten sind hinsichtlich Kofinanzierung förderungswürdig:

- Kosten der Einleitung von Anschlüssen sowie die Errichtung von Infrastruktur am Firmengelände,
- Kosten der Errichtung des Betriebsgebäudes,
- Anschaffungskosten für Anlagen und Betriebsmittel und
- Aufwand für Löhne/Gehälter des neu eingestellten Personals (für einen Zeitraum von zwei Jahren).

Die Förderungen werden gemäß den Richtlinien der Regionalförderungspolitik der Republik Slowenien gewährt, also rund 35 % der förderungswürdigen Kosten für Projekte in einer statistisch wirtschaftlich starken Region und etwa 40 % in anderen Gebieten.

Folgende Voraussetzungen sind für die Förderungswürdigkeit in den Jahren 2004–2006 zu erfüllen:

Förderungswürdige Unternehmen müssen sich für einen Zeitraum von zwei Jahren im Rahmen der Unterzeichnung der Förderungsvereinbarung alternativ verpflichten,

- bis Ende 2006 50 Arbeitsplätze im Rahmen des geförderten Produktionsbetriebs zu schaffen (für die Förderungswürdigkeit müssen Investitionen in Höhe von 6 Mio EUR getätigt werden) oder
- bis Ende 2006 20 Arbeitsplätze im Rahmen eines international konkurrenzfähigen Dienstleistungsbetriebs zu schaffen (vorausgesetzt, die Investitionen betragen mindestens 0,5 Mio EUR) oder
- bis Ende 2005 10 Arbeitsplätze im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsbetriebs zu schaffen (vorausgesetzt, die Investitionen betragen zumindest 1 Mio EUR).

Vorläufig stehen Fördertöpfe in folgender Höhe zur Verfügung:

- 2004: 440 Mio Tolar
- 2005: 200 Mio Tolar

Eine Kofinanzierung ist damit für die Jahre 2004 und 2005 gesichert. Das Wirtschaftsministerium und förderungswürdige Unternehmen unterzeichnen einen Zweijahresvertrag bezüglich der in den Jahren 2004 und 2005 förderungswürdigen Kosten.

2.6.2 REGIONALE FÖRDERUNGEN (LOCAL INCENTIVES)

Von den einzelnen Gemeinden werden unterschiedliche Anreize angeboten, die im Einzelfall mit der örtlichen Gemeinde ausgehandelt werden müssen. Die Anreize bestehen unter anderem aus zur Verfügung gestellten Grundstücken im Industriegebiet oder der zeitlichen Verschiebung von Steuerzahlungen.

Begünstigt sind vor allem Investitionen in regional benachteiligten Gemeinden.

2.6.3 ANDERE STEUERLICHE ANREIZE

Unternehmen, die in so genannten »Special Economic Zones« (Zollfreizonen) investieren, können folgende steuerlichen Anreize in Anspruch nehmen:

- Es gilt ein reduzierter Körperschaftsteuersatz von 10 % anstatt des regulären Steuersatzes von 25 %.
- Bei Investitionen in das Anlagevermögen kann die Steuerbemessungsgrundlage um 50 % des investierten Betrags reduziert werden. Allerdings wird eine dreijährige Haltefrist beim Anlagevermögen vorausgesetzt, da es andernfalls steuerlich angerechnet wird.
- Für neu eingestellte Arbeitnehmer, die beim Arbeitsamt bereits mehr als sechs Monate arbeitslos gemeldet waren, gibt es im Jahr der Einstellung eine weitere steuerliche Begünstigung. Die Basis für die Berechnung der Körperschaftsteuer kann um 50 % der ausbezahlten Löhne und Gehälter reduziert werden.

Die »Special Economic Zones« sind in einem eigenen Gesetz definiert (Law on Special Economic Zones/SEZ). Darin sind auch die Voraussetzungen zur Gründung solcher Gebiete geregelt. Die Zollfreizonen, für die der geminderte Steuersatz gilt, unterliegen eigenen Vorschriften.

Bei den Firmen, die sich in den begünstigten Gebieten ansiedeln wollen, muss es sich um Neugründungen handeln. Eine bloße Verlegung der Aktivitäten in die Zollfreizone wird nicht gefördert. Ferner sind die Unternehmen, die von dem reduzierten Körperschaftsteuersatz profitieren wollen, verpflichtet, zumindest 51 % ihrer Produktion zu exportieren.

Diese Zonen sind Slowenien zugehörig, Importe in diese Gebiete unterliegen jedoch eigenen Zollvorschriften.

Neben den steuerlichen Vorteilen bedeutet dies für Unternehmen, die in diese Gebiete investieren wollen, allerdings einen verwaltungstechnischen Mehraufwand, da es, um eine Überwachung der Zonen zu gewährleisten, eigene Vorschriften zur Buchführung gibt.

Zurzeit existieren in Slowenien nur zwei »Special Economic Zones«:

- die Koper Economic Zone im Hafen von Koper an der Adriaküste und
- die Maribor Economic Zone in der Stadt Maribor (Marburg) nahe der Grenze zu Österreich.

IHRE ANSPRECHPARTNER BEI CONSULTATIO:

Gerhard Pichler
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater, Geschäftsführer
A-1210 Wien, Holzmeistergasse 7–9
Telefon: +43 1 27 775-240
E-Mail: gerhard.pichler@consultatio.at

Siegfried Scheiner
Buchprüfer und Steuerberater
A-1210 Wien, Holzmeistergasse 7–9
Telefon: +43 1 27 775-244
E-Mail: siegfried.scheiner@consultatio.at

Maja Barisic
GS Consultatio Podjetje za gospodarsko
svetovanje d.o.o., Ljubljana
(Steuerberatungs- und Buchhaltungsgesellschaft)
AGN Consultatio revizija in svetovanje d.o.o.,
Ljubljana (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
SI-1000 Ljubljana, Jana Husa 1a
Tel. +386 1 544 66 12
E-Mail: info@gs-consultatio.si

3. Rechtliche Grundlagen und Umfeld für Investitionen

3.1 HANDELSRECHT, GESELLSCHAFTSRECHT

3.1.1 ALLGEMEINES

Im Wesentlichen kennt das slowenische Gesellschaftsrecht dieselben Unternehmensformen wie das deutsche Recht. In Slowenien haben jedoch alle Gesellschaften den Status einer juristischen Person.

Grundsätzlich kann jede beliebige Rechtsform gewählt werden, lediglich bei bestimmten Tätigkeiten (z. B. für Banken und Versicherungen) ist die Form der Aktiengesellschaft vorgeschrieben.

Die Namen der Gesellschaften müssen in slowenischer Sprache sein und den Unternehmensgegenstand und die Rechtsform wiedergeben. Es können auch abgekürzte Formen im Firmenregister eingetragen werden, die im Geschäftsverkehr verwendet werden dürfen. Das Wort »Slowenien« oder die Bezeichnungen von Städten und Gemeinden dürfen nur mit Bewilli-

gung der Regierung der Republik Slowenien bzw. der jeweiligen Stadt oder Gemeinde verwendet werden, was bei der Firmengründung zu erheblichen Verzögerungen führt.

Der Firmenname muss sich auch deutlich von bereits registrierten Firmen unterscheiden.

Die mit Abstand beliebteste Unternehmensform in Slowenien stellt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung dar, die von rund 95 % aller Gesellschaften gewählt wird.

Prinzipiell darf eine Gesellschaft nur jene Tätigkeiten ausüben, die im Firmenregister eingetragen sind. Deshalb ist es erforderlich, bereits im Gründungsvertrag die geplanten Tätigkeiten genau anzuführen. Durch spezielle Gesetze werden besondere Erfordernisse für einzelne Tätigkeiten (z. B. Wirtschaftsprüfer) vorgeschrieben.

3.1.2 OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT (d.n.o.)

Die »Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung« ist der deutschen offenen Handelsgesellschaft ähnlich. Die Gründung erfolgt durch einen Vertrag zwischen den Gesellschaftern. Die Gesellschafter haften für Verpflichtungen der Gesellschaft subsidiär mit ihrem gesamten Privatvermögen. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis ist jeder Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

3.1.3 KOMMANDITGESELLSCHAFT (k.d.)

Für die Kommanditgesellschaft in Slowenien gilt dasselbe wie in Deutschland: Einer von mindestens zwei Gesellschaftern (der Komplementär) haftet mit seinem ganzen Vermögen.

3.1.4 AKTIENGESELLSCHAFT (d.d.)

Eine Aktiengesellschaft kann von mindestens fünf natürlichen oder juristischen Personen, die die Satzung beschließen, gegründet werden. Der Mindestbetrag des Grundkapitals beträgt 6 Mio Tolar (rund 25 400 EUR), der Mindestbetrag einer Aktie 1000 Tolar.

Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bilden, wenn

- ihr Grundkapital mindestens 410 Mio Tolar beträgt,
- sie mehr als 500 Personen beschäftigt,
- sie sukzessive gegründet wurde,
- ihre Aktien an der Börse notieren oder
- die Zahl der Namensgesellschafter größer als 100 ist.

Die Aktiengesellschaft wird von einem oder mehreren (zumindest drei, wenn es keinen Aufsichtsrat gibt) Vorständen verwaltet, wobei eine Person zum Vorstandsvorsitzenden ernannt wird, wenn es mehrere Vorstände gibt.

Die Aktiengesellschaft haftet für ihre Verpflichtungen den Gläubigern gegenüber nur mit ihrem Vermögen, die Aktionäre haften aber nicht gegenüber den Gläubigern für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

3.1.5 GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (d.o.o.)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf maximal 50 Gesellschafter haben; eine größere Zahl von Gesellschaftern kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gestattet werden. Eine Einpersonengesellschaft ist rechtlich zulässig.

Das Mindeststammkapital beträgt 2,1 Mio Tolar (rund 9000 EUR), jede Stammeinlage muss aber mindestens 14 000 Tolar betragen. Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals halten, haben das Recht auf Einberufung der Generalversammlung (für je 14 000 Tolar erhält der Gesellschafter eine Stimme in der Generalversammlung). Als Verwaltungsorgan werden ein oder mehrere Geschäftsführer/Direktoren bestellt, wobei der Geschäftsführer nicht im Besitz der slowenischen Staatsbürgerschaft sein muss.

Ein Aufsichtsrat ist nicht verpflichtend vorgeschrieben, kann jedoch im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung haftet für ihre Verpflichtungen unbeschränkt, die Gesellschafter haften aber nur beschränkt mit ihrer Stammeinlage.

3.1.6 ZWEIGNIEDERLASSUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN

Die Rechtsform der Repräsentanz (keine juristische Person) wurde im Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften durch die Rechtsform der Niederlassung, der derzeit einfachsten Form einer ausländischen Direktinvestition, ersetzt. Bestehende Repräsentanzen mussten bis zum 31. Mai 1994 entweder in eine Niederlassung oder eine Tochtergesellschaft umgewandelt werden. Einige wenige Repräsentanzen bestehen auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

Eine Niederlassung tritt im Namen und für Rechnung des ausländischen Unternehmens auf, wobei es den Firmennamen des Mutterunternehmens und dessen Sitz verwenden muss. Für die Verpflichtungen der Niederlassung in Slowenien haftet das ausländische Unternehmen mit seinem gesamten Vermögen!

Die Gründung einer Niederlassung ist nur dann möglich, wenn das ausländische Unternehmen mindestens zwei Jahre im Firmenregister des Mutterstaats eingetragen ist.

Der Leiter der Niederlassung muss kein slowenischer Staatsbürger sein, muss aber seinen ständigen Wohnsitz in Slowenien haben. De facto ist es daher notwendig, einen slowenischen Staatsbürger als Niederlassungsleiter zu bestellen, da ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Slowenien nur durch ein aufwändiges Verwaltungsverfahren nach drei Jahren temporärem Aufenthalt den Status eines ständigen Wohnsitzes zugesprochen bekommen.

Eine andere Form der Direktinvestition ist die Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens ohne Beteiligung eines slowenischen Partners. Eine Zustimmung des Ministeriums für wirtschaftliche Beziehungen und Entwicklung ist hier nicht mehr notwendig (Ausnahme: Banken und Versicherungen).

3.1.7 LIQUIDATION EINES UNTERNEHMENS

Das Gesetz sieht folgende Gründe vor, die zur Auflösung einer GmbH und einer AG führen können:

- Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft gegründet wurde
- Beschluss der Hauptversammlung
- Untätigkeit der Verwaltung
- Feststellung der gesetzwidrigen Eintragung im Register
- Beitritt zu bzw. Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft
- Herabsetzung des Grundkapitals unter das gesetzliche Minimum
- Konkurs
- gerichtliche Entscheidung

In allen Fällen mit Ausnahme des Konkurses folgt der Auflösung der Gesellschaft das Liquidationsverfahren, welches im Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften geregelt ist. Wenn nichts anderes bestimmt ist, gilt für die GmbH dasselbe Recht wie für die AG.

3.2 BILANZRECHT

3.2.1 EINFÜHRUNG

Bis zum 31. Dezember 1993 richteten sich die Rechnungslegung und die Jahresabschlüsse der slowenischen Unternehmen nach den entsprechenden Gesetzen des ehemaligen Jugoslawien, die von Slowenien übernommen wurden. Im April 1993 wurden die neuen »Slowenischen Rechnungslegungsstandards« (SRS) veröffentlicht.

Mit der Erstellung der Rechnungslegungsstandards wurde 1989 begonnen. Dabei wurden einerseits die internationalen Rechnungslegungsstandards (veröffentlicht vom International Accounting Standards Committee in London) und andererseits die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union (4. und 7. EU-Richtlinie) als verbindlicher Rahmen berücksichtigt. Zusätzlich griff man bei der Konzeption auch auf die Rechnungslegungsstandards der USA (herausgegeben vom Financial Accounting Standards Board) und von Großbritannien (herausgegeben vom Institute of Chartered Accountants) zurück. Seit 2002 gelten neue Rechnungslegungsstandards. Im Unterschied zu den Rechnungslegungsstandards aus dem Jahr 1993 legen die neuen Bestimmungen großen Wert auf den Ausweis des True and Fair Value in der Bilanz. Die bisher geltenden Standards finden Sie im Anhang aufgelistet (Seite 67, Punkt 4.4).

Die Rechnungslegungsstandards sind einheitlich aufgebaut. Im einleitenden Teil wird auf die jeweiligen slowenischen und internationalen Grundlagen hingewiesen. Der Standard selbst ist im zweiten Teil enthalten und kann in Unterkapitel gegliedert werden. Diese Unterteilung wird dann durchgeführt, wenn einzelne wirtschaftliche Größen unter Berücksichtigung der Bilanzierung unter Inflationsbedingungen oder der Konsolidierung behandelt werden.

Schließlich werden in den beiden letzten Teilen besondere Begriffsdefinitionen sowie das Datum der Verabschiedung des Standards angegeben.

Im Juni 1993 wurde das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften (GWG) veröffentlicht. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, nach denen alle in diesem Gesetz geregelten Rechtsformen die Rechnungslegungsstandards bei Erstellung des Jahresabschlusses und bei Führung der Geschäftsbücher anzuwenden haben.

Die letzten Änderungen des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften (GWG) traten am 1. Juni 2001 in Kraft. Seit 1. Januar 2002 sind die Slowenischen Rechnungslegungsstandards gesetzlich im GWG verankert. Die Verträge dazu wurden vom Audit Institute vorbereitet und vom Finanzministerium beschlossen.

3.2.2 BUCHFÜHRUNG

Die Buchführungspflicht ist im GWG Artikel 51 geregelt, wonach alle durch dieses Gesetz geregelten Rechtsformen Bücher führen müssen.

Abweichende Geschäftsjahre sind zulässig, jedoch sehr aufwändig, da die Steuerbilanzen immer zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erstellt werden müssen. Der Jahresabschluss umfasst unter anderem die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Darstellung der Gewinnverwendung und Verlustdeckung bzw. Darstellung der Veränderung des Eigenkapitals, das Cashflow-Statement sowie den Anhang¹. Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Darstellung der Gewinnverwendung und Verlustdeckung sind von allen kleinen Unternehmen vorzulegen. Mittlere und große Unternehmen haben anstatt der Darstellung der Gewinnverwendung und Verlustabdeckung die Veränderungen des Eigenkapitals darzustellen. Zusätzlich haben diese Unternehmen ein Cashflow-Statement zu erbringen. Die Bilanz ist je nach Unternehmensgröße in verkürzter Form oder in vollem Umfang abzugeben. Die Cashflow-Rechnung ist nur für mittlere und große Unternehmen ein Pflichtbestandteil.

¹siehe auch Seite 36, Punkt 3.2.5 Jahresabschluss

Die Geschäftsbücher sind nach dem System der doppelten Buchhaltung zu führen. Die Aufzeichnungen müssen in slowenischer Sprache und in einheimischer Währung verfasst sein.

Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich in Slowenien bei Hauptbuch, Journal und Hilfsbüchern auf zehn Jahre. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Veränderung des Eigenkapitals, Cashflow-Rechnung sowie Geschäftsbericht [= Lagebericht]) und die Lohnverrechnungsunterlagen müssen auf unbeschränkte Zeit aufbewahrt werden.

3.2.3 PRÜFUNGS- UND PUBLIKATIONSPFLICHT

Die Rechnungslegungsstandards schreiben die doppelte Buchhaltung vor. Lediglich selbstständige Einzelunternehmer, die zumindest zwei der nachstehenden Grenzwerte nicht überschreiten, dürfen auch eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wählen:

- durchschnittlich nicht mehr als drei Beschäftigte
- Jahresumsatz nicht höher als 10 Mio Tolar
- durchschnittliche Bilanzsumme nicht höher als 6 Mio Tolar

Gemäß Artikel 52 GWG werden Wirtschaftsgesellschaften in große, mittlere und kleine Gesellschaften unterteilt.

Gemäß Artikel 54 GWG ist der Jahresabschluss folgender Gesellschaften innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen:

- große und mittlere Aktiengesellschaften
- große und mittlere Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- verbundene Unternehmen
- Gesellschaften, deren Wertpapiere (auch Anleihen) an der Börse notieren

Ungewohnt sind die kurzen Bilanzerstellungsfristen. Der Jahresabschluss muss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erstellt und 30 Tage nach Erhalt des Prüfungsberichts, spätestens jedoch acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres offen gelegt

werden. Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Alle Unternehmen müssen ihre Jahresabschlüsse der »Agentur der Republik Slowenien für Zahlungsverkehr, Aufsicht und Information« vorlegen. Kleine Gesellschaften müssen ihren Geschäftsbericht nicht offen legen. Aktiengesellschaften entscheiden selbst, in welcher Zeitung sie veröffentlichen bzw. welche Zeitung ihre Aktionäre anspricht.

Mit Ausnahme von kleinen Gesellschaften ist auch ein Geschäftsbericht vorzulegen. Die Steuererklärung ist bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

Gemäß Artikel 52 Abs. 2 GWG gelten als kleine Gesellschaften jene Gesellschaften, die zumindest zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der durchschnittliche Beschäftigtenstand übersteigt nicht die Zahl von 50,
- der Jahresumsatz übersteigt nicht 1 Mrd Tolar (rd. 4 235 000 EUR) und/oder
- die durchschnittliche Bilanzsumme übersteigt nicht 500 Mio Tolar.

Als mittlere Gesellschaften gemäß Artikel 52 Abs. 3 gelten jene Gesellschaften, die nicht als klein eingestuft werden können und zumindest zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der durchschnittliche Beschäftigtenstand übersteigt nicht die Zahl von 250,
- der Jahresumsatz übersteigt nicht 4 Mrd Tolar (rd. 16 940 000 EUR) und/oder
- die durchschnittliche Bilanzsumme übersteigt nicht 2 Mrd Tolar.

Als große Gesellschaften gelten Gesellschaften, die zwei der oben genannten Grenzwerte übertreffen. Versicherungen, Banken und verbundene Unternehmen sind grundsätzlich als große Unternehmen anzusehen. Verbundene Unternehmen sind nur dann prüfungspflichtig, wenn der Sitz der Konzernmutter in Slowenien ist.

3.2.4 KONTENRAHMEN

Der Kontenrahmen wird im Anhang unter Punkt 4.1 dargestellt.

3.2.5 JAHRESABSCHLUSS

ALLGEMEINES

Der Jahresabschluss umfasst gemäß Artikel 56 GWG

- die Bilanz,
- die Gewinn- und Verlustrechnung,
- eine Aufstellung über die Veränderung des Eigenkapitals (für alle prüfungspflichtigen Gesellschaften),
- den Ausweis der Verwendung des Gewinns und der Deckung des Verlusts,
- den Anhang,
- den Geschäftsbericht und
- in bestimmten Fällen eine Cashflow-Rechnung.

Ein Cashflow-Statement sowie eine Darstellung der Veränderungen des Eigenkapitals ist von großen und mittelgroßen Aktiengesellschaften, großen und mittleren Gesellschaften m.b.H., verbundenen Unternehmen sowie börsennotierten Unternehmen vorzunehmen. Kleine Unternehmen haben anstatt der Darstellung der Veränderungen des Eigenkapitals eine Darstellung der Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung zu erstellen.

BILANZ

Kleine Gesellschaften können die Bilanz in verkürzter Form darstellen (Buchstaben und römische Ziffern), sofern sie nicht in eine Konzernbilanz einbezogen sind. Mittlere Gesellschaften haben die Bilanz mit einer Untergliederung des Anlagevermögens und der Vorräte aufzustellen. Bei großen Gesellschaften ist die Bilanz vollständig zu erstellen.

Weitere Untergliederungen sind gestattet, die Streichung von Leerposten ist auch möglich. Es dürfen jedoch nicht unterschiedliche Posten zusammengefasst werden.

Zur Zusammenstellung der Bilanz siehe Anhang Punkt 4.2.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Mindestgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ist gesetzlich vorgegeben. Dabei ist zu beachten, dass die Vorjahresbeträge angegeben werden müssen. Grundsätzlich kann man die GuV in Staffel- oder Kontenform aufstellen, wobei es verschiedene Abweichungsmöglichkeiten gibt. Es ist zum Beispiel möglich, Leerposten zu streichen oder weitere Untergliederungen durchzuführen. Verboten ist es jedoch, so wie bei der Bilanz Posten zusammenzufassen. Alle Aufwands- und Ertragsposten werden noch in folgende drei Gruppen unterteilt:

- aus verbundenen Unternehmen
- aus Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- Sonstige

Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Gesamt- und dem Umsatzkostenverfahren. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist im Anhang unter Punkt 4.3 im Einzelnen dargestellt.

ANHANG

Der Anhang ist – so wie in Deutschland – integraler Bestandteil des Jahresabschlusses und wird als Erklärung des Jahresabschlusses bezeichnet. Es sind insbesondere die Bewertungsmethoden zu erläutern und Änderungen gegenüber dem Vorjahr zu begründen sowie die Auswirkungen darzustellen.

GESCHÄFTSBERICHT (= LAGEBERICHT)

Der Geschäftsbericht in Slowenien muss insbesondere Folgendes beinhalten:

- Angaben und Erläuterungen über den Vermögens- und Finanzierungsstand und die Finanzstruktur
- Angaben und Erläuterungen über die Entwicklung und das Ergebnis der Geschäftstätigkeit
- Informationen über Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten
- Beurteilung der Möglichkeiten der zukünftigen Geschäftsentwicklung

3.2.6 WICHTIGE BILANZ- UND GUV-POSTEN

Die grundlegenden Prinzipien der Rechnungslegung sind

- Unternehmensfortführung (Going Concern),
- Stetigkeit (Consistency) und
- zeitliche Abgrenzung (Accrual).

Zusätzlich legen die Rechnungslegungsstandards folgende Prinzipien zu Grunde:

- Vorsicht (Prudence),
- wirtschaftliche Betrachtungsweise (Substance Over Form) und
- Wesentlichkeit (Materiality).

In Slowenien gilt das Prinzip der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Bei der Steuerbilanz handelt es sich um eine nach bestimmten vorgedruckten Formularen erstellte Bilanz (über die Mehr-Weniger-Rechnung ausgehend vom Gewinn/Verlust, der nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelt wurde, wird die Überleitung zum steuerlichen Gewinn vorgenommen). Der Maßgeblichkeitsgrundsatz wird nur in einigen Fällen durchbrochen: Abschreibungen, nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (z. B. aus der Auflösung versteuerter Rückstellungen), steuerfreie Erträge, Korrektur verdeckter Gewinnausschüttungen, Verlustvortrag, Steuererleichterungen und Freibeträge. Die umgekehrte Maßgeblichkeit ist in Slowenien nicht gesetzlich geregelt, sie wird aber teilweise angewendet (z. B. bei Abschreibungen). Die Erstellung von getrennten Handels- und Steuerbilanzen ist in Slowenien sehr selten.

ANLAGEVERMÖGEN

Immaterielle langfristige Vermögensgegenstände

Dazu zählen Patente, Lizenzen, Konzessionen, langfristig abgegrenzte Organisationskosten, langfristig abgegrenzte Forschungs- und Entwicklungskosten sowie der Firmenwert (der auf fünf Jahre abgeschrieben wird). Nicht aktivierbar sind dabei selbst hergestellte Wirtschaftsgüter.

Exkurs:

Organisationskosten sind vor Beginn der Geschäftstätigkeit anfallende Gemeinkosten eines in Gründung befindlichen Unternehmens bzw. eines von dem bereits bestehenden Unternehmen neu gegründeten Teils, die aber nicht in den Anschaffungswert der Sachanlagen oder Vorräte einbezogen werden. Es handelt sich um Gemeinkosten der Einführung einer neuen Tätigkeit oder der wesentlichen Erweiterung des Tätigkeitsumfangs eines bereits bestehenden Unternehmens.

Sachanlagen

Die Position »Grund und Boden« ist zu Anschaffungskosten zu aktivieren; sind diese nicht bekannt, ist der Verkehrswert anzusetzen. Alle anderen Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert. Staatliche Subventionen sind unter den langfristigen Rückstellungen zu passivieren und im Einklang mit der verrechneten Abschreibung aufzulösen.

Zu den Herstellungskosten zählen alle den selbst erstellten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unmittelbar zurechenbaren Kosten sowie anteilig jene Gemeinkosten, die der Herstellung zuzurechnen sind. Für die Fremdkapitalzinsen gilt ein Aktivierungswahlrecht. Sind die Herstellungskosten eines Gegenstands höher als die Anschaffungskosten eines vergleichbaren Wirtschaftsguts, muss der niedrigere Wert angesetzt werden.

Falls sich die Anschaffungskosten am Markt vermindern oder sich ein niedrigerer beizulegender Wert ergibt, so muss der niedrigere Wert abgeschrieben werden (strenges Niederstwertprinzip).

Geleaste Sachanlagen werden grundsätzlich aktiviert, wenn der Nutzen und alle Risiken auf den Leasingnehmer übergehen.

Langfristige Finanzanlagen

Hierzu zählen alle Mittel eines Unternehmens, die darauf abzielen, längerfristig aus einer Beteiligung Einkünfte zu erzielen (für mehr als ein Jahr). Aber auch langfristige gewährte Darlehen, Kauttionen, Depositen sowie eigene Anteile werden hier aktiviert und sind getrennt auszuweisen. Anteile an verbundenen Unternehmen müssen gesondert ausgewiesen werden. Langfristige Finanzanlagen werden zu ihren Anschaffungskosten aktiviert.

Langfristige Finanzanlagen von verbundenen Unternehmen, die in die Konsolidierung einzubeziehen sind, werden jährlich um jenen Teil ihres Reinvermögens erhöht, der dem Mutterunternehmen zusteht. Die erhaltenen Dividenden vermindern später die zuvor ausgewiesene Erhöhung der Beteiligung auf Grund des Gewinnanteils.

Langfristige Finanzanlagen sind mit dem Niederstwertprinzip zu bewerten.

Der Teil der langfristigen Finanzanlagen, der innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag zur Zahlung fällig wird, muss ausgeschieden und als kurzfristige Finanzanlage ausgewiesen werden. (Beispiel: Bei einer Ausleihung mit einer Gesamtlaufzeit von fünf Jahren, die in Teilbeträgen zurückgezahlt wird, ist der Teilbetrag der Ausleihung, welcher innerhalb eines Jahres fällig ist, als »kurzfristig« auszuweisen.)

UMLAUFVERMÖGEN

Vorräte

Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert. Die Anschaffungskosten setzen sich aus dem Kaufpreis, den Einfuhrabgaben und den unmittelbaren Anschaffungskosten zusammen. In die Herstellungskosten fließen Einzelkosten sowie Abschreibungen ein. Außerdem besteht auch eine Aktivierungspflicht für Gemeinkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Vorräte stehen. Leerkosten dürfen – so wie in Deutschland – nicht aktiviert werden.

Für die Bewertung der Vorräte sind das gewogene und gleitende Durchschnittspreisverfahren oder die Verbrauchsfolgeverfahren LIFO und FIFO zulässig.

Forderungen

Bei den Forderungen wird zwischen kurzfristig (< ein Jahr) und langfristig (> ein Jahr) unterschieden. Forderungen werden zu dem Betrag angesetzt, der sich aus dem Gläubiger-Schuldner-Vertrag ergibt, sofern sie realisierbar sind. Zweifelhafte oder strittige Forderungen müssen gesondert ausgewiesen werden. Wertberichtigungen auf Forderungen sind pauschal anzusetzen. Dabei ist auf die Erfahrungen und auf die Wahrscheinlichkeit der Realisierung abzustellen. Einzelwertberichtigungen auf Grund spezieller Kreditrisiken sind zulässig.

Kurzfristige Finanzanlagen

Hierzu zählen Beteiligungen, die nicht länger als ein Jahr gehalten werden. Kurzfristige Finanzanlagen sind mit dem Marktwert (Fair Value) zu bewerten.

EIGENKAPITAL

Das Eigenkapital umfasst das Nennkapital, das Agio des eingezahlten Eigenkapitals, die Rücklagen, den Gewinn- oder Verlustvortrag, die Wertberichtigungen des Nennkapitals durch Inflationsaufwertung (Revalorisierungsberichtigung), spezielle Wertberichtigungen des Kapitals in Zusammenhang mit der Revalorisierung von Anlagen sowie das Jahresergebnis.

Die Revalorisierungsberichtigung muss so untergliedert sein, dass die Berichtigung für die jeweiligen Eigenkapitalposten gesondert dargestellt ist.

Seit 1. Januar 2002 wird das Eigenkapital nur noch revalorisiert, wenn der Wechselkurs Tolar/Euro des Vorjahres um mehr als 5,5 % pro Jahr steigt.

RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet, die erst nach einem Jahr fällig sind.

Konkret handelt es sich um Instandhaltungsaufwendungen und Gewährleistungen (beides zu 70 % steuerlich abzugsfähig), Subventionen, Pensionen, Verluste und andere Posten, wie zum Beispiel künftige Abschreibungen von ökologischen Investitionen. Ist der Zeitraum kürzer als ein Jahr, wird der Betrag auf passive Rechnungsabgrenzungen gebucht. Aus diesem Grund wird in den SRS auch von langfristigen Rückstellungen gesprochen.

Bei Vorliegen von Abfertigungsverpflichtungen müssen nach dem Vorsichtsprinzip Rückstellungen gebildet werden, die jedoch steuerlich nicht anerkannt sind.

VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten werden in langfristige (> ein Jahr) und kurzfristige (< ein Jahr) eingeteilt. Verbindlichkeiten sind zum Marktwert zu passivieren.

Ein Disagio oder Agio, entstanden bei der Emission von Schuldverschreibungen, ist über die Laufzeit der Verbindlichkeit im Verhältnis zur Fälligkeit des Kapitals abzuschreiben.

ABSCHREIBUNGEN

Zulässige Abschreibungsmethoden sind die lineare, progressive, degressive und leistungsabhängige Methode. Die Nutzungsdauer des einzelnen Vermögensgegenstands der Sachanlagen oder des einzelnen immateriellen langfristigen Vermögensgegenstands ist abhängig von: erwarteter physischer Abnutzung, erwarteter technischer Veralterung und erwarteter wirtschaftlicher Veralterung, erwarteten gesetzlichen oder anderen Anwendungsbeschränkungen. Als Nutzungsdauer des einzelnen Vermögensgegenstands ist jene zu berücksichtigen, die sich bei Anwendung der aufgezählten Faktoren als kürzeste herausstellt.

In der Praxis wird häufig die lineare Methode verwendet, da steuerrechtlich nur diese Art von Abschreibung erlaubt ist. Als Obergrenze wird der steuerrechtlich anerkannte Abschreibungssatz verwendet. Steuerliche Abschreibungssätze siehe »Abschreibung« Seite 50.

BESONDERHEITEN

Inflation und Rechnungslegung

Bis zum Jahr 2001 sahen die Rechnungslegungsstandards eine inflationsbedingte Durchbrechung des Anschaffungskostenprinzips vor. Oberste Maxime der slowenischen SAS war die Erhaltung des realen Werts des Eigenkapitals. Deshalb mussten in Slowenien während des Jahres und insbesondere zum Bilanzstichtag die langfristigen Vermögenswerte und die Eigenkapitalpositionen nach dem Verbraucherpreisindex neu bewertet werden. Diese »Revalorisierung« erfolgte ergebniswirksam sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz.

Seit dem Jahr 2002 erfolgt eine Revalorisierung des Eigenkapitals nur noch, wenn die Wechselkursänderung gegenüber dem Euro im Vorjahr mehr als 5,5 % beträgt.

Entsprechend den IAS-Standards ist eine Überprüfung der Werte des Sachanlagevermögens mit dem Marktwert (Fair Value) vorgesehen. Sofern der Marktwert über dem Buchwert liegt, ist eine Aufwertung möglich. Übersteigt der Buchwert den Marktwert, hat eine Abwertung zu erfolgen. Sofern sich das Unternehmen für eine Aufwertung entschieden hat, muss diese Wertüberprüfung jährlich stattfinden, und bei Wertänderungen muss eine Anpassung an den »True and Fair Value« erfolgen.

3.3 ARBEITSRECHT

3.3.1 ARBEITSZEIT

Die maximale Arbeitszeit pro Woche beträgt 42 Stunden (inklusive Pausen). Überstunden dürfen in einem Umfang von bis zu 8 Stunden pro Woche, 20 Stunden pro Monat und insgesamt 180 Stunden pro Jahr geleistet werden. Der Überstundenzuschlag beträgt zwischen 30 und 50 %. Jahresarbeitszeitmodelle bei Saisonarbeit sind zulässig.

3.3.2 URLAUB

Der bezahlte Mindesturlaub beträgt vier Wochen (20 Tage) im Jahr, dazu kommen folgende Regelungen:

- Jugendlichen unter 18 Jahren stehen sieben weitere Urlaubstage zu.
- Arbeitnehmern mit Kindern unter 15 Jahren steht pro Kind ein weiterer Urlaubstag zu.
- Ist der Arbeitnehmer zu mindestens 60 % behindert, stehen ihm drei weitere Urlaubstage zu.
- Ältere Arbeitnehmer (dieser Begriff wird gesetzlich nicht definiert) haben Anspruch auf drei zusätzliche Urlaubstage.

Die Kollektivverträge beinhalten eine Reihe von weiteren bezahlten Dienstfreistellungsmöglichkeiten (maximal sieben Werktage).

3.3.3 FORTZAHLUNG BEI KRANKHEIT

Der Arbeitgeber muss bei Krankheit den Arbeitnehmern den Lohn zu 80 % bzw. 100 % weiterzahlen. Nach Ablauf von 30 Arbeitstagen erhält er den bezahlten Lohn von der Krankenkasse zurückerstattet.

3.3.4 KÜNDIGUNG UND ENTLASSUNG

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 30 Tage und maximal sechs Monate. Bei Kündigung durch den Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer innerhalb von 15 Tagen beim Arbeits- und Sozialgericht Klage erheben. Bei der Einstellung von Managern empfiehlt sich in der Anfangsphase die Errichtung eines Werkvertrags, der das Erreichen eines Arbeitserfolgs zum Ziel hat. Erst nach der Einarbeitungsphase wird der Vertrag in ein Dienstverhältnis umgewandelt.

Bei Betriebsumstrukturierungen kann die slowenische Beschäftigungsagentur bis zu 50 % der Kosten für Umschulungen übernehmen. In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten muss zwingend ein Betriebsrat eingerichtet werden.

3.4 FREMDENGESETZGEBUNG

3.4.1 ALLGEMEINES

Mit dem EU-Beitritt Sloweniens hat sich das slowenische Fremdenrecht wie folgt verändert:

- Für den Aufenthalt deutscher Staatsbürger in Slowenien ist seit 1. Mai 2004 lediglich eine Aufenthaltsgenehmigung für EU-Bürger bei der Fremdenpolizei einzuholen.
- Hinsichtlich der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen wendet Slowenien streng das Prinzip der Reziprozität an. Da Deutschland für slowenische Staatsbürger den Zugang zum Arbeitsmarkt (auf maximal sieben Jahre) nicht freigegeben hat (siehe dazu Punkt 3.4.4), hat auch Slowenien entsprechende Bestimmungen erlassen. Deutsche Staatsbürger benötigen daher für die Aufnahme einer nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit in Slowenien weiterhin eine Arbeitsgenehmigung.
- Die Rechtslage für Drittstaatsangehörige bleibt grundsätzlich unverändert (d. h. Visumpflicht, sofern kein bilateraler Vertrag zwischen dem Heimatstaat der betreffenden Person und Slowenien abgeschlossen wurde, sowie – für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit – eine Arbeitsgenehmigung; siehe folgenden Absatz).

3.4.2 ARBEITSGENEHMIGUNG

Ausländer können in Slowenien nur dann ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, wenn sie über eine Arbeitsgenehmigung verfügen. Diese gilt jeweils für ein Jahr. Es ist für ausländische Staatsbürger möglich, eine Prokuristenstelle anzunehmen.

Für die Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung ist die slowenische Beschäftigungsagentur zuständig. Das Gesetz unterscheidet zwischen einer Arbeitsgenehmigung auf Antrag des Arbeitgebers und einer so genannten persönli-

chen Arbeitsgenehmigung. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass beim Arbeitsamt kein slowenischer Arbeitsloser gemeldet sein darf, der dieselben Qualifikationen aufweist.

Eine Gewerbegenehmigung bzw. eine Genehmigung zur Ausübung einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit, die einem Ausländer durch das zuständige Organ erteilt wird, gilt als persönliche Arbeitsgenehmigung. Ein Antrag ist beim lokalen Arbeitsamt einzubringen.

3.4.3 AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Zuständig für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder eines Visums ist das für innere Angelegenheiten zuständige Verwaltungsorgan der jeweiligen Gemeinde. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Beantragung eines Visums bei einem Aufenthalt, der länger als drei Monate dauert. Eine Aufenthaltsgenehmigung ist jedes Jahr neu zu beantragen, nach acht Jahren ist eine permanente Aufenthaltsgenehmigung möglich.

3.4.4 BESCHÄFTIGUNG VON STAATS-ANGEHÖRIGEN DER NEUEN BEITRITTS-LÄNDER IN DEUTSCHLAND

Für slowenische Staatsbürger, ebenso wie für Staatsbürger der anderen neuen EU-Mitgliedsstaaten, gelten hinsichtlich der Einreise und des Aufenthalts in Deutschland ab dem 1. Mai 2004 die gleichen Rechte wie für sonstige EU-Bürger:

Ab dem 1. Mai 2004 benötigen slowenische Staatsbürger keinen Aufenthaltstitel mehr für die Einreise nach Deutschland oder für einen Aufenthalt in Deutschland für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen.

Sie haben ihren Aufenthalt nach dem »Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Aufenthaltsgesetz/EWG)« lediglich den zuständigen Ausländerbehörden anzuzeigen, wenn die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts einen Monat übersteigt. Für einen Aufenthalt in Deutschland von über 90 Tagen benötigen slowenische Staatsbürger – ebenso wie Bürger der sonstigen EU-Mitgliedsstaaten – eine »Aufenthalts Erlaubnis – EG« nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist davon abhängig, ob ein vom EU-Recht oder vom nationalen Recht anerkannter Aufenthaltzweck vorliegt. Eine »Aufenthalts Erlaubnis – EG« kann ohne vorherige Ausreise bei der zuständigen deutschen Ausländerbehörde beantragt werden.

Auch die Niederlassungsfreiheit für Staatsbürger der neuen EU-Mitgliedsstaaten in Deutschland unterliegt seit dem 1. Mai 2004 keinen speziellen Beschränkungen mehr. Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch slowenische Staatsbürger in Deutschland richtet sich somit seit dem 1. Mai 2004 nach den allgemeinen Voraussetzungen des geltenden EU-Rechts.

In Bezug auf die Freizügigkeit des Arbeitsmarkts und die Dienstleistungsfreiheit gelten jedoch für einen bestimmten Übergangszeitraum unterschiedliche Regeln für Staatsbürger der alten und der neuen EU-Mitgliedsstaaten: Nach den Regelungen des Beitrittsvertrags können die bisherigen EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen eines flexiblen Modells von Übergangsregeln im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten Gebrauch machen. Darüber hinaus ist Deutschland (und Österreich) berechtigt, in gewissen Branchen Übergangsregeln im Bereich der Dienstleistungsfreiheit für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden. Der Zeitraum, in dem diese Übergangsregeln gelten, kann auf maximal sieben Jahre ab dem 1. Mai 2004 ausgedehnt werden.

Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit

Die im EG-Vertrag festgeschriebene Arbeitnehmerfreizügigkeit tritt für Staatsbürger der neuen EU-Mitgliedsstaaten (ausgenommen Malta und Zypern) erst nach dem genannten Übergangszeitraum in vollem Umfang in Kraft. Für slowenische Staatsbürger behält während dieses Übergangszeitraums weiterhin das deutsche sowie das zwischen Deutschland und Slowenien vereinbarte bilaterale Arbeitsgenehmigungsrecht seine Gültigkeit.

Dies bedeutet, dass slowenische Staatsbürger für die Aufnahme einer nicht selbstständigen Arbeit in Deutschland zurzeit weiterhin grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung benötigen. Von diesem Grundsatz existieren für einige Bereiche Ausnahmeregelungen. Bürgern aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten kommt jedoch, sofern sie eine Tätigkeit aufnehmen wollen, für die eine Zugangsmöglichkeit zum deutschen Arbeitsmarkt besteht, bei der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ein gesetzlich garantierter Vorzug gegenüber Bürgern aus Drittstaaten zu (so genannte »Gemeinschaftspräferenz«).

Unter welchen Voraussetzungen slowenischen Staatsbürgern in Deutschland eine Arbeitsgenehmigung erteilt werden kann, richtet sich während des genannten Übergangszeitraums (vorbehaltlich einiger besonderer Regelungen des Beitrittsvertrags) weiterhin danach, ob zwischen Deutschland und Slowenien geschlossene bilaterale Vereinbarungen oder das deutsche nationale Recht eine Zugangsmöglichkeit für slowenische Staatsbürger zum deutschen Arbeitsmarkt vorsehen. Zu nennen sind etwa Gastarbeiterabkommen, Vermittlungsab-sprachen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der slowenischen Arbeitsverwaltung sowie die deutschen arbeitsgenehmigungsrechtlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) III, der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV), der Anwerbestoppausnahmeverordnung (ASAV) und der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-ArGV).

Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit

Die Freiheit zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im Rahmen einzelner inhaltlich und zeitlich begrenzter Tätigkeiten mit eigenem Personal durch slowenische Unternehmen in Deutschland unterliegt während des genannten Übergangszeitraums von bis zu sieben Jahren in folgenden Branchen Beschränkungen (andere Branchen sind von diesen Beschränkungen mithin nicht betroffen):

- Baugewerbe und verwandte Wirtschaftszweige
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
- Tätigkeit von Innendekorateuren

In den vorgenannten drei Dienstleistungssektoren können slowenische Unternehmen ihre Arbeitnehmer in Deutschland nur im Rahmen der zwischen Deutschland und Slowenien geltenden bilateralen Vereinbarungen sowie des deutschen Arbeitsgenehmigungsrechts einsetzen: Eine vorübergehende Entsendung von Arbeitnehmern slowenischer Unternehmen nach Deutschland ist von der vorherigen Erteilung einer Arbeitsgenehmigung für diese Arbeitnehmer abhängig.

In anderen Dienstleistungssektoren ist hingegen eine vorübergehende Entsendung von Arbeitnehmern slowenischer Unternehmen nach Deutschland im Rahmen der EG-rechtlichen Dienstleistungsfreiheit ohne arbeitsgenehmigungsrechtliche Beschränkungen möglich.

Unabhängig hiervon gilt jedoch für alle Dienstleistungserbringer, dass die in Deutschland geltenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Regelungen des Arbeits-, Steuer-, Gewerbe- und Handwerksrechts, zu beachten sind.

3.5 SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

3.5.1 ALLGEMEINES

Arbeitsrechtlich gibt es keine Trennung zwischen Arbeitern und Angestellten.

3.5.2 ABGABEN

Arbeitnehmeranteil 22,1 %:		
Rentenversicherung	15,50 %	
Krankenversicherung	6,36 %	
Arbeitslosenversicherung	0,14 %	
Mutterschutzbeitrag	0,10 %	
Arbeitgeberanteil 16,1 %:		
Rentenversicherung	8,85 %	
Krankenversicherung	6,56 %	
Arbeitslosenversicherung	0,06 %	
Mutterschutzbeitrag	0,10 %	
Unfallversicherung	0,53 %	

Eine Höchstbemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge ist nicht vorgesehen. Die Grundlage für die Abrechnung der Beiträge bilden die Bruttogehälter bzw. die Bruttolöhne.

Trotz der bereits mehrmaligen Senkung der Arbeitnehmerbeiträge, um die Wettbewerbsfähigkeit der slowenischen Wirtschaft zu verbessern, liegen die Sozialversicherungsbeiträge im internationalen Vergleich noch immer relativ hoch. Der Arbeitgeber ist gemäß einem generellen Kollektivvertrag dazu verpflichtet, folgende Zusatzentlohnungen vorzunehmen: monatlicher Essensgeldzuschuss, monatlicher Fahrgeldzuschuss (mind. 60 % der Kosten von öffentlichen Verkehrsmitteln, üblich sind sogar 100 %), eventuell Trennungszulage, einmalige Prämien bei 10-, 20- und 30-jähriger Betriebszugehörigkeit, Prämie im Todesfall an die Familie.

In Slowenien gibt es einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn, der vom Minister für Arbeit bestimmt wird (zuletzt im Februar 2004). Zurzeit beträgt der Mindestlohn 111 400 Tolar (rd. 470 EUR). Das 13. Gehalt (Urlaubsgeld) beträgt 137 853 Tolar (Minimum) und maximal 178 326 Tolar (das sind in der Regel 70 % des slowenischen Durchschnittsgehalts von 254 752 Tolar [per 1. Mai 2004]). Die Verhandlungen finden zwischen den Sozialpartnern statt.

Eine Abfindung ist zu bezahlen bei

- Pensionierung,
- Arbeitsunfähigkeit,
- Kündigung des Arbeitnehmers aus betriebswirtschaftlichen Gründen.

Höhe der Abfindung

a) Pensionierung bzw. Arbeitsunfähigkeit:

Die Abfindung beträgt

- zwei Durchschnittsmonatsnettogehälter² der Republik Slowenien, berechnet auf Basis der Durchschnittsgehälter der beiden Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- oder das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen der letzten zwei Monate des jeweiligen Arbeitnehmers, je nachdem, welche Variante für den Arbeitnehmer günstiger ist. Die Höhe der Abfindung bei Pensionierung und Arbeitsunfähigkeit ist im Regelfall unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

b) Bei Kündigung aus betriebswirtschaftlichen Gründen besteht ein Abfindungsanspruch, wenn der Arbeitnehmer mindestens ein Jahr im Betrieb war. Die Höhe der Abfindung ergibt sich folgendermaßen:

Basis ist der Durchschnitt der letzten drei Monatsgehälter des Arbeitnehmers vor Beendigung seiner Tätigkeit. Je nach Anzahl der Dienstjahre wird die Abfindung wie folgt berechnet:

ANZAHL DIENSTJAHRE

1–5 Jahre:	$\frac{\text{Basis}}{5} \times$	Anzahl der geleisteten Dienstjahre
5–15 Jahre:	$\frac{\text{Basis}}{4} \times$	Anzahl der geleisteten Dienstjahre
> 15 Jahre:	$\frac{\text{Basis}}{3} \times$	Anzahl der geleisteten Dienstjahre

Die Abfindungszahlung darf jedoch das 10fache Durchschnittsmonatsgehalt nicht übersteigen.

Der Pensionsanspruch von Männern wird mit 65 Jahren und einer Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren erreicht; Frauen erhalten ihren Anspruch mit Vollendung des 60. Lebensjahres und bei Erreichen einer Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren. Die Höhe der Alterspension ist von der Bemessungsgrundlage und dem Pensionseintritt abhängig; die Mindestpension beträgt derzeit 98 658 Tolar (brutto).

Entsendung

Seit 1. Mai 2004 gelten für Slowenien (wie für alle zehn neuen Beitrittsländer) die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR-Abkommen über soziale Sicherheit. Innerhalb des EWR entsandte Arbeitnehmer unterliegen nunmehr automatisch den Rechtsvorschriften des Entsendestaats, soweit die Dauer der Entsendung voraussichtlich zwölf Monate nicht übersteigt. Über eine Genehmigung der zuständigen Behörde in Slowenien ist eine Verlängerung um weitere zwölf Monate möglich. Dauert die Entsendung länger als zwei Jahre, geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

²Durchschnittsgehalt per 1. Mai 2004: 254 752 Tolar

3.6 ÜBERBLICK STEUERRECHT

Das Steuersystem in Slowenien wurde 1991 radikal geändert. Aus dem früheren, relativ undurchsichtigen System zahlreicher Beiträge und Steuern wurde ein Steuersystem nach westeuropäischem Vorbild geschaffen. Die Einführung eines Mehrwertsteuersystems erfolgte am 1. Juli 1999.

Am 1. Januar 1997 wurde ein Steuerregister eingeführt, welches jeder steuerpflichtigen Person und Firma eine Steueridentifikationsnummer zuteilt. Diese Nummer muss bei jeder Steuererklärung, aber auch auf jeder Rechnung angegeben werden. Die Steuerbehörde der Republik Slowenien hat das Recht auf Einsichtnahme in Geschäftsbücher und andere Unterlagen (z. B. auch Bankkonten) von Banken, Versicherungen etc., um die Steuerpflicht festzustellen.

Bei nicht termingerechter Abführung von Steuern gibt es hohe Strafzuschläge.

3.6.1 EINKOMMENSTEUER

Natürliche Personen werden nach dem Gesetz über das Einkommen zur Besteuerung herangezogen.

Die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ist in Slowenien direkt im Körperschaftsteuergesetz enthalten und nicht im Einkommensteuergesetz. In Deutschland verweist hingegen das Körperschaftsteuergesetz zur Ermittlung des Einkommens ergänzend auf die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

PERSÖNLICHE STEUERPFLICHT (ARTIKEL 5 ESTG)

Unbeschränkte Steuerpflicht

Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Republik Slowenien sowie natürliche Personen, die sich zumindest sechs Monate ununterbrochen (Urlaub oder Aufenthalte in der Nähe Sloweniens werden nicht als Unterbrechung gewertet) in Slowenien aufhalten und dort Einkünfte beziehen, sind unbeschränkt steuerpflichtig (»Residenten«).

Beschränkte Steuerpflicht

Alle anderen natürlichen Personen, die in Slowenien Einkünfte erzielen, sind beschränkt steuerpflichtig (»Nichtresidenten«).

EINKOMMENSTEUERERMÄßIGUNGEN (ARTIKEL 7–10 ESTG)

Artikel 7 EStG: Kürzung der Bemessungsgrundlage um 11 % des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in Slowenien (amtliche Veröffentlichung)

Artikel 8 EStG: Zusätzliche Verminderung der Bemessungsgrundlage für bestimmte Invalide (100 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens), Studenten (40 %) und Pensionisten (8 %)

Artikel 9 EStG: Sonderausgabentatbestände und Reduktion durch außerordentliche Belastung, zum Beispiel für Wertpapiere, wenn der Emittent die Republik Slowenien oder eine slowenische Gemeinde ist, Parteimitgliedsbeiträge, Fachliteratur etc. Es werden maximal 3 % der ursprünglichen Bemessungsgrundlage anerkannt; die Belege zur Geltendmachung dieser Steuerabzugsposten müssen zwei Jahre aufbewahrt werden.

Artikel 10 EStG: Familienbelastung wird mit pauschalen Abschlägen berücksichtigt (für ein Kind und alle anderen Familienmitglieder mit je 10 % des jährlichen Bruttodurchschnittseinkommens, für zwei Kinder 25 %, für drei Kinder 45 %, für vier Kinder 70 % und ab fünf Kinder 100 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens).

ALLGEMEINER STEUERTARIF (ARTIKEL 12 ESTG)

Der allgemeine Steuertarif wird für das jeweilige Veranlagungsjahr revalorisiert und stellt sich für das Jahr 2003 (veröffentlicht im Januar 2004) in unten stehender Tabelle dar³:

Die Verpflichtung zur Abrechnung und Zahlung der Einkommensteuer verjährt innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entstanden ist (Artikel 122 EStG). Bei Unterbrechung der Verjährung beginnt die Verjährungsfrist von Neuem zu laufen, sie darf aber maximal zweimal so lange dauern wie die gesetzlich vorgeschriebene Verjährungsfrist (Artikel 123 EStG).

Berufungen sind gemäß Artikel 105 EStG möglich.

46 | EINKOMMENSTEUER-TARIF

Jahreseinkommen (Tolar)		Tolar	Steuer	über Tolar
bis	1.508.571		17 %	
1.508.571 bis	3.017.140	256.457	+ 35 %	1.508.571
3.017.140 bis	4.525.713	784.454	+ 37 %	3.017.140
4.525.713 bis	6.034.281	1.342.628	+ 40 %	4.525.713
6.034.281 bis	9.051.422	1.946.057	+ 45 %	6.034.281
über	9.051.422	3.303.770	+ 50 %	9.051.422

EINKUNFTSARTEN (ARTIKEL 2 ESTG)

Im slowenischen Einkommensteuerrecht gibt es keine Generalklausel zur Erfassung aller Einkünfte einer natürlichen Person. Steuerpflichtig sind nur die im Gesetz erschöpfend aufgezählten Tatbestände. Man unterscheidet sechs verschiedene Einkunftsarten:

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (persönliche Bezüge, Artikel 15–22 EStG)
- Einkünfte aus Landwirtschaft (Artikel 23–36 EStG)
- Einkünfte aus unternehmerischer (gewerblicher und freiberuflicher) Tätigkeit (Artikel 37–57 EStG)
- Einkünfte aus privaten Vermögensveräußerungen (Immobilien, Wertpapiere, Firmenbeteiligungen, Artikel 58–62 EStG)
- Einkünfte aus Vermögen (Gewinnanteile bei Unternehmen, Einkünfte stiller Gesellschafter, Vermietung und Verpachtung, Artikel 63–76 EStG)
- Einkünfte aus Vermögensrechten (gewerbliche Nutzungsrechte, Urheberrechte, Artikel 77–87 EStG)

Steuerliche Bemessungsgrundlage ist die Summe aller Bemessungsgrundlagen, von denen die Steuern für die einzelnen Einkunftsarten berechnet werden. Die Steuern für die einzelnen Einkunftsarten sind in Form von Einkommensteuvorauszahlungen abzuführen (Artikel 3 EStG). Es gelten strenge Vorauszahlungsbestimmungen (siehe »Vorauszahlungen« Seite 51).

Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit, aus persönlichen Bezügen (Artikel 15–22 EStG)

Diese Einkünfte umfassen wie in Deutschland jene Einkünfte, die der Steuerpflichtige aus unselbstständiger Tätigkeit bezieht, also Löhne, Gehälter, Ruhegelder (auch ausländische), Gelegenheitsarbeiten, Gehaltersatzleistungen und Prämien (Urlaubsgeld, freiwillige Versicherungen, Dienstwohnungen, Zinsdifferenz bei begünstigten Mitarbeiterkrediten, Überlassung von Firmen-Pkw zur Privatnutzung).

³Diese Steuertabelle wird immer im Januar des nachfolgenden Jahres veröffentlicht.

Beschränkt Steuerpflichtige sind mit jenen Bezügen steuerpflichtig, die auf Basis eines in Slowenien gegründeten unselbstständigen Arbeitsverhältnisses (inländischer Arbeitsvertrag) ausbezahlt werden. Weder eine Aufenthaltsfrist noch eine Wohnsitzbegründung in Slowenien sind steuerentscheidend.

Einkünfte aus Landwirtschaft (Artikel 23–36 EStG)

Die Einkünfte aus Landwirtschaft werden pauschal auf Basis des jeweils festgestellten Einheitswerts besteuert. Der Steuersatz beträgt für unbeschränkt Steuerpflichtige zwischen 0 % und 8 %, für beschränkt Steuerpflichtige gilt ein Steuersatz von 17 %.

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Artikel 37–57 EStG)

Steuerpflichtig sind

- alle natürlichen Personen, die mit einer gewerblichen Tätigkeit (selbstständiger Einzelunternehmer), freiberuflichen Tätigkeit (z. B. Rechtsanwalt) oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit (z. B. Fischfang) einen Gewinn erzielen, sowie
- alle Personen, die unregistriert eine Tätigkeit ausüben, die nach dem Gesetz zu registrieren wäre. (Die OHG wird nicht mehr nach dem EStG besteuert; die Körperschaftsteuerzahlungen werden bei den Gesellschaftern auf die ESt angerechnet.)

Steuerliche Bemessungsgrundlage ist der Gewinn, der in ähnlicher, aber vereinfachter Form wie im Gesetz über die Steuer auf den Gewinn juristischer Personen ermittelt wird. Ein steuerlicher Verlust kann fünf Jahre vortragen werden. Auch bei dieser Einkommensteuer gibt es Möglichkeiten zur Bildung von Investitionsrücklagen und Inanspruchnahme von Investitionsfreibeträgen.

Auf Grund der in der Jahressteuererklärung angegebenen Höhe der Einkünfte werden Vorauszahlungen für das nächste Kalenderjahr vorgeschrieben; diese Vorauszahlungen werden bei der Festsetzung der Einkommensteuer angerechnet.

Einkünfte aus Vermögensveräußerung (Artikel 58–62 EStG)

Diese Einkünfte umfassen Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, wenn die Veräußerung innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung der Immobilie erfolgt, sowie von Wertpapieren und Kapitalbeteiligungen. Die Veräußerung von beweglichen Sachen ist nicht steuerpflichtig. Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem revalorisierten Anschaffungswert.

Beschränkt Steuerpflichtige sind mit Veräußerungsgewinnen von Grundstücken in Slowenien und von Kapitalanteilen an slowenischen juristischen Personen steuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt 30 %. Die Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Erzielung des Veräußerungsgewinns den Steuerbehörden zu melden.

Einkünfte aus Vermögen (Artikel 63–76 EStG)

Diese Einkunftsart umfasst sowohl Gewinnausschüttungen (Dividenden, ausbezahlte Gewinnanteile von juristischen Personen), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern als auch Einkünfte aus Kapitalvermögen. Hier werden auch die Gewinnanteile von Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft sowie Einkünfte stiller Gesellschafter erfasst.

Gewinnbeteiligungen betreffen insbesondere Dividenden von den Kapitalgesellschaften und Gewinnanteile, die an stille Gesellschafter, Kommanditisten oder Gesellschafter einer OHG ausbezahlt werden.

Die Bemessungsgrundlage für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist die Differenz zwischen erhaltenen Zinserträgen und den mit dem Verbraucherpreisindex aufgewerteten (= revalorisierten) Zinsen. Im Bereich des Privatvermögens unterliegen Zinsen aus Sparbüchern und Wertpapieren nicht der Besteuerung.

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung errechnet sich die Bemessungsgrundlage aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, wobei bei der Vermietung von möblierten Wohnungen eine Ausgabenpauschale in Höhe von 60 % und bei der Vermietung von Wohn- und Geschäftsgebäuden, Grundstücken und Garagen eine Ausgabenpauschale von 40 % in Anspruch genommen werden kann.

Für alle drei Arten von Einkünften aus Vermögen gilt ein einheitlicher Steuersatz von 25 % (Artikel 75 EStG). Diese Besteuerung ist jedoch als Vorauszahlung zu betrachten und nicht als Endbesteuerung, da am Ende des Jahres das gesamte Einkommen mit dem progressiv gestaffelten Einkommensteuertarif besteuert wird. Die 25 % können auf die Einkommensteuerschuld angerechnet werden.

Einkünfte aus Vermögensrechten (Artikel 77–82 EStG)

Bei dieser Einkunftsart werden Einkünfte aus der Verwertung von gewerblichen Nutzungsrechten und Urheberrechten erfasst. In Slowenien gilt grundsätzlich das Prinzip der synthetischen Einkommensermittlung.

Die einzelnen Einkünfte sind für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und die Anwendung des Tarifs zusammenzurechnen. Ferner werden die Einkünfte aus der Verwertung von Autorenrechten, Erfindungen, technischen Verbesserungen und Markenrechten erfasst. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage können die tatsächlichen Aufwendungen in Abzug gebracht werden oder es kann eine 40%ige Ausgabenpauschalierung vorgenommen werden.

Der Steuertarif liegt bei 25 % (Artikel 80 EStG); die Abführung der Steuer erfolgt durch Abzug der auszahlenden Stelle (z. B. bei Lizenzen durch den Lizenznehmer).

ERHEBUNG DER EINKOMMENSTEUER

Grundsätzlich ist die Abgabe der Einkommensteuererklärung bei der Wohnsitzbehörde bis zum 31. März des Folgejahres befristet. Bei Ausländern ist jene Behörde ausschlaggebend, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Ausländer vorübergehend aufgehalten hat.

3.6.2 KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

Die Besteuerung von Körperschaften wird im »Gesetz über die Steuern vom Gewinn juristischer Personen« aus dem Jahr 1993 geregelt.

PERSÖNLICHE STEUERPFLICHT

Gesellschaften, die nach dem Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften als juristische Personen gelten (auch Kommanditgesellschaft und OHG), Genossenschaften, Banken und Versicherungen, Anstalten bzw. alle juristischen Personen, die eine Gewinn bringende Tätigkeit auf dem Gebiet der Republik Slowenien ausüben, sind unbeschränkt bzw. beschränkt steuerpflichtig.

Für Körperschaften mit Sitz in Slowenien gilt unbeschränkte Steuerpflicht. Körperschaften mit Sitz im Ausland sind in Slowenien beschränkt steuerpflichtig, wenn auf dem Gebiet der Republik Slowenien Gewinne durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter erzielt werden.

Slowenische Banken, öffentliche Unternehmen, die durch die Republik Slowenien oder slowenische Gemeinden errichtet worden sind, Invalidenunternehmen, Investmentfondsgesellschaften, öffentliche Anstalten (ausgenommen deren gewinnorientierte Tätigkeit), Vereine, Religionsgemeinschaften, öffentliche und private Fonds sowie sonstige Organisationen und Anstalten, die für ökologische, humanitäre, mildtätige und sonstige nicht gewinnorientierte Zwecke gegründet wurden, sind von der Steuer befreit.

Anders als in Deutschland ist die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage direkt im Körperschaftsteuergesetz (und nicht im Einkommensteuergesetz) enthalten. Was den Bereich der Einkünfte aus der Unternehmens-tätigkeit betrifft, übernimmt das Einkommensteuergesetz größtenteils entweder die Regelung des KStG sinngemäß oder verweist auf dieses Gesetz.

SACHLICHE STEUERPF LICHT

Handelsrechtlich ist ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr möglich, steuerrechtlich jedoch nicht (Artikel 45 Abs. 1 KStG). Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr müssten daher zwei Jahresabschlüsse erstellt werden.

Bemessungsgrundlage ist das handelsrechtliche Ergebnis gemäß den slowenischen Rechnungslegungsstandards (SRS), wobei eine Mehr-Weniger-Rechnung zu berücksichtigen ist:

Kürzungen

- Beteiligungserträge
- Subventionen
- aus dem Ausland ins Inland transferierte Gewinne, für die im Ausland Steuern bezahlt wurden
- Erträge aus Wertpapieren der Republik Slowenien, von Gemeinden oder öffentlichen Unternehmen
- 30 % der Rückstellungsaufhebungen
- bereits versteuerte, nicht verwendete langfristige Rücklagen, die der Steuerpflichtige in den Erträgen ausweist, höchstens jedoch bis zur Höhe der steuerlichen Bemessungsgrundlage

Wesentliche nicht abzugsfähige Aufwendungen

- Lohn- und Gehaltsbestandteile, die über dem Kollektivvertrag liegen
- Verzugszinsen von nicht fristgerecht bezahlten Steuern und Beiträgen
- Rückstellungsdotierungen für die Abdeckung von Verlusten
- abgeschriebene Forderungen gegen Arbeitnehmer, Eigentümer oder verbundene Unternehmen
- an verbundene Unternehmen oder Eigentümer bezahlte Darlehenszinsen, wenn diese höher sind als der durchschnittliche Jahreszinssatz im Zwischenbankenverkehr
- Kostenersatz gegenüber Arbeitnehmern, sofern er die von der slowenischen Regierung festgelegte Höhe überschreitet
- 30 % der Rückstellungsdotierungen
- 30 % der Repräsentationsaufwendungen
- Vergütungen an Aufsichtsrat und Verwaltungsrat
- Geldstrafen
- Steuern, die der Eigentümer eines Unternehmens als natürliche Person gezahlt hat
- Spenden, humanitäre Auszahlungen und Ähnliche, sofern sie 0,2 % der realisierten Erträge übersteigen
- Lebenshaltungskosten

ABSCHREIBUNG (ARTIKEL 16 UND 17 KStG)

Für Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände ist steuerlich nur eine lineare Abschreibung möglich. Für bestimmte Anlagevermögensgegenstände sind Höchstsätze vorgeschrieben.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Abschreibungssätze je Abschreibungsgruppe (Regelung in Artikel 17 KStG). Die Höchstsätze liegen teilweise über den deutschen.

Abschreibungsgruppe	max. Jahresabschreibungssätze
Gebäude	5,0 %
Ausstattung, Maschinen	25,0 %
Pkw	12,5 %
Computer und Computerausstattung	50,0 %
Schnellwüchsige Bäume	10,0 %
Grundherde	20,0 %
Sonstige Anlagen	20,0 %
Firmenwert	10,0 %

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

Folgende Investitionsprämien werden gewährt:

2004	25 % für Sachanlagen sowie zusätzlich 15 % für Sachanlagen (ausgenommen Möbel und Büroausstattung)
2005	20 % für Sachanlagen sowie zusätzlich 20 % für Sachanlagen (ausgenommen Möbel und Büroausstattung)

Beispiel: Anschaffung eines Schreibtischs und einer Maschine im Jahr 2004

An Investitionsprämien können für den Schreibtisch 25 % sowie für die Maschine 40 % (also 25 % + 15 %) in Anspruch genommen werden.

Die sich ergebende Investitionsprämie für die im Geschäftsjahr getätigten Investitionen (ausgenommen Pkw) kann von der Bemessungsgrundlage der Unternehmensgewinnsteuer abgezogen werden. Die Behaltefrist beträgt drei Jahre, außerdem muss im Falle einer Gewinnausschüttung innerhalb von fünf Jahren die Steuerbemessungsgrundlage um die gebildete Investitionsprämie erhöht werden (Artikel 39–40 KStG).

Eine Investitionsrücklage von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer kann gebildet werden; sie wird vier Jahre lang als Steuererleichterung anerkannt (Artikel 41 KStG). In dieser Höhe muss in den folgenden vier Jahren investiert werden. Es ist auch möglich, einen Freibetrag für die Einstellung von Arbeitslosen oder Arbeitnehmern (Mindestbeschäftigungsdauer: zwei Jahre), die zum ersten Mal ein Beschäftigungsverhältnis eingehen oder sechs Monate lang arbeitslos waren, zu bilden. Dieser Freibetrag kann in Höhe von 30 % der für diese Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne und Gehälter, jedoch höchstens für die ersten zwölf Monate ihrer Beschäftigung gebildet werden.

Für Invalide ist der Betrag von 30 auf 50 % der ausbezahlten Löhne erhöht worden (Artikel 42 KStG).

Für die Beschäftigung von Invaliden kann ein Freibetrag in Höhe von 50 % von deren Löhnen und Gehältern (70 % bei Invaliden mit hundertprozentiger Invalidität und Taubstummen) für die Dauer ihrer Beschäftigung geltend gemacht werden.

Der Investitionsfreibetrag und die Investitionsrücklage werden nicht verbucht, sondern erst im Zuge der Steuererklärung berücksichtigt. Hinsichtlich des Verbrauchs und der Dotierung werden manuelle Aufzeichnungen geführt.

STEUERTARIFE

- Linearer Steuersatz von 25 % (Artikel 38 KStG); Verlustvortragmöglichkeit besteht für fünf Jahre (Artikel 34–36 KStG)
- Bei Auszahlung einer Dividende von einer inländischen Körperschaft an ausländische juristische und natürliche Personen 15 % Quellensteuer (jedoch abhängig vom jeweils anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen)
- Bei Auszahlung einer Dividende von einer inländischen Körperschaft an Inländer (außer an Kapitalgesellschaften) 25 % Quellensteuer (Artikel 32 KStG)

VORAUSZAHLUNGEN

Die Steuern werden zunächst im Wege von umfangreichen Vorauszahlungen (grundsätzlich monatlich) entrichtet und danach auf Grund der allgemein verbindlichen Jahressteuererklärung (Abgabetermin: 31. März des Folgejahres) endgültig festgesetzt. Die Differenz zwischen endgültig berechneter Einkommensteuer und Vorauszahlungen wird entweder gutgeschrieben oder nachbelastet.

VERLUSTVORTRAG

Der Verlustvortrag ist für den Zeitraum von fünf Jahren zulässig und kann zu einer negativen Bemessungsgrundlage führen.

3.6.3 UMSATZSTEUERGESETZ

ALLGEMEINES

Seit 1. Juli 1999 verfügt Slowenien über ein Mehrwertsteuersystem mit Vorsteuerabzug.

Das slowenische Umsatzsteuergesetz entspricht dem deutschen Allphasenumsatzsteuersystem mit Berücksichtigung eines Vorsteuerabzugs.

Steuerpflichtig sind Umsätze, die im Inland realisiert werden (= Territorialitätsprinzip). Im grenzüberschreitenden Verkehr greift eine echte Steuerbefreiung von Exporten, Importe werden mit einer Ausgleichsteuer belastet (= Grenzgleich).

NEUREGELUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM EU-BEITRITT

Nach dem EU-Gemeinschaftsrecht gelten nunmehr auch in Slowenien die Regelungen über Reverse Charge (Übergang der Steuerschuld bei Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmers, wie z. B. Leistungen in Zusammenhang mit Werbung, Rechts- und Steuerberatung, an einen slowenischen Leistungsempfänger) und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (Lieferungen, bei denen drei verschiedene Unternehmer aus drei verschiedenen EU-Ländern beteiligt sind).

Ferner gilt nunmehr auch in Slowenien die Versandhandelsregelung für Warenlieferungen von Slowenien an (vornehmlich) Privatpersonen im EU-Raum. Die Umsatzgrenze, ab der die Rechnung mit der Umsatzsteuer des Bestimmungslandes und nicht mehr mit der slowenischen Umsatzsteuer fakturiert werden muss, richtet sich nach der Lieferschwelle des jeweiligen belieferten EU-Landes. Die Lieferschwelle in Slowenien beträgt umgerechnet 35 000 EUR.

Eine zusammenfassende Meldung für innergemeinschaftliche Lieferungen muss beim zuständigen Finanzamt bis zum 10. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende eingereicht werden (erstmalig am 10. August 2004 für das 2. Quartal 2004).

Dafür ist ein eigenes Formular (Formular für innergemeinschaftliche Lieferungen, abgekürzt KP-O) zu verwenden, aus dem der Name, die UID-Nummer des Leistenden und des Leistungsempfängers sowie die Bemessungsgrundlage der innergemeinschaftlichen Lieferungen ersichtlich ist.

Ein von der Umsatzsteuer befreiter Unternehmer (Umsatz unter 5 Mio Tolar) unterliegt bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb auch nicht der Erwerbsteuer, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte für den innergemeinschaftlichen Erwerb im Vorjahr oder im Berichtsjahr 10 000 EUR (netto, ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt (»Erwerbsschwelle«). Über diesem Wert hat der steuerbefreite Unternehmer jedenfalls Erwerbsteuer zu zahlen. In die Berechnung der Erwerbsschwelle sind neue Fahrzeuge und Produkte, die der Verbrauchsteuer unterliegen (Alkohol, Treibstoff, Zigaretten usw.), nicht einzubeziehen.

Unter dieser Wertgrenze wird nicht der Käufer mit der Erwerbsteuer belastet, sondern der Verkäufer entrichtet die Umsatzsteuer gemäß den Vorschriften seines Landes (des Ursprungslandes). Es besteht jedenfalls auch die Möglichkeit, für die (Erwerb-)Steuerpflicht zu optieren, wenn die Erwerbsschwelle unterschritten wird. Der Erwerber ist in diesem Fall jedoch für zwei Kalenderjahre daran gebunden.

STEUERGEGENSTAND

Steuergegenstand sind Warenumsätze und Dienstleistungen gegen Entgelt. Als Warenumsätze gelten (Artikel 4 und 6):

- jede Übertragung des Eigentums an körperlichen Gütern und neu gebauten Immobilien,
- Mietverträge und Kaufverträge mit späterer Option auf Eigentumserwerb,
- Eigenverbrauch,
- Warentausch.

Als nicht steuerbare Tatbestände gelten (Artikel 5 und 7):

- unentgeltliche Übertragung von Warenmustern an potenzielle Kunden,
- Geschenke bis zu einem Wert von 2000 Tolar im Rahmen der Ausübung des Betriebsgegenstands,
- Übertragung von Betrieben oder Betriebsteilen.

Als Dienstleistungsumsatz gelten (Artikel 8):

- Übertragung und Nutzung von Urheberrechten und sonstigen Vermögensrechten,
- Dienstleistungstausch,
- private Nutzung von Dienstleistungen des Unternehmens.

ENTRICHTUNG UND FÄLLIGKEIT DER UMSATZ- STEUER

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Umsatzsteuer trifft

- den Unternehmer, der die Ware bzw. Leistung liefert bzw. erbringt, oder
- den Fiskalvertreter, der von einem Unternehmer, der keinen Sitz in Slowenien hat, aber die Leistung im slowenischen Staatsgebiet erbringt, ernannt wird. Falls kein Fiskalvertreter bestimmt wird, muss der Empfänger der Ware oder der Dienstleistung die Umsatzsteuer abliefern.

Die Umsatzsteuer wird nach erfolgter Lieferung bzw. Leistung fällig. Dies wird üblicherweise mit Ausstellung der Rechnung dokumentiert. Die Steuerbemessungsgrundlage ist grundsätzlich das in Rechnung gestellte Entgelt für eine Lieferung oder Leistung. Der allgemeine Berechnungszeitraum beträgt einen Monat. Die Steuer für den Berechnungszeitraum ist am letzten Tag des dem Besteuerungszeitraum nachfolgenden Monats fällig.

LEISTUNGORT

Als Leistungsort des Warenumsatzes wird jener Ort gewertet, an dem sich die Ware zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bzw. Versendungsbeginns befindet. Bei Montagearbeiten gilt als Leistungsort der Ort, an dem die Montage erfolgt. Für die Lieferung von Energie (Strom, Gas) ist der Sitz des Empfängers der Leistungsart. Als Leistungsort einer Dienstleistung gilt jener Ort, an dem der Leistungserbringer seinen Sitz hat.

Es gelten bestimmte Ausnahmen, bei denen der Leistungsort jener Ort ist, an dem die Leistung erbracht wird (bei Immobiliengeschäften, im Bereich Wissenschaft und Kunst und für Beförderungsdienstleistungen). Eine weitere Ausnahmeregelung, bei der der Leistungsort der Sitz des Leistungsempfängers ist, wird angewandt auf Werbung, beratende Berufe (Notar, Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder), EDV, Bank-, Finanz- und Versicherungswesen, Telekommunikation und die Vermietung beweglicher Güter.

STEUERSÄTZE

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 %. Der ermäßigte Steuersatz von 8,5 % kommt für folgende Waren und Leistungen zur Anwendung: Lebensmittel, Tierfutter und Saatgut sowie Düngemittel, Wasserversorgung, Arzneimittel, medizinische Hilfsmittel, öffentliche Verkehrsmittel, Wort-, Bild- und Tonträger, diverse Kunst-, Kultur-, Sport- und Literaturveranstaltungen, Unterbringung in Hotels und ähnlichen Unterkunftsbetrieben, Nutzung von Sportobjekten, Bestattungsdienstleistungen.

Als steuerbefreit gelten folgende Leistungen: Dienstleistungen der Post, medizinische Dienstleistungen, Leistungen des Sozialwesens, Leistungen im Bildungswesen und für Erziehung von Kindern, Sporterziehung, religiöse Dienstleistungen, nicht profitorientierte Kulturveranstaltungen, Rundfunkgebühren des staatlichen Fernsehens, Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen, Immobilienverkehr außer dem ersten Eigentumserwerb, Vermietung für Wohnzwecke sowie diverse Finanzdienstleistungen und Glücksspiele. Exportgeschäfte sind ebenfalls befreit. Außerdem sind Ankauf, Reparatur, Wartung, Pacht und Miete von Schiffen und Flugzeugen, die der allgemeinen Beförderung dienen, befreit.

Die Wareneinfuhr wird mit einer Ausgleichsteuer belastet. Eine Belastung unterbleibt, wenn es sich um persönliches Vermögen handelt oder Waren nur temporär eingeführt werden.

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Der Unternehmer hat die Pflicht zur Rechnungslegung und Aufbewahrung. In jeder Rechnung (auch bei Anzahlungen usw.) muss die Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Die Rechnungen müssen die vom EU-Recht vorgegebenen Angaben enthalten. Eine Vereinfachung gilt für private Rechnungsempfänger. Eine Unterscheidung hinsichtlich Kleinbetragsrechnungen gibt es nicht.

Die Aufbewahrungspflicht für Belege beträgt zehn Jahre, Belege, die in Zusammenhang mit Immobilien stehen, müssen 20 Jahre aufgehoben werden.

VORSTEUER

Vorsteuer darf abgezogen werden, auch wenn die Waren für den Export bestimmt sind oder eine internationale Beförderung erfolgt. Ein Verbot des Vorsteuerabzugs besteht unter anderem beim Kauf von Luxustransportmitteln für den privaten Gebrauch und bei Repräsentationskosten sowie Übernachtungskosten.

Kommt es zu einem Vorsteuerüberhang im Berechnungszeitraum, wird der Überhang innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage der Abrechnung gutgeschrieben. Der Steuerpflichtige darf die Vorsteuer in jenem Berechnungszeitraum abziehen, in dem er die Eingangsrechnung erhalten hat.

Vorsteuerrückerstattung

Unternehmer, die keinen Sitz bzw. keine Geschäftsleitung in Slowenien haben und in Slowenien keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze realisieren, können eine Vorsteuerrückerstattung beantragen. Die Vorsteuer wird nur dann rückerstattet, wenn die Summe der Vorsteuern eines Jahres 12 000 Tolar übersteigt und der Antrag auf Rückerstattung der Vorsteuer bis 30. Juni des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht wird. Das Antragsformular ist auf der Homepage des slowenischen Finanzministeriums <http://www.gov.si/durs> abrufbar.

RICHTLINIE FÜR KLEINUNTERNEHMER

Kleinunternehmer stellen keine Umsatzsteuer in Rechnung und dürfen keine Vorsteuer abziehen. Voraussetzung ist, dass der Jahresumsatz 5 Mio Tolar nicht übersteigt.

3.6.4 SONSTIGES STEUERRECHT

GESETZ ÜBER SONDERSTEUERN FÜR BESTIMMTE BEZÜGE

Für unregelmäßig Beschäftigte (Arbeitsvertrag) ist eine 25%ige Strafsteuer auf Basis des Bruttononorars zu zahlen.

BETRIEBLICHE LOHNSTEUER AUF DAS BRUTTOENTGELT (»STRAFSTEUER«)

Die progressiv gestaffelte Steuer ist monatlich für alle Arbeitnehmer, die der Sozialversicherung unterliegen, vom Unternehmer abzuführen. Es handelt sich dabei um eine Art Strafsteuer auf höhere Gehälter. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, innerhalb von sechs Tagen nach Bezahlung des Gehalts diese Steuer abzuführen.

Die Steuer errechnet sich auf Basis des monatlichen Bruttoentgelts und ist wie folgt gestaffelt:

von SIT	bis SIT	Steuersatz
0	130.000	0,0 %
130.001	400.000	3,8 %
400.001	750.000	7,8 %
	über 750.000	14,8 %

54

Von der Steuer befreit sind Unternehmen, die zu mehr als 40 % behinderte Personen beschäftigen.

QUELLENSTEUER NACH DEM KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

Für Dividenden an Ausländer sind 15 % Quellensteuer zu zahlen (abhängig vom jeweils anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen); für Dividenden an Inländer (außer Kapitalgesellschaften) 25 %. Für Lizenzgebühren und Zinsen zahlt man keine Quellensteuer.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer betrifft nur natürliche Personen. Gegenstand sind sowohl bewegliche als auch unbewegliche geerbte bzw. geschenkte Wirtschaftsgüter. Bewegliche Wirtschaftsgüter unterliegen nur insoweit der

Besteuerung, als ihr Wert das jeweilige durchschnittliche Jahreseinkommen in der Republik Slowenien übersteigt. Der Steuertarif ist progressiv und in drei vom Verwandtschaftsverhältnis abhängige Klassen eingeteilt:

Klasse 1:	5 bis 14 %
Klasse 2:	8 bis 17 %
Klasse 3:	11 bis 30 %

STEUER AUF DEN GEWINN AUS GLÜCKSSPIELEN

Der Steuersatz auf den Gewinn aus Glücksspielen beträgt 15 % und ist nur von natürlichen Personen zu tragen. Diese Steuer ist im Gesetz über die Steuer der Staatsbürger geregelt.

VERMÖGENSTEUER

Vermögensteuerpflichtig sind: Gebäude(teile), Wohnungen, Garagen, Räumlichkeiten zu Erholungszwecken, Objekte der Seefahrt mit einer Mindestlänge von acht Metern. Steuerpflichtig ist sowohl der Eigentümer als auch der Nießbraucher der steuerpflichtigen Objekte.

Sachliche Steuerbefreiungen gibt es für landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude, die selbstständig Tätige für ihre Tätigkeit nutzen; Steuererminderungen gibt es auch für Wohnungen, die vom Steuerpflichtigen selbst benutzt werden.

Die Bemessungsgrundlage ist der von der Steuerbehörde festgestellte Einheitswert. Der Steuertarif ist progressiv und liegt zwischen 0,1 und 1,5 %.

STEUER AUS DEM UMSATZ VON IMMOBILIEN

Steuerpflichtig ist jeder entgeltliche Umsatz aus dem Verkauf und dem Tausch von Immobilien. Ausgenommen ist der erstmalige Verkauf eines neu gebauten Gebäudes (dieser Verkauf ist umsatzsteuerpflichtig).

Gemäß Artikel 3 gibt es Steuerbefreiungen

- für die unentgeltliche Übertragung von Immobilien zwischen juristischen Personen und natürlichen Personen (Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer),
- für die Einlage von Immobilien von juristischen und natürlichen Personen als Kapitaleinlage in Kapitalgesellschaften,
- für die Übertragung von Immobilien in Verfahren von Zwangseinbringungen gesellschaftlicher Verbindlichkeiten und Ähnliches.

Steuerpflichtig ist der Verkäufer der Immobilie (inländische oder ausländische natürliche oder juristische Person) oder beim Tausch derjenige, dessen hergegebene Immobilie den höheren Wert hat. Bemessungsgrundlage ist der vereinbarte Verkaufspreis. Wenn dieser nicht den Marktwerten zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld entspricht, wird der Wert von der Steuerbehörde bestimmt. Beim Tausch entspricht die Bemessungsgrundlage der Wertdifferenz der getauschten Immobilien. Der Steuersatz beträgt 2 %.

3.7 BESONDERHEITEN FÜR IMPORTE, ZOLL UND GRUNDERWERB

3.7.1 IMPORTE

Die Warenstruktur im Außenhandel, sowohl bei den Importen als auch bei den Exporten, wird eindeutig von Produkten der höheren Verarbeitungsstufe (Maschinen und Fahrzeuge, sonstige Fertigwaren) dominiert.

Großinvestitionen sind in Slowenien auf Grund der geringen Größe des Landes selten. Typische Investoren sind mittelständische Unternehmen aus Österreich und Italien; typische Branchen sind die Fahrzeugindustrie, Papierindustrie, Elektrotechnik und industriennahe Dienstleistungen.

3.7.2 ZOLL

Slowenien übernimmt die Bestimmungen des Beitrittsvertrags zur Europäischen Union und mit dessen Inkrafttreten auch das Zoll- und Außenhandelsregime der EU für den grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern.

In exportkontrollrechtlicher Hinsicht bedeutet dies insbesondere, dass seit dem 1. Mai 2004 Lieferungen in die neuen Mitgliedsstaaten somit genauso zu behandeln sind wie Lieferungen in die bisherigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Beim Einkauf von Waren in einem EU-Mitgliedsland wird nicht mehr von einem Import gesprochen. Aus Zollsicht handelt es sich dabei um einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Dies bedeutet in der Praxis, dass der Eintritt dieser Waren nach Slowenien nicht mehr Gegenstand eines Zollverfahrens sein wird und dass diese Waren keinem Zoll unterliegen (ähnlich dem innerstaatlichen Handel innerhalb Sloweniens). Das im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern anzuwendende Zollrecht ist identisch mit dem EU-Zollrecht.

Waren für gewerbliche Zwecke müssen beim Finanzamt angemeldet und versteuert werden, da sie der Umsatzsteuer unterliegen. Unterliegen die Waren der Verbrauchssteuer, müssen sie beim Hauptzollamt angemeldet und versteuert werden.

Die Zollabfertigung entfällt im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, eine Passkontrolle wird jedoch weiterhin aufrechterhalten, da Slowenien bislang nicht dem Schengener Abkommen beigetreten ist.

3.7.3 GRUNDERWERB

In Slowenien existiert wie in Deutschland ein Grundbuch, das öffentlich zugänglich ist und bei den Bezirksgerichten aufliegt. Das Grundbuchgesetz verfügt neben den klassischen Grundsätzen des Grundbuchs (Sachlichkeit, Eintragung, Legalität, Publizität und Priorität) auch über die Eintragungspflicht und Gebundenheit. Die Eintragungspflicht wurde in der Vergangenheit nicht immer erfüllt.

In Slowenien existiert die Möglichkeit, ein »Stockwerkseigentum« zu begründen. Bisher wurde das Stockwerkseigentum in einem gesonderten Buch geführt, laut aktueller Rechtslage muss aber das Stockwerkseigentum jetzt auch im Grundbuch vermerkt werden.

Seit 1. Mai 2004 sind Staatsbürger aus EU-Ländern hinsichtlich Grunderwerb slowenischen Staatsbürgern gleichgestellt.

3.8 DOPPELBESTEUERUNGS- ABKOMMEN SLOWENIEN – DEUTSCHLAND

56

Ein eigenes Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Slowenien wird zurzeit verhandelt, ist bislang jedoch noch nicht in Kraft getreten. Bis zu seinem Inkrafttreten wird gemäß einer Vereinbarung in Form eines Notenwechsels (abgedruckt in: BGBl. 1993 II, S. 1261) zwischen Deutschland und Slowenien das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen angewendet, welches am 26. März 1987 zwischen Deutschland und der damaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien abgeschlossen wurde (abgedruckt in: BGBl. 1988 II, S. 744).

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird für bestimmte Einkünfte die Steuerbefreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt und für bestimmte Einkünfte die Anrechnungsmethode angewendet.

Ist eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig (d. h. auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig), dann gilt diese Person in jenem Staat als ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, dann gilt sie in dem Staat als ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat. Kann dies nicht bestimmt werden oder verfügt die Person in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Gesellschaft, die in beiden Vertragsstaaten ansässig ist, gilt in dem Staat als ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

- Unternehmensgewinne können nur im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus und die Gewinne sind dieser Betriebsstätte zuzurechnen. Unter einer Betriebsstätte wird eine feste Geschäftseinrichtung verstanden, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird, insbesondere ein Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Fabrikationsstätte, eine Werkstätte sowie ein Bergwerk, ein Öl- und Gasvorkommen, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen. Nicht als Betriebsstätte gelten unter anderem Lagereinrichtungen, Einrichtungen zur Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren sowie feste Geschäftseinrichtungen,

- die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen. Bauausführungen oder Montagen gelten nur dann als Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
- Dividenden, die eine in Deutschland ansässige Gesellschaft an eine in Slowenien ansässige Person zahlt, können in Deutschland mit maximal 15 % des Bruttobetrags besteuert werden. Da zum Zeitpunkt des Abschlusses des Doppelbesteuerungsabkommens nach jugoslawischen Begriffsvorstellungen deutsche Steuerpflichtige keine Dividenden aus Jugoslawien erzielen konnten, ist in dem vorgenannten Doppelbesteuerungsabkommen keine umgekehrte Regelung betreffend eine Besteuerung von Dividenden vorgesehen, die jugoslawische Gesellschaften an deutsche Gesellschafter auszahlen. In dem Doppelbesteuerungsabkommen ist – entsprechend den damaligen jugoslawischen Begriffsvorstellungen – lediglich ein Artikel enthalten, in welchem die Möglichkeit geregelt ist, »Gewinne aus Investitionen in einer jugoslawischen Organisation der Vereinten Arbeit«, welche eine in Deutschland ansässige Person erzielt hat, in Jugoslawien zu besteuern. Der vorgenannte Artikel besagt, dass solche Gewinne in Jugoslawien mit maximal 15 % besteuert werden können. Gemäß einer getroffenen Verständigungsregelung kann jedoch (in entsprechender Anwendung des vorgenannten Artikels) auch auf Dividenden, die slowenische Kapital- und Personengesellschaften an deutsche Gesellschafter ausschütten, in Slowenien eine Quellensteuer von maximal 15 % erhoben werden.
 - Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich Einkünften aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) können in dem Staat besteuert werden, in welchem dieses Vermögen liegt.
 - Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen können nur im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens besteuert werden.
 - Zinseinkünfte unterliegen grundsätzlich nur der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Zinsempfängers. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Empfänger in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbstständige Tätigkeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört.
 - Lizenzgebühren unterliegen grundsätzlich ebenfalls der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers. Sie können jedoch auch in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen, allerdings – sofern der Empfänger der Nutzungsberechtigte ist – mit maximal 10 % des Bruttobetrags. Bezüglich der Besteuerung von Dividenden gilt ein ähnlicher Betriebsstättenvorbehalt wie bezüglich der Besteuerung von Zinsen.
 - Einkünfte aus einem freien Beruf oder einer sonstigen selbstständiger Tätigkeit werden grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat der Person, die diese Einkünfte bezieht, besteuert. Wenn diese Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem Quellenstaat über eine feste Einrichtung verfügt, dann kann der Quellenstaat jene Einkünfte besteuern, die der festen Einrichtung zuzuordnen sind. Wenn sich die Person, die die Einkünfte erzielt, während des betreffenden Steuerjahres insgesamt 183 Tage oder mehr in dem Quellenstaat aufhält, können die Einkünfte dort besteuert werden, soweit sie aus der dort ausgeübten Tätigkeit stammen.

- Das Besteuerungsrecht an den Einkünften aus unselbstständiger Arbeit steht im Allgemeinen dem Tätigkeitsstaat zu. Es verbleibt jedoch beim Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers, wenn
 - der Arbeitnehmer sich nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres im Tätigkeitsstaat aufhält und
 - die Vergütungen nicht von einem oder für einen im Tätigkeitsstaat ansässigen Arbeitgeber gezahlt werden und
 - die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat hat.
- Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen können in dem Staat besteuert werden, in dem die Gesellschaft ansässig ist.

3.9 INSOLVENZRECHT IN SLOWENIEN

Das slowenische Insolvenzrecht orientiert sich an den entsprechenden deutschen und österreichischen Vorschriften. Das finanzielle Reorganisationsverfahren (= slowenisches Ausgleichsrecht) basiert auf dem Chapter-11-Verfahren des United States Bankruptcy Code.

Als wesentliche Grundprinzipien dieser Gesetze sind zu nennen:

- Subsidiaritätsprinzip: Basiert auf dem Gedanken, dass der Konkurs das äußerste Regulativ darstellt. Es soll primär danach getrachtet werden, dass die Liquidität des Schuldners wiederhergestellt wird und ein Konkursverfahren vermieden werden kann.
- Deckungsprinzip: Sagt aus, dass ein Konkursverfahren nicht durchgeführt wird, wenn die Konkursmasse nicht einmal die Verfahrenskosten decken kann.
- Universalitätsprinzip: Unterstellt, dass die Konkursmasse sich aus dem gesamten konkursunterworfenen Vermögen des Schuldners zusammensetzt.

- Prinzip der Gleichbehandlung und verhältnismäßigen Befriedigung der Gläubiger: Ausnahmen bestehen für aussonderungs- und absonderungsberechtigte Gläubiger, für Verfahrenskosten und für Arbeitnehmeransprüche.
- Prinzip der Beschränkung der Befugnisse des Schuldners: Bei Eröffnung eines Konkurses wird ein Konkursverwalter bestellt. Der Schuldner verliert die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis für sein Unternehmen.
- Prinzip der Vermögensverwertung: Bestimmt, dass der Konkursverwalter die Konkursmasse entweder veräußert oder im Zuge einer Versteigerung feilbietet.
- Prinzip der Anziehung: Sagt aus, dass jenes Gericht, das das Konkursverfahren durchführt, auch für alle mit diesem Verfahren zusammenhängenden Streitigkeiten zuständig ist.
- Prinzip der Schnelligkeit des Verfahrens: Schlägt sich darin nieder, dass die Rechtsmittelfrist gegen den Konkursöffnungsbeschluss nur acht Tage beträgt.
- Dispositionsprinzip: Ermöglicht den Gläubigern eine Mitsprache bei der Reorganisation im Rahmen eines Konkursverfahrens.
- Prinzip der amtswegigen Verfahrensleitung: Wenn eine Reorganisation unmöglich scheint, ist von Amts wegen das Konkursverfahren zu eröffnen.

3.9.1 DER KONKURS

KONKURSTATBESTÄNDE

Es sind zwei Tatbestände zu unterscheiden:

- Zahlungsunfähigkeit: Es muss eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit vorliegen. Eine Zahlungsunfähigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt ist nicht relevant.
- Überschuldung: Sie liegt vor, wenn die Passiva die Aktiva übersteigen. Damit tritt die Überschuldung dann ein, wenn der Vermögensansatz zu Liquidationswerten unter Einbeziehung der stillen Reserven die bestehenden Verbindlichkeiten nicht deckt und sich keine positive Fortbestehungsprognose erstellen lässt.

Der Schuldner hat eine Unternehmensbewertung nach Liquidationswerten durchzuführen und dabei besonders auf die stillen Reserven Rücksicht zu nehmen. Liegt dann eine Überschuldung vor, muss unter Annahme des Going-Concern-Prinzips eine Fortbestehungsprognose unter Berücksichtigung der künftigen Ertragswerte erstellt werden. Fällt die Fortbestehungsprognose positiv aus, dann liegt kein Überschuldungstatbestand vor.

GLÄUBIGERMehrzahl

Ein Konkursverfahren wird nur bei mindestens zwei Gläubigern eröffnet. Einem alleinigen Gläubiger steht das schnellere und billigere Zwangsvollstreckungsverfahren offen.

VORHANDENSEIN EINER KONKURSMASSE

Ein Konkursverfahren kann nur eröffnet werden, wenn das Vermögen des Schuldners, das die Konkursmasse bildet, zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht. Mangelt es an einer entsprechenden Konkursmasse, muss der Konkursrichter das Konkursverfahren beenden. Damit wird das Erlöschen der Arbeitsverträge, der Verlust der Unternehmereigenschaft und die Beendigung der juristischen Person bewirkt.

Konkursfähig sind Einzelunternehmer, Personengesellschaften, juristische Personen, Genossenschaften, aber auch die nach deutschem Recht nicht konkursfähige stille Gesellschaft.

Die Gläubiger werden unterteilt in:

- Konkursgläubiger: Diese Gläubiger haben das Recht zur anteiligen Befriedigung aus dem Verwertungserlös der Konkursmasse, wobei dazu eine fristgerechte Anmeldung der Forderungen notwendig ist.
- Aussonderungsgläubiger: Gläubiger, deren Eigentum in der Verfügungsgewalt des Schuldners ist. Dieses Vermögen wird ausgesondert und zählt nicht zum Konkursvermögen.

- Absonderungsgläubiger: Gläubiger, die ein besonderes Vorrecht zur Besicherung ihres Vermögens haben, zum Beispiel Pfandrecht oder Hypothek.
- Aufrechnungsberechtigte Gläubiger: Diese Gläubiger können ihre Schulden gegen Forderungen aufrechnen. Der Konkursverwalter ist über diese Aufrechnung zu informieren. Wenn die Forderungen die Schulden übersteigen, ist die Differenz als Konkursforderung anzumelden. Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn die Forderungen erst in den letzten sechs Monaten vor Konkurseröffnung erworben wurden. Ebenfalls können Forderungen vor Konkurseröffnung nicht mit Schulden nach der Konkurseröffnung aufgerechnet werden.
- Massegläubiger: Gläubiger, deren Forderungen erst während des Konkursverfahrens entstehen. Diese werden zur Gänze befriedigt. Dies betrifft sowohl Verfahrenskosten als auch das operative Geschäft nach der Konkurseröffnung.

KONKURSERÖFFNUNGSVERFAHREN

Dieses Verfahren wird durch Antragstellung des Schuldners, eines Gläubigers oder eines persönlich haftenden Gesellschafters veranlasst. Es dient zur Überprüfung der Konkursvoraussetzungen. Das Gericht kann eine einstweilige Verfügung treffen, die die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigt. Am Tag der Konkurseröffnung entsteht die Konkursmasse, erlöschen die Befugnisse des Schuldners, und die Geschäftsführung geht auf den Konkursverwalter über. Dem Firmennamen muss ab diesem Zeitpunkt der Zusatz »in Konkurs« beigefügt werden.

Alle vom Schuldner durchgeführten Rechtshandlungen im letzten Jahr vor dem Tag der Konkurseröffnung, die eine Gläubigerbenachteiligung oder -begünstigung zur Folge haben, sind anfechtbar.

KONKURSVERFAHREN

Zuständig für das Verfahren sind die Bezirksgerichte am Wohnsitz des Schuldners. Drei Berufsrichter bilden einen Konkursrichterssenat.

Der Konkursverwalter muss eine entsprechende fachliche Ausbildung haben und wird offiziell bestellt. Er hat die Geschäfte des Schuldners weiterzuführen und handelt als sein Vertreter. Er haftet den Gläubigern für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Der Gläubigerausschuss dient zur Wahrung der Interessen der Gläubiger. Ein Vertreter des Betriebsrats ist Mitglied, um die Interessen der Arbeitnehmer zu wahren.

Nur wenn alle formellen und materiellen Konkursvoraussetzungen vorliegen (schriftlicher Antrag durch eine legitimierte Person, Bestand der im Antrag angegebenen Forderung, Konkursstatbestand, Vorhandensein einer Konkursmasse, Gläubigermehrheit), eröffnet der Konkursrichterssenat das Konkursverfahren. Die Konkurseröffnung ist von Amts wegen in das Gerichtsregister einzutragen. Den Gläubigern ist die Eröffnung des Konkursverfahrens durch Anschlag an der Amtstafel und durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Auch Aus- und Absonderungsrechte müssen innerhalb der Anmeldefrist angemeldet werden. Eine Nichtanmeldung könnte zum Verfall der Ansprüche führen. Diese Rechtsmeinung ist bislang jedoch noch nicht abschließend entschieden worden und würde eine Abweichung vom deutschen Insolvenzrecht bedeuten.

Die Forderungsanmeldung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Konkurseröffnung im Amtsblatt der Republik Slowenien schriftlich in zweifacher Ausfertigung und unter Beifügung aller Nachweise beim Konkursrichterssenat erfolgen.

Die angemeldeten Forderungen sind im Rahmen eines Prüfungstermins zu prüfen. Bei diesem Prüfungstermin hat der Konkursverwalter bei jeder einzelnen Forderung anzugeben, ob er sie anerkennt oder bestreitet. Anders als im deutschen Recht kann der Schuldner den Bestand einer Forderung nicht bestreiten.

Bei Aussonderungs- und Absonderungsgütern beschließt der Konkursverwalter die Herausgabe des Gutes. Der Beschluss ist ein Vollstreckungstitel.

Die Verwertung der Konkursmasse kann grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung erfolgen. Der Wert der einzelnen Wirtschaftsgüter ist durch Sachverständige zu schätzen. Betrifft die Versteigerung Immobilien, dann ist die Versteigerung öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer erlöschen alle Pfand- und sonstigen dinglichen Rechte an dem veräußerten Gut. Mit dem Erlös werden zuerst die absonderungsberechtigten Gläubiger befriedigt. Danach werden die Gläubiger, deren Forderungen zu den Verfahrenskosten zählen, zur Gänze bezahlt. Alle anderen Konkursgläubiger werden, dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung entsprechend, nur anteilig bezahlt. In der Rangfolge, nach der die Konkursgläubiger befriedigt werden, stehen im ersten Rang Kapital und Zinsen, die bis zum Tag der Konkurseröffnung aufgelaufen sind. Im zweiten Rang stehen Zinsen, die sich auf bereits befriedigte Absonderungsrechte beziehen. Im dritten Rang werden alle anderen Zinsen befriedigt. Im vierten Rang werden alle anderen Forderungen beglichen.

Nach Abschluss aller konkurrenzspezifischen Maßnahmen ist im Amtsblatt der Beendigungsbeschluss bekannt zu geben. Der Konkurs ist in das Gerichtsregister einzutragen; damit erlischt die Gesellschaft. Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können sich die Gläubiger bei Einzelunternehmern oder ehemaligen Komplementären von Personengesellschaften mit einem Zwangsvollstreckungstitel am Unternehmer bis zur Tilgung ihrer Forderungen schadlos halten.

Vereinfachtes Konkursverfahren

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn der geschätzte Wert der Konkursmasse nicht mehr als 10 Mio Tolar beträgt. Der Sinn des vereinfachten Verfahrens besteht darin, bei einer geringen Konkursmasse die Verfahrenskosten ebenfalls gering zu halten. Unterschiede zum normalen Verfahren sind: gekürzte Protokolle; kein Konkursrichterssenat, sondern ein Einzelrichter; der Gläubigerausschuss besteht nur aus drei Mitgliedern sowie weitere diverse Vereinfachungen.

3.9.2 DIE REORGANISATION

Das slowenische Reorganisationsverfahren lässt dem Schuldner einen relativ weiten Spielraum.

Die drei wichtigsten Maßnahmen sind

- Einteilung der Forderungen der Gläubiger nach bestimmten Kriterien in Klassen,
- mit jeder Gläubigerklasse wird ein Forderungsnachlass oder eine Stundung individuell vereinbart,
- Erstellung zusätzlicher Maßnahmen zur Gesundung des Unternehmens.

Die Eröffnung eines Reorganisationsverfahrens kann nur der Schuldner beantragen. Das Gericht tritt im Reorganisationsverfahren weniger stark hervor als im Konkursverfahren, weil der Ablauf des Verfahrens überwiegend vom Schuldner und den beteiligten Gläubigern bestimmt wird.

Das Gericht hat im Wesentlichen nur die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens zu überprüfen. Die Organe im Reorganisationsverfahren sind: Reorganisationssenat, Reorganisationsverwalter und Gläubigerausschuss.

REORGANISATIONSERÖFFNUNGSVERFAHREN

Der Schuldner bringt einen Antrag auf Eröffnung eines Reorganisationsverfahrens ein. Dieser Antrag hat eine Stellungnahme des Betriebsrats, eine Darstellung des Vermögensstands des Unternehmens, das Vorliegen eines Reorganisationstatbestands (wenn mehr als die Hälfte des Eigenkapitals verbraucht ist bzw. Zahlungsschwierigkeiten), ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner und ein Verzeichnis der Aus- und Absonderungsberechtigten zu enthalten.

Die Tatsache, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Reorganisationsverfahrens gestellt wurde, ist von Amts wegen in das Gerichtsregister einzutragen. Ab Eröffnung dieses Verfahrens darf der Schuldner sein Vermögen weder veräußern noch belasten.

REORGANISATIONSVERFAHREN

Der Schuldner muss einen Verfahrenskostenvorschuss hinterlegen. Die Gläubiger erfahren von der Eröffnung des Reorganisationsverfahrens durch einen Anschlag an der Amtstafel. Ab Verfahrenseröffnung sind Eingriffe in das Vermögen des Schuldners unzulässig, eine Ausnahme stellen nur die Aussonderungs- und Absonderungsrechte und Ansprüche von Arbeitnehmern dar. Dem Schuldner steht sogar ein Rücktrittsrecht zu.

Die Anmeldung der Forderungen hat innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntmachung der Verfahrenseröffnung im Amtsblatt zu erfolgen. Die Forderungsanmeldung im Rahmen des Reorganisationsverfahrens dient dazu, dem Gläubiger ein Stimmrecht bei der Abstimmung über den Reorganisationsplan zu sichern. Eine nicht rechtzeitige Anmeldung führt zum Verlust des Stimmrechts. Da das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit nicht aufgeben soll und um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage zu ermöglichen, haben auch Gläubiger, deren Forderungen nach der Eröffnung des Reorganisationsverfahrens entstanden sind, ein Stimmrecht.

Wesentlicher Bestandteil dieses Verfahrens ist die Erstellung eines Plans zur finanziellen Reorganisation nach dem Muster des Chapter-11-Verfahrens des United States Bankruptcy Code. Mit der finanziellen Reorganisation ist ein Forderungsnachlass verbunden. Der Plan muss folgende Kriterien enthalten:

- Sein Inkrafttreten muss spätestens drei Monate nach Vorlage möglich sein.
- Mit jeder Gläubigerklasse muss ein separater Forderungsnachlass vereinbart werden; innerhalb einer Gläubigerklasse darf es zu keiner Ungleichbehandlung kommen.

Für den Forderungsnachlass gelten folgende Bedingungen:

Wenn der Schuldner die Zahlung innerhalb eines Jahres vorschlägt, müssen mindestens 20 % der Forderung gezahlt werden, wenn er Zahlung innerhalb von zwei Jahren vorschlägt, müssen mindestens 40 % erfüllt werden, bei Zahlung innerhalb von drei Jahren müssen mindestens 60 % erfüllt werden, bei Zahlung innerhalb von vier Jahren mindestens 80 %, und bei Zahlung innerhalb von fünf Jahren muss die gänzliche Erfüllung der Forderungen angeboten werden.

Bezüglich des Plans liegt aber im Gesetz keine enumerative Aufzählung von Maßnahmen vor, um die Solvenz des Unternehmens wiederherzustellen. Lediglich zu einer Kapitalherabsetzung bzw. -erhöhung gibt es genauere Richtlinien. Mit einer Abstimmung wird dann über den Reorganisationsplan entschieden. Kein Stimmrecht haben alle bevorrechtigten Gläubiger, deren Ansprüche bereits gewahrt worden sind.

Der Reorganisationsplan wird angenommen, wenn die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mehr als 60 % der Gesamtsumme aller zur Abstimmung berechtigenden Forderungen beträgt. Wird die erforderliche Summenmehrheit nicht erreicht, dann hat der Reorganisationssenat von Amts wegen das Reorganisationsverfahren einzustellen und das Konkursverfahren zu eröffnen. Der Beschluss über die Bestätigung des Reorganisationsplans ist dem Schuldner zuzustellen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

3.9.3 HAFTUNGSFONDS DER REPUBLIK SLOWENIEN

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse durch die Konkurseröffnung oder im Rahmen eines Reorganisationsprogramms aufgelöst werden und die vor Eintritt des Ereignisses mindestens sechs Monate bei diesem Arbeitgeber beschäftigt waren, können ihre Ansprüche beim Haftungsfonds einbringen.

Der Haftungsfonds ist ein öffentlich-rechtlicher Fonds mit Sitz in Ljubljana. Kann der Haftungsfonds seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen, so haftet die Republik Slowenien subsidiär. Finanziert wird dieser Fonds durch Arbeitgeberbeiträge.

4. Anhang

4.1 KONTENRAHMEN

KLASSE 0 ANLAGEVERMÖGEN UND KAPITALKORREKTUREN

Klasse 00

Immaterielles Anlagevermögen
(Geschäftswert, Entwicklungskosten,
Patente, Lizenzen, ähnliche Rechte,
geleistete Anzahlungen)

Klasse 01

Wertberichtigung des immateriellen
Anlagevermögens

Klasse 02

Grundstücke und Bauten

Klasse 03

Wertberichtigung der Bauten

Klasse 04

Einrichtungen und sonstige
Sachanlagen
(Einrichtungen, Werkzeuge, GWG
[Nutzungsdauer >12 Monate],
sonstige Anlagen, Anlagen im Bau
etc.)

Klasse 05

Wertberichtigung der Einrichtungen
und sonstigen Sachanlagen

Klasse 06

Langfristige Finanzanlagen
(Aktien, Beteiligungen, sonstige
Kapitalanlagen)

Klasse 07

Langfristige Ausleihungen
(Ausleihungen, die auf Grund von
Darlehensverträgen, durch Ankauf
von Obligationen oder anderen Wert-
papieren gewährt wurden, sowie
andere langfristig angelegte Mittel)

Klasse 08

Langfristige Forderungen aus
Geschäftstätigkeit
(Waren- und Konsumkredite, lang-
fristige Forderungen aus Finanz-
leasing und sonstige langfristige
geschäftliche Forderungen)

KLASSE 1 UMLAUFVERMÖGEN AUSSER VORRÄTEN

Klasse 10

Kassenbestand

Klasse 11

Bank- und Girokonten

Klasse 12

Kurzfristige Kundenforderungen

Klasse 13

Geleistete Anzahlungen und
Haftungen

Klasse 14

Kurzfristige Forderungen aus der
Tätigkeit für fremde Rechnung
(Forderungen an Vermittler bei der
Ausfuhr, Forderungen aus der Einfuhr
für fremde Rechnung sowie aus
Kommissions- und Konsignations-
verkauf)

Klasse 15

Kurzfristige Forderungen aus der
Finanzierungstätigkeit
(Forderungen auf Grund verrechneter
Zinsen und Forderungen aus
Beteiligungen)

Klasse 16

Sonstige kurzfristige Forderungen

Klasse 17

Kurzfristige Finanzanlagen
(kurzfristige Anlagen ins Kapital eines
anderen Unternehmens, kurzfristige
Ausleihungen, kurzfristige Anlagen in
angekaufte eigene Aktien)

Klasse 18

Kurzfristige Forderungen aus gezeichnetem Kapital, das eingefordert, aber noch nicht einbezahlt ist

Klasse 19

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (maximal für 12 Monate im Voraus bezahlte Kosten und Erlöse, die nicht der Abrechnungsperiode, zu welcher sie gehören, zugerechnet werden können)

**KLASSE 2
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN
UND PASSIVE RECHNUNGS-
ABGRENZUNGSPOSTEN**
Klasse 22

Kurzfristige Lieferantenverbindlichkeiten

Klasse 23

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen und Haftungen

Klasse 24

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit für fremde Rechnung (Verbindlichkeiten an Vermittler bei der Ausfuhr, Forderungen bei der Einfuhr für fremde Rechnung sowie aus Kommissions- und Konsignationsverkauf)

Klasse 25

Verbindlichkeiten an die Beschäftigten (Löhne, Gehälter, Lohnvergütungen, sonstige Bezüge)

Klasse 26

Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber der Finanzverwaltung (Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben)

Klasse 27

Kurzfristige Finanzierungsverbindlichkeiten (kurzfristige Darlehen, kurzfristige Wertpapiere)

Klasse 28

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der Geschäftstätigkeit

Klasse 29

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (höchstens für 12 Monate abgegrenzte Kosten [Aufwendungen] und bezahlte Erträge, die sich auf die nachfolgende Abrechnungsperiode beziehen)

KLASSE 3
**VORRÄTE DER ROHSTOFFE UND
DES MATERIALS**
Klasse 30

Rohstoffe und Material, noch nicht auf Lager befindlich

Klasse 31

Material- und Rohstoffvorräte

Klasse 32

Vorräte des Kleininventars und der Emballage (Nutzungsdauer höchstens ein Jahr)

KLASSE 4**KOSTEN****Klasse 40**

Materialkosten (Material-, Energie- und Rohstoffkosten, Hilfsmaterial, Büromaterial, Fachliteratur etc.)

Klasse 41

Fremdleistungskosten (Transportleistungen, Miete, Bankkosten, Beratungskosten, Anwaltskosten, Versicherungskosten, Werbungs- und Repräsentationskosten etc.)

Klasse 43

Abschreibungen des Anlagevermögens

Klasse 44

Bildung von Rückstellungen (Aufwandsrückstellung, Pensionsrückstellung, Garantierückstellung)

Klasse 45

Zinsaufwand für Wareneinsatz

Klasse 47

Personalkosten

Klasse 48

Sonstige Kosten

Klasse 49

Kostenübertrag

KLASSE 5
**DIE VERWENDUNG DER KLASSE IST
NICHT VORGESCHRIEBEN**
KLASSE 6
**VORRÄTE VON ERZEUGNISSEN UND
HANDELSWAREN**
Klasse 60

Unfertige Erzeugnisse und Leistungen

Klasse 63

Fertige Erzeugnisse

Klasse 65

Noch nicht auf Lager befindliche Handelsware

Klasse 66

Vorräte von/an Handelswaren

KLASSE 7**AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGE****Klasse 70**

Betriebs- und Geschäftsaufwand (Übertrag Klasse 4 und Klasse 6 bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens) – Verrechnungskonto

Klasse 71

Betriebs- und Geschäftsaufwand (Übertrag Klasse 4 und Klasse 6 bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens) – Verrechnungskonto

Klasse 72

Revalorisierungsaufwand (bei Abwertung von Anlagevermögen auf den beizulegenden Zeitwert)

Klasse 73

Verkaufskosten

Klasse 74

Finanzierungsaufwendungen (Zinsaufwand, negative Kursdifferenzen unter Außerachtlassen der Inflation, Wertberichtigungen und Abschreibungen langfristiger und kurzfristiger Finanzanlagen und sonstige Finanzierungsaufwendungen)

Klasse 75

Außerordentliche Aufwendungen (Aufwendungen aus vergangenen Perioden, Rückstellungen für künftige Einkommensverluste, Verluste beim Verkauf von Gegenständen des AV etc.)

Klasse 76

Erlöse aus dem Verkauf der Erzeugnisse und Leistungen, Handelswaren und Materialverkauf

Klasse 77

Finanzierungserträge

Klasse 78

Außerordentliche Erträge

Klasse 79

Aktiviert Eigenleistungen und Eigenverbrauch

KLASSE 8 ERGEBNIS

Klasse 80

Gewinn oder Verlust vor der Steuerberechnung

Klasse 81

Gewinnverteilung (Steuern und Reingewinn)

Klasse 82

Verteilung des Reingewinns

Klasse 89

Verlustvortrag

KLASSE 9 KAPITAL, LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN UND LANG- FRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Klasse 90

Grundkapital

Klasse 91

Kapitalrücklagen

Klasse 92

Gewinnrücklagen

Klasse 93

Ergebnisvortrag

Klasse 94

Allgemeine Neubewertungskorrektur (Revalorisierung) des Kapitals (Neubewertungskorrekturen [Revalorisierung] des Grundkapitals, der Reserven und des übertragenen Gewinns oder Verlusts, die aus der Veränderung der Kaufkraft der inländischen Währung stammen)

Klasse 95

Neubewertungsrücklage

Klasse 96

Langfristige Rückstellungen

Klasse 97

Langfristige Finanzierungsverbindlichkeiten

Klasse 98

Langfristige Geschäftsverbindlichkeiten

Klasse 99

Evidenzen außerhalb der Bilanzierungskonten (Außerbilanzevidenzen)

4.2 BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

A. I. Immaterielles Anlagevermögen

1. Aktivierte Organisationskosten
2. Aktivierte Entwicklungskosten
3. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte
4. Firmenwert
5. Anzahlungen für immaterielle langfristige Anlagegüter

A. II. Sachanlagen

1. Grundstücke
2. Bauten
3. Produktionsausstattung
4. Sonstige Ausstattung
5. Basisherde
6. Mehrjährige Pflanzungen
7. Sachanlagen in Bau oder in Herstellung
8. Anzahlungen für Sachanlagen

A. III. Langfristige Finanzanlagen

1. Aktien und Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Langfristig gewährte Darlehen an verbundene Unternehmen
3. Aktien und Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4. Langfristig gewährte Darlehen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Sonstige Aktien und Anteile
6. Langfristig gewährte Darlehen an andere Unternehmen
7. Berichtigung eigener Aktien

B. UMLAUFVERMÖGEN

B. I. Vorräte

1. Material
2. Halbfertigerzeugnisse
3. Fertigerzeugnisse und Handelswaren
4. Anzahlungen für Vorräte

B. II. Geschäftsforderungen

- a) Langfristige Geschäftsforderungen
 1. Langfristige Forderungen gegenüber Kunden
 2. Langfristige Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
 3. Langfristige Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 4. Sonstige langfristige Forderungen
 5. Nicht eingezahltes gezeichnetes Kapital

- b) Kurzfristige Geschäftsforderungen
 1. Kurzfristige Forderungen gegenüber Kunden
 2. Kurzfristige Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
 3. Kurzfristige Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 4. Sonstige kurzfristige Forderungen
 5. Kurzfristige Forderungen für nicht eingezahltes, fälliges, gezeichnetes Kapital

B. III. Kurzfristige Finanzanlagen

1. Aktien und Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Aktien und Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
3. Eigene Aktien und Anteile
4. Sonstige kurzfristige Investitionen

B. IV. Geldmittel

C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN UND SONSTIGE FORDERUNGEN

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

A. I. Gezeichnetes Kapital

1. Nennkapital
2. Nicht eingezahltes gezeichnetes Kapital

A. II. Kapitalrücklagen

A. III. Gewinnrücklagen

1. Gesetzliche Rücklagen
2. Rücklagen für erworbene eigene Anteile
3. Satzungsmäßige Rücklagen
4. Sonstige Rücklagen

A. IV. Gewinn- oder Verlustvortrag aus früheren Jahren

A. V. Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres

A. VI. Revalorisierung des Kapitals

1. Allgemeine Neubewertungskorrektur (Revalorisierung) des Kapitals
2. Neubewertungsrücklage

B. LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN

1. Langfristige Rückstellungen für Verkaufsgarantien, Gewährleistung, Pensionen etc.
2. Langfristige Steuerrückstellungen
3. Sonstige langfristige Rückstellungen

C. FINANZIERUNGSVERBINDLICHKEITEN UND VERBINDLICHKEITEN AUS DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

- a) Langfristige Finanzierungsverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus der Geschäftstätigkeit
1. Langfristig emittierte Wertpapiere
 2. Langfristig erhaltene Darlehen von Banken
 3. Langfristige Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen
 4. Langfristige Verbindlichkeiten aus der Geschäftstätigkeit
 5. Langfristige Wechselverbindlichkeiten
 6. Langfristig erhaltene Darlehen und Verbindlichkeiten aus der Geschäftstätigkeit gegenüber verbundenen Unternehmen
 7. Langfristig erhaltene Darlehen und Verbindlichkeiten aus der Geschäftstätigkeit gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 8. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten
- b) Kurzfristige Finanzierungsverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus der Geschäftstätigkeit
1. Kurzfristig emittierte Wertpapiere
 2. Kurzfristig erhaltene Darlehen von Banken
 3. Kurzfristige Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen
 4. Kurzfristige Verbindlichkeiten aus der Geschäftstätigkeit
 5. Kurzfristige Wechselverbindlichkeiten
 6. Kurzfristig erhaltene Darlehen und Verbindlichkeiten aus der Geschäftstätigkeit gegenüber verbundenen Unternehmen
 7. Kurzfristig erhaltene Darlehen und Verbindlichkeiten aus der Geschäftstätigkeit gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 8. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN

1. Kurzfristig abgegrenzte Erträge
2. Kurzfristig im Voraus bezahlte Kosten und Aufwendungen

4.3 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VARIANTE I (Gesamtkostenverfahren)

1. Nettoverkauserlöse
- +/- 2. Bestandsveränderung von Fertigerzeugnissen und Halbfertigerzeugnissen
- + 3. Aktivierte Eigenleistungen
- + 4. Sonstige betriebliche Erträge
- 5. Waren-, Material- und Dienstleistungskosten
 - a) Anschaffungswert verkaufter Waren und Materialkosten
 - b) Dienstleistungskosten
- 6. Personalkosten
 - a) Kosten der Bezüge
 - b) Kosten der Sozial- und Pensionsversicherung
 - c) Sonstige Sozial- und Arbeitsaufwendungen
- 7. Bewertung des Anlagevermögens
 - a) Abschreibungen von immateriellen langfristigen Anlagegütern und Sachanlagen sowie Revalorisierungsaufwand
 - b) Revalorisierungskosten und sonstiges Betriebsvermögen
- 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen
- + 9. Erträge aus Gewinnanteilen von Finanzanlagen
- + 10. Finanzerträge aus langfristigen Forderungen (inkl. Zinserträge und Kursgewinne)
- + 11. Finanzerträge aus kurzfristigen Forderungen (inkl. Zinserträge und Kursgewinne)
- 12. Finanzaufwand aus der Bewertung des Finanzanlagevermögens
- 13. Zinsaufwand und Kursverluste
- 14. Steuern auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
- = 15. Reingewinn aus der Geschäftstätigkeit (Zwischensumme aus Z 1-14)

- + 16. Außerordentliche Erträge
- 17. Außerordentliche Aufwendungen
- = 18. Außerordentlicher Gewinn/Verlust (Zwischensumme aus Z 16-17)
- 19. Steuern auf das außerordentliche Ergebnis
- 20. Sonstige Steuern
- = 21. Reingewinn des Geschäftsjahres oder Reinverlust des Geschäftsjahres (Summe aus Z 15, 18, 19, 20)

VARIANTE II (Umsatzkostenverfahren)

1. Nettoverkauserlöse und aktivierte Eigenleistungen
- 2. Anschaffungswert oder Produktionskosten der verkauften Waren
- = 3. Rohertrag
- 4. Vertriebskosten
- 5. Verwaltungskosten
- + 6. Sonstige betriebliche Erträge

Z 7-19 entsprechen den Z 9-21 der Variante I

4.4 RECHNUNGSLEGUNGS- STANDARDS

Bisher wurden 38 Standards ausgearbeitet:

SRS 1 – Sachanlagen

SRS 2 – Immaterielle langfristige Vermögensgegenstände

SRS 3 – Langfristige Finanzanlagen

SRS 4 – Vorräte

SRS 5 – Forderungen

SRS 6 – Kurzfristige Finanzanlagen

SRS 7 – Geldmittel

SRS 8 – Eigenkapital

SRS 9 – Langfristige Verbindlichkeiten

SRS 10 – Langfristige Rückstellungen

SRS 11 – Kurzfristige Verbindlichkeiten

SRS 12 – Rechnungsabgrenzungsposten

SRS 13 – Abschreibungen

SRS 14 – Material- und Dienstleistungskosten

SRS 15 – Personalkosten und Gewinnanteile der Beschäftigten

SRS 16 – Kostenarten, -stellen und -träger

SRS 17 – Aufwendungen

SRS 18 – Erträge

SRS 19 – Arten des Betriebsergebnisses

SRS 20 – Erstellung von Planrechnungen

SRS 21 – Belege

SRS 22 – Geschäftsbücher

SRS 23 – Formen der Rechnungslegungsabschlüsse

SRS 24 – Formen der Bilanzgliederung

SRS 25 – Formen der (staffelförmigen) Erfolgsrechnung

SRS 26 – Finanzflussrechnung

SRS 27 – Geldflussrechnung

SRS 28 – Rechnungslegungskontrolle

SRS 29 – Rechnungslegungsanalyse

SRS 30 – Rechnungslegungsberichtserstattung

SRS 31 – Rechnungslegung für Banken

SRS 32 – Rechnungslegung für Versicherungen

SRS 33 – Rechnungslegung für Vereine

SRS 34 – Rechnungslegung für Genossenschaften

SRS 35 – Rechnungslegung für öffentliche Unternehmen (Gemeinwirtschaft)

SRS 36 – Rechnungslegung für öffentliche Institutionen (Accounting Solution for Public Institutions)

SRS 37 – Rechnungslegung für nicht weitergeführte Unternehmen (Accounting Solution for Non-Going Concerns)

SRS 38 – Rechnungslegung für Hilfs- und Unterstützungsvereine (Accounting Solutions for Mutual Funds)

Ansprechpartner

68

Für Fragen rund um das Thema Zentral- und Osteuropa steht Ihnen bei der HypoVereinsbank die Firmenbetreuung Zentral- und Osteuropa zur Verfügung:

SLOWAKEI, SLOWENIEN, TSCHECHIEN

Ulrich Burghardt
Sederanger 4
80538 München
Telefon: +49 89 378-27472
Fax: +49 89 378 21204
E-Mail: ulrich.burghardt@hvb.de

BULGARIEN, UNGARN, SÜDOSTEUROPA

Marcus Ebert
Sederanger 4
80538 München
Telefon: +49 89 378-28546
Fax: +49 89 378 21204
E-Mail: marcus.ebert@hvb.de

POLEN, RUSSLAND, UKRAINE

Peter Ulbrich
Sederanger 4
80538 München
Telefon: +49 89 378-25282
Fax: +49 89 378 21204
E-Mail: peter.ulbrich@hvb.de

BALTIKUM

Susanne Kalning
Alter Wall 2
20457 Hamburg
Telefon: +49 89 3692-6756
Fax: +49 89 3692-3766
E-Mail: susanne.kalning@vuw.de

ÖSTERREICH, RUMÄNIEN, SÜDOSTEUROPA

Monika Thum
Sederanger 4
80538 München
Telefon: +49 89 378-25639
Fax: +49 89 378-21204
E-Mail: monika.thum@hvb.de

Impressum

Herausgeber:

Bank Austria Creditanstalt AG
<http://www.ba-ca.com>
E-Mail: intercontact@ba-ca.com

Redaktion:

Kurt Fesselhofer (Abteilung Konzernvolkswirtschaft und
Marktanalysen)
Patrizia Reidl (Public Relations)
Die Kapitel 2.6, 3., 4. wurden freundlicherweise von der
CONSULTATIO zur Verfügung gestellt.

Ansprechpartner in der HypoVereinsbank:

Nathalie Lapoujade
Konzernmarketing
Tel. +49 89 378-23696
E-Mail: nathalie.lapoujade@hvb.de

Auskünfte:

Tel. +43 50505-41953 (Inhalt),
bei Anruf in Österreich: 050505-41953
E-Mail: economic.research@ba-ca.com
Tel. +49 89 378-23696 (Produktion),
Abdruck – auch auszugsweise –
nur mit Genehmigung der Autoren

Foto: Matjaz Preseren/Tromostovje (Triple Bridge) heraus-
gegeben von Republic of Slovenia, Government Public
Relations and Media Office

Druck: Isarpost Druck- und Verlagsgesellschaft mbH

Satz: Layoutsatz 2000

Gestaltungskonzept: Gottschalk+Ash Int'l

Stand:

Kapitel 1 + 2: Januar 2005
Kapitel 3 + 4: September 2004

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Recherche und Verwendung verlässlicher
Quellen kann keine Verantwortung für Vollständigkeit oder
Genauigkeit übernommen werden.
Diese Publikation ist kein Angebot bzw. keine Aufforderung
zu einem Angebot.

Alles über die HypoVereinsbank:

www.hvb.de/firmenkunden

firmenkunden@hvb.de

**Mehr über das größte Bankennetzwerk
in Zentral- und Osteuropa:**

www.hvbgroup.com